Stoppt Gewalt gegen Kinder

Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

Stoppt Gewalt gegen Kinder

Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern 2013

Impressum

1. Auflage
Schwerin, April 2013
Auflage: 3500

Federführung und Herausgeber:
Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 142, 19053 Schwerin
Telefon: 0385-7609-0
E-Mail: lv-mv@tk.de

In Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern:

Deutsche Kinderhilfe e.V.,

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

IQMV - Schul- und Unterrichtsentwicklung, Fortbildung und Beratung Mecklenburg-Vorpommern,

Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Rostock,

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,

Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. Mecklenburg-Vorpommern,

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern,

Schabernack Güstrow e.V., staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Stadtteil Schabernack, Güstrow

Der Nachdruck erfolgt mit Genehmigung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung.

Überblick – Inhalt des Leitfadens

Begleitworte

Anliegen und Nutzung des Leitfadens

Grundlagen für das Fallmanagement

Begleitworte

Schulen als Orte von Bildung und Erziehung verbieten jede Form von Gewalt. Doch die Wirklichkeit wird diesem Anspruch oft nicht gerecht. Zahlreiche Berichte über Gewalt gegen Kinder in allen Bereichen der Gesellschaft, auch in Schulen, lösen immer wieder große Betroffenheit aus. Sie verdeutlichen uns allen die Notwendigkeit, noch genauer hinzusehen und konsequent zu handeln.

Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen stehen in besonders engem Kontakt zu Kindern. Trotzdem sind Misshandlungen und Vernachlässigungen nicht leicht zu erkennen, mögliche Hinweise von Kindeswohlgefährdung schwer zu deuten. Viele rechtliche, aber vor allem pädagogische und psychologische Fragen und Probleme sind von Seiten der Lehrkräfte und Schulleitungen zu klären.

Der vorliegende „Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in M-V“ richtet sich an Menschen, die beruflich, aber auch ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie fühlen sich mehr denn je dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder behütet und ohne Gewalt aufwachsen können.

Im Folgenden sind Handlungsempfehlungen zusammengestellt, wie mit entsprechenden Verdachtsmomenten im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen umzugehen ist, welche Maßnahmen im Einzelnen an der Schule zu treffen sind und wie durch Prävention Übergriffen entgegengewirkt werden kann. Das breite Netzwerk an Konflikt-, Hilfe- und Beratungseinrichtungen gibt vor allem Pädagoginnen und Pädagogen eine wertvolle Unterstützung beim Erkennen von Gewalt gegen Kinder und somit Sicherheit im Umgang mit Betroffenen.

Mit dem breiten Zugang zum Internet und den mobilen Kommunikationstechnologien macht ein neues Phänomen von sich reden: Cybermobbing. Laut einer Umfrage für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gaben 32% der Befragten im Alter zwischen 14 und 20 Jahren an, schon einmal Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein. Die angebotenen Hilfen im Vorfeld, aber auch das Vorgehen bei konkreten Vorfällen von Cybermobbing, werden Lehrkräften sowie Fachkräften der Schulsozialarbeit Anregung für ein professionelles Handeln sein.

Mathias Brodkorb

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begleitworte

Fälle verübter Gewalt gegen Kinder erschüttern uns und jeden einzelnen Fall möchten wir gern verhindern. Aber leider gelingt uns das noch nicht immer. Über 12.000 Kinder werden jährlich in Deutschland ein Opfer von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung. Dass sind immer noch über 12.000 zu viel; davon einige Hundert in Mecklenburg-Vorpommern.

Deshalb engagiert sich die Techniker Krankenkasse Mecklenburg-Vorpommern seit über 10 Jahren beim Thema Gewalt gegen Kinder, um den Kindern, Eltern, Erziehern, Pädagogen, Ärzten und allen anderen Suchenden Hilfen für den Fall verübter Gewalt zur Verfügung stellen zu können.

Das Interesse und der Informationsbedarf dazu scheint ungebrochen: Nach einer Analyse der Zugriffe auf die Internetseite der TK-Landesvertretung http://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de nimmt der Informationsbedarf an Hilfen bei Gewalt gegen Kindern kontinuierlich zu. Zum Start der Internet 2008 registrierten wir rund 2.300 User pro Monat im Durchschnitt. 2009 und 2010 stieg diese Zahl auf 3.000 im Durchschnitt pro Monat an. 2011 registrierten wir bereits 4.400 pro Monat im Durchschnitt. Im letzten Jahr nutzten nun 5.410 Besucher durchschnittlich pro Monat die online-Hilfen der TK. Eine Verdopplung der Besucherzahlen seit dem Start der Internetseite bis heute.

Das u.a. veranlasste uns, die Leitfäden "Gewalt gegen Kinder", die wir seit 2000 gemeinsam mit den Projektpartnern Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung MV e.V. regelmäßig veröffentlichen, ein weiteres Mal zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Der erste überarbeitete Leitfaden ist der für die pädagogische Arbeit mit Kindern. Der Leitfaden für Ärzte und Institutionen wird folgen.

Neben der immer notwendigen Aktualisierung sind zugleich völlig neue Kapitel im Leitfaden für Pädagogen hinzugekommen: Mobbing, Cybermobbing, Cybergrooming und Amok, um nur einige zu benennen. Die Vielzahl der Projektpartner machte es möglich, die neuen Fragestellungen im Leitfaden aufzugreifen und so ein völlig neues Hilfekompendium zur Verfügung zu stellen. Deshalb gilt unser Dank im Namen aller, die nun diese Hilfen nutzen können und werden, allen Projektpartnern für die engagierte Hilfe und Mitarbeit. Damit es uns gelingt, Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung noch schneller zu erkennen und/oder zu verhindern.

Dr. Volker Möws
Leiter der TK-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

Begleitworte

Als Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. freuen wir uns, dass der Leitfaden "Gewalt gegen Kinder" mit Unterstützung zahlreicher Partner im Land überarbeitet und fertiggestellt worden ist.

Die psychischen, sozialen und kognitiven Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, ihre Chancen zur Teilnahme an der Gesellschaft und nicht zuletzt ihr Verhältnis zu Gewalt und der Umgang mit Konflikten hängen entscheidend davon ab, wie sie heranwachsen.

Seit ihrer Gründung engagiert sich die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung MV im Rahmen von Netzwerken und Projekten dafür, dass Kinder und Jugendliche in unserem Land chancengleich gesund aufwachsen können. Das bedeutet auch, der Gewalt gegen Kinder, die sich hinter vielen Gesichtern versteckt, Einhalt zu gebieten. Gewalt zeigt sich in Schulen, bei Sportveranstaltungen, im Straßenverkehr, und sie wird uns täglich über die Medien vorgeführt. Kinder sind, wenn sie Opfer von Gewalt und Vernachlässigung werden, auf die Hilfe von Außenstehenden angewiesen. Hier bedarf es in erster Linie der professionelle Aufmerksamkeit und Verantwortung von Fachkräften, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten und Problemsituationen frühzeitig erkennen können.

Mit dem Wunsch, ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen in unserem Bundesland als MitstreiterInnen bei der gemeinsamen Bekämpfung von Gewalt zu gewinnen, verbinden wird die Hoffnung und den Willen zu weiteren gemeinsamen Anstrengungen für körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden unserer Kinder. Vor allem Kinder brauchen dringend zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bedingungslose und verlässliche Zuwendung, die Erfahrung, dass sie um ihrer selbst willen geliebt werden.

Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung MV hat sich grundsätzlich dahingehend positioniert, dass wir eine sehr starke Lobby für ein gewaltfreies Miteinander, für eine gewaltfreie Zukunft und für die Gesundheit aller Altersgruppen brauchen und dafür eintreten. So war es für uns naheliegend, neben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

als Kooperationspartnerin im Projekt der Techniker Krankenkasse zur Entwicklung des Leitfadens für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitzuwirken.

Claudia Grünewald
Geschäftsführerin der LVG MV

Anliegen und Nutzung des Leitfadens

„Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden." (Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention)

„Als Hort der individuellen kindlichen und menschlichen Entwicklung – und damit als grundlegende Ressource unseres sozialen Systems – genießt die Familie besonderen staatlichen Respekt und Schutz." (Art. 6 Grundgesetz)

Was aber, wenn von der Familie selbst Gefahr ausgeht?

Die Entwicklung der letzten Jahre brachte ein verändertes Rollenverständnis der Familienmitglieder und damit eine große Erziehungsunsicherheit bei den Eltern[1] mit sich. Die Verantwortung der ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen gewinnt somit an Bedeutung. Sie sind wichtige Personen für Kinder und Jugendliche und genießen oft großes Vertrauen. Mädchen und Jungen unternehmen daher häufig Versuche, sich in Kita, Schule oder Hort Hilfe zu holen oder sich zu bekennen. Diese Signale können verschlüsselt sein. Sie müssen vom pädagogischen Personal aufgegriffen und richtig verstanden werden. In den Personenkreis bedeutsamer Bezugspersonen für Kleinkinder sind auch die Tagespflegepersonen zu benennen. Im Bereich der Kindertagesförderung ist die öffentlich vermittelte Kindertagespflege ein fester Bestandteil und gesetzlich gleichrangiges Angebot insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Kinder- und Jugendeinrichtungen haben neben der Vermittlung von Lebenseinstellungen, zwischenmenschlichen Haltungen und Umgangsformen sowie Wertvorstellungen auch die Aufgabe präventiv tätig zu sein und familiäre Kompetenzen zu stärken bzw. Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

Im vorliegenden Wegweiser sollen Hilfen für das Kind und die Familie im Vordergrund stehen, ebenso wie die Aufgaben und Grenzen des professionellen Handelns von ErzieherInnen, LehrerInnen HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen aufgezeigt werden. Er soll als Hilfestellung dienen, im Verdachtsfall aktiv mit der Problematik umzugehen, Hilfen anzubieten aber auch selbst Unterstützung zu suchen.

---

[1] Der Begriff Eltern schließt im gesamten Leitfaden Elternteile und andere Personensorgeberechtigte ein

Der Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil – GRUNDLAGEN FÜR DAS FALLMANAGEMENT – werden wichtige Aspekte zum Problemfeld "Gewalt gegen Kinder" beschrieben. Er wendet sich insbesondere an ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen und soll Hilfestellungen geben, was in einem Verdachtsfall zu tun ist bzw. wo es Unterstützung gibt.

Der ursprüngliche zweite Teil des Leitfadens – SERVICETEIL – mit einem Überblick über wichtige Hilfeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern wird auf Grund der höheren Aktualität nur noch im Internet dargestellt.

Auf unsere Internetplattform http://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de finden Sie die komplett überarbeiten Leitfäden

- "Gewalt gegen Kinder" speziell für Ärztinnen und Ärzte sowie Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern mit Hinweisen zu rechtlichen Bestimmungen, Diagnostik und Befunderhebung sowie
- den Leitfaden Gewalt gegen Kinder für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern
- mit allen Kontaktdaten und Hilfen des Serviceteils.

Wir möchten alle AnwenderInnen um Mithilfe bitten, den Leitfaden laufend zu aktualisieren.
Sollten Angaben von benannten Hilfeeinrichtungen nicht mehr zutreffen, informieren Sie uns bitte. Zugleich sind wir dankbar für inhaltliche und konzeptionelle Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Grundlagen für das Fallmanagement

Inhaltsverzeichnis

1 Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? ... 3
1.1 Direkte Gewalt – Misshandlung ... 8
1.1.1 Körperliche Gewalt ... 8
1.1.2 Seelische Gewalt ... 9
1.1.3 Vernachlässigung ... 10
1.1.4 Sexuelle Gewalt ... 11
1.1.5 Mobbing und Cybermobbing an Schulen ... 17
1.1.6 Cybergrooming ... 17
1.2 Indirekte Gewalt – Häusliche Gewalt ... 21
1.2.1 Indirekte personelle Gewalt ... 23
1.2.2 Gewalt durch / von Medien ... 23
1.2.3 Schwere Gewalt in Schulen und Amok ... 25
1.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ... 29
1.3.1 Hintergründe der Gewaltbereitschaft ... 30
1.3.2 Der Umgang mit Kinder- und Jugendgewalt ... 34
1.4 Auswirkungen von Gewalt ... 38
1.5 Gewaltbegünstigende Faktoren ... 40

2 Häufigkeiten des Gewaltphänomens ... 42

3 Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis ... 45
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 45
3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung ... 49
3.3 Konsequenzen für die pädagogische Praxis ... 51
3.4 Kinderschutz aus sozialpädagogischer Sicht – Rechtsfragen ... 54
3.4.1 Einführung ... 54
3.4.2 Erziehungsrechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem 4. Buch des BGB ... 55
3.4.3 Kindeswohl und Krisen in der Familie ... 58
3.4.4 Krisen mit Kindeswohlgefährdung – zum Verhältnis von Eltern und Kindern ... 65
3.4.5 Datenschutz im Kinderschutz ... 72
3.4.6 Strafrechtliche Bestimmungen ... 74
3.4.7 Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit ... 75
3.5 Spezielle Probleme aus Sicht der Kindertagespflege ... 76

4 Der Einzelfall – Symptome beim Kind bzw. beim Jugendlichen 79
4.1 Diagnostik als Prozess ... 79
4.2 Körperlicher Befund ... 80

4.2.1 Weiterführende Informationen zu medizinischen Vorgehensweisen und Empfehlungen für Ärztinnen bzw. Ärzte sowie HeilerziehungspflegerInnen 85
4.3 Psychischer Befund und das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen 86
4.4 Beurteilung der familiären Situation 89
4.5 Besondere Situationen mit Gewaltpotenzialen 92
4.5.1 Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung 92
4.5.2 Gewaltphänomene bei Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten 97
4.5.3 Sexualisierte Gewalt im Sport 100
4.5.4 LehrerInnen als Opfer und Täter 104

5 Fallmanagement in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule . 107
5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen 107
5.2 Eröffnung des Verdachtes auf Kindesmisshandlung gegenüber den Eltern 109
5.3 Verhalten während der Eröffnung und danach 110
5.4 Fallmanagement als Prozess 111
5.5 Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind 115
5.6 Feedback organisieren 116

6 Literaturverzeichnis 117

7 Im Internet 124

8 Anhang / Zusatzmaterialien 126
8.1 Gesetzliche Grundlagen 126
8.2 Kindeswohlgefährdung - Dokumentation einer Hilfemaßnahme. 140
8.3 Auszug aus „Der Riss in der Tafel“ 145
8.4 Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten 148
8.5 „Nase, Bauch und Po“ Kinderliedtour der BzGA 153
8.6 Ehrenkodex des DOSB 154
8.7 Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern LSB MV e.V. 156

1 Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Was heißt Kindeswohl?

Das Kindeswohl ist insbesondere im Zuge des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und Sorgerechtsmaßnahmen ein zentraler Begriff. Zum einen ist er also eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel). Zum anderen ist er ein unbestimmter Begriff, der stets im Einzelfall konkretisiert werden muss. Damit wird Kindeswohl zum normativen Begriff, „der es ermöglicht, die konkrete Situation eines Kindes danach zu bewerten, ob sie seinem Wohl entspricht oder nicht, eine besondere Situation, die sich aus der jeweils individuellen Entwicklung eines Kindes ergibt“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S.22). Demnach hängt das Wohl eines Kindes von den kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen in den Familien ab.

Auch wenn eine entsprechende Definition nicht vorliegt, erfüllt der Begriff Kindeswohl zwei wesentliche Aufgaben:

1. „zum einen [dient er] als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und
2. zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt“ (Schone 2008, S. 25).

In vielerlei Hinsicht ist also der Begriff Kindeswohl für Eltern, Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte und weitere Professionen unbestimmt, ein hypothetisches Konstrukt, das komplex und vom Begriffsverständnis nicht eindeutig ist. Dennoch ist bekannt, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen (d.h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung) brauchen.

Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Diese Bedingungen werden z.B. von Brazelton und Greenspan (2008) zu „sieben Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen“ zusammengefasst:

1. das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Maslow (1978) fasst die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen folgendermaßen zusammen:

Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung hat Maslow[3] in Form einer **Bedürfnispyramide** dargestellt. Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann.

3 vgl. Maslow, A.H.: Motivation und Persönlichkeit, Freiburg 1978.

Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Kindeswohlgefährdung

„Das Wohl von Kindern ist in vielerlei Hinsicht gefährdet. Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009). Noch bis in die 1980er Jahre hinein wurde im Rahmen von Schädigungen von Kindern überwiegend von Kindesmisshandlungen gesprochen. Andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung wurden erst nach und nach in die Diskussion mit aufgenommen.

Im 21. Jahrhundert werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung gefasst. Gesetzlich festgelegt ist der Begriff in § 1666 (1) BGB und in § 8a SGB VIII[1]. Schwierig ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer bereits eingetretenen Schädigung von Kindern die Vermutung nahe liegt, dass diese erkennbar sind, aber nicht solche, die gegenwärtig nur angenommen, zukünftig eventuell zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass jeder Definition von Kindeswohlgefährdung eine soziale Sinnkonstruktion zugrunde liegt. Damit ist und bleibt auch das Ergebnis, dass nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte der Entschluss gefasst wird, es liegt eine Gefährdung vor, „ein Ergebnis des sozialen Aushandelns (‚social negotiati-

[1] Die entsprechenden Gesetzestexte finden Sie im Kapitel 6.

on') zwischen unterschiedlichen sozialen Normen und professionellen Auffassungen und Sichtweisen über Kinder, kindliche Entwicklung und elterliche Sorge" (Parton u.a. 1997, S. 67).

Darüber hinaus lässt sich eine Kindeswohlgefährdung zumeist eben nicht aus einer einzelnen Handlung oder Unterlassung ableiten. Vielmehr geht es um die Frage, ob ein Kind über einen längeren Zeitraum in einer z.B. familiären Atmosphäre lebt, die zu Schädigungen und Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung führt. Dabei muss natürlich klar sein, dass sich körperliche, seelische, vernachlässigende und sexuelle Misshandlungsformen nicht immer voneinander abgrenzen lassen.

Kindeswohlgefährdung ist demnach:

- „ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann**"

(Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 32).

In dem hier vorliegenden Leitfaden werden dem Begriff der Kindeswohlgefährdung weitere Begriffe untergeordnet. Zum einen wird dabei zwischen direkter und indirekter Gewalt unterschieden und zum anderen wird der direkten Gewalt der Begriff der Kindesmisshandlung[2] zugeordnet. Im Rahmen dessen wird Kindesmisshandlung wie folgt definiert:

Definition Kindesmisshandlung

„**Kindesmisshandlung** ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder so-

[2] Im strafrechtlichen Sinne gilt die Definition der Kindesmisshandlung nach § 225 StGB.

gar zum Tode führt, und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen“, (Bast, 1978).
Diese Definition ist schon seit vielen Jahren der Ausgangspunkt für die Frage, wann aus der Sicht der helfenden Berufsgruppen (z.B. ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen) von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen gesprochen werden kann. Auch der Deutsche Bundestag verwendet die o.g. Definition unter diesem Aspekt. In ihr wird deutlich, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche folgende Formen annehmen kann:

1. Körperliche Gewalt bzw. Misshandlung
2. Seelische Gewalt bzw. psychische/emotionale Misshandlung
3. Vernachlässigung und
4. Sexuelle Gewalt bzw. sexuelle Misshandlung.

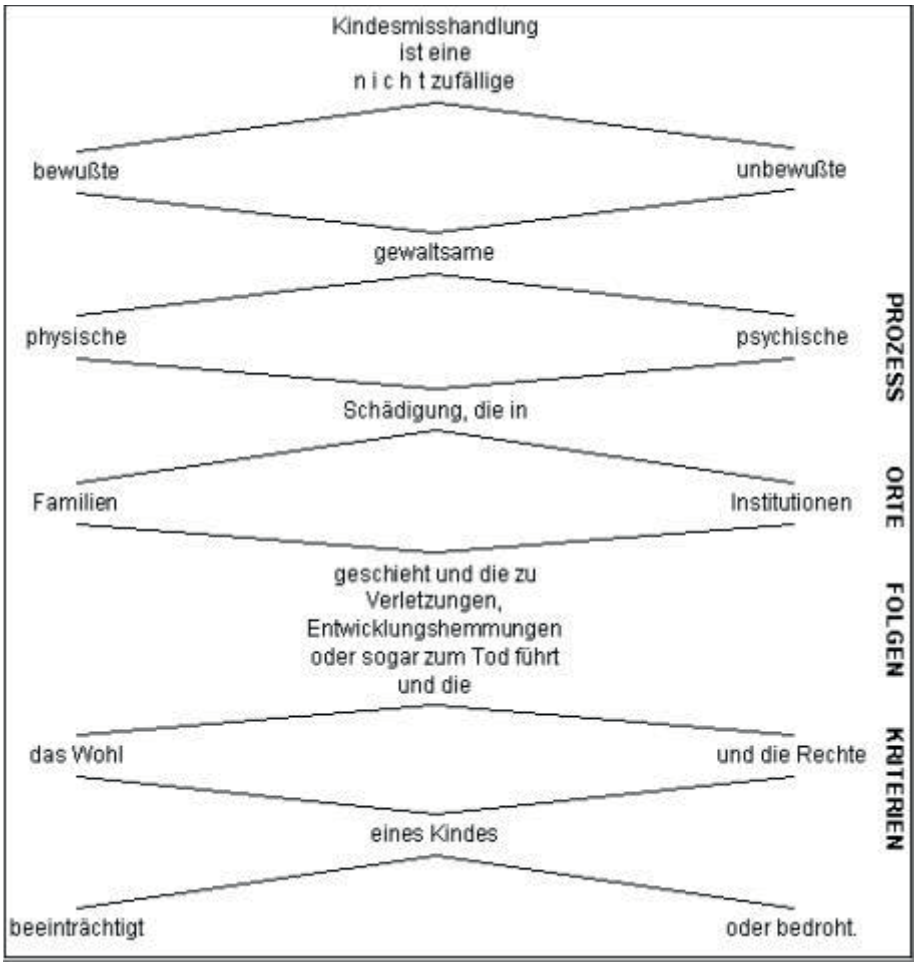

Definition Kindesmisshandlung

Klassifizierung direkter und indirekter Gewalt

Zu unterscheiden ist jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Mehrere Formen können bei einem Kind oder Jugendlichen auch gleichzeitig vorkommen.

Diese Klassifizierung (vgl. Schema S. 7) unterscheidet hierbei Formen der direkten Gewalt von der Form der indirekten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die direkte Gewalt ist unmittelbar gegen das Opfer gerichtet. Die indirekte Gewalt meint die Wahrnehmung von Gewalthandlungen zwischen erwachsenen Personen. Das Miterleben dieser Gewaltereignisse hat vergleichbare psychische Auswirkungen wie die Formen der direkten Gewalt.

Schema: Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

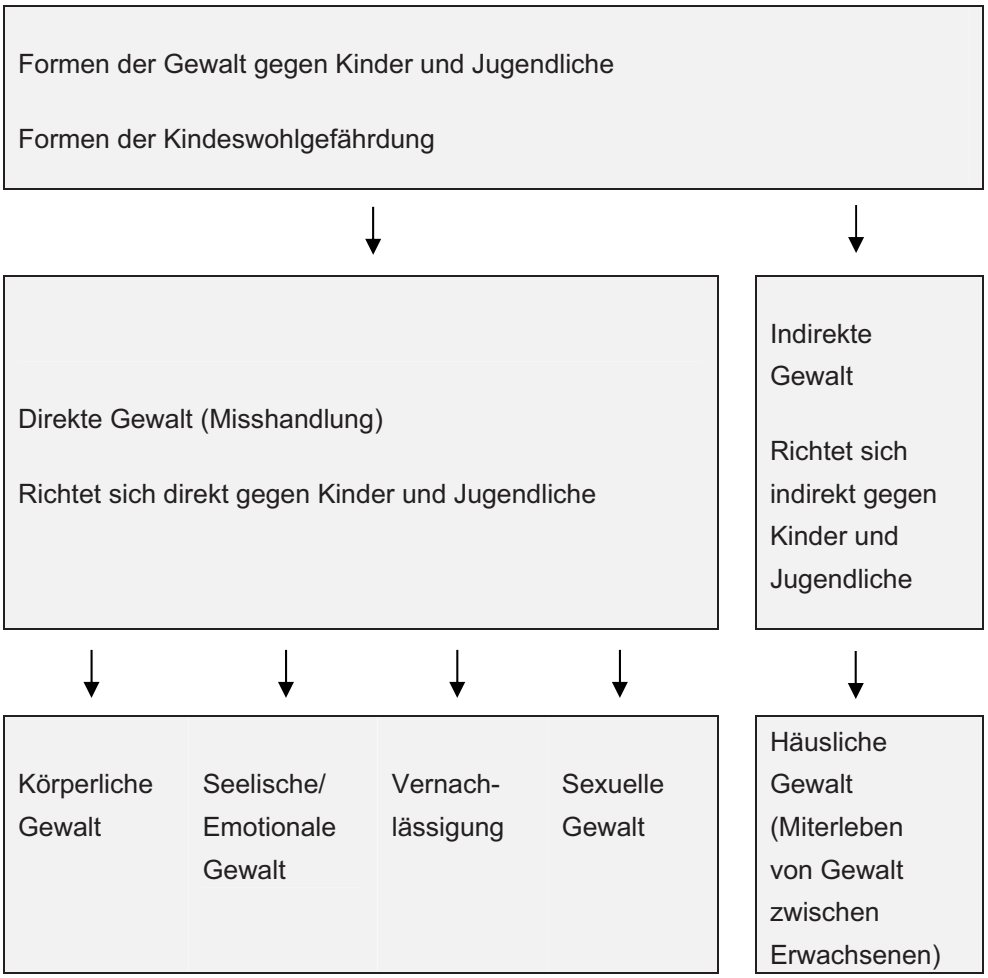

Formen der Gewalt

Gewalt wird meist in der Familie ausgeübt.

Die Kindesmisshandlung ist durch die Absicht das Opfer zu schädigen gekennzeichnet. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen gewalttätig. Gewalt wird fast immer in der Familie oder in anderen Sozialbereichen, auch in Institutionen, ausgeübt. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen ein Ausdruck eigener Hilf- und Sprachlosigkeit und Überforderung. Demnach handelt es sich im Kern um „ohnmächtige Gewalt“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 37). Somit ist Kindeswohlgefährdung immer Ausdruck einer akuten oder chronischen Konfliktsituation. Dabei wird versucht, die Beziehung zum Kind und die eigene Selbstachtung gewaltsam aufrecht zu erhalten, d.h. es wird der Versuch unternommen, die Wünsche und Ängste in Beziehungen auszubalancieren. Gewalt,

Grenzüberschreitungen oder Vernachlässigung können Ergebnis dessen sein. Folglich ist die Beziehung gescheitert.

Die zunehmende Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft darf nicht dazu führen, dass wir unsere Aufmerksamkeit ausschließlich auf misshandelnde Personen und ihre Opfer richten und dabei die ökonomischen und soziokulturellen Ursachen vergessen. Diesen Verhältnissen sind alle Menschen – je nach ihrer sozialen Lage – ausgesetzt. Die Häufung von Einschränkungen und Belastungen, von sozialen Benachteiligungen, von materieller Armut und psychischem Elend ist eine häufig übersehene Ursache für Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Vernetzte Hilfe verschiedener Institutionen ist erforderlich

Den verantwortlichen Erwachsenen sollen frühzeitig Hilfen zur Selbsthilfe angeboten werden. Dabei müssen verschiedene Institutionen unterstützend zusammenarbeiten, um dem komplexen Problem gerecht zu werden. In diesem Leitfaden sollen dabei Ihre Rolle in Ihrer Profession sowie die Hilfen für das Kind und dem Jugendlichen im Vordergrund stehen. Möglichkeiten für ein gemeinsames Fallmanagement mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen werden aufgezeigt. Der wichtigste Kooperationspartner für ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen ist die Jugendhilfe. Durch die Neuregelung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist der Schutzauftrag der öffentlichen und freien Jugendhilfe präzisiert worden. Damit ist ein gesetzlicher Rahmen geschaffen worden, der den professionellen Blick auf Gefährdungsrisiken schärft und die verschiedenen Fachkräfte zur Zusammenarbeit verpflichten soll (siehe auch Kap. 3.1).

1.1 Direkte Gewalt – Misshandlung

Bei der Misshandlung geschieht die Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen nicht zufällig. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind bzw. Jugendlichen gewalttätig. Gewalt wird fast immer in der Familie oder in anderen Zusammenlebenssystemen ausgeübt. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

1.1.1 Körperliche Gewalt

Formen der körperlichen Gewalt sind vielfältig

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen in vielen verschiedenen Formen aus. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit der Faust oder mit Gegenständen, Kneifen, Treten und Schütteln. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Verätzungen Würgen und Ersticken, sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Un-

terkühlen) beobachtet. Das Kind oder der Jugendliche kann durch diese Verletzungen bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder in Extremfällen daran sterben.

Dabei ist durch eine Änderung des § 1631 BGB seit dem Jahr 2000 das Recht auf gewaltfreie Erziehung festgeschrieben worden. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

1.1.2 Seelische Gewalt

Eltern-Kind-Beziehung ist beeinträchtigt

Seelische oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen, und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern“ (Eggers, 1994). Die Schäden für die Kinder und Jugendlichen sind oft folgenschwer und daher mit denen der körperlichen Misshandlung vergleichbar. Dabei ist die Grenze „zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z.B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten fließend. Jede andere Form der Beeinträchtigung des Kindeswohls geht immer auch mit mehr oder weniger starken psychischen Beeinträchtigungen des Kindes einher“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin2009, S. 45). Und: die psychischen Begleiterscheinungen lösen, mehr noch als die Schwere der Handlung selbst, das eigentliche Trauma aus. So ist die Zahl der psychischen Misshandlungen weitaus größer als die Zahl der körperlichen Misshandlungen.

Das Kind bzw. der Jugendliche erlebt Ablehnung

Seelische Gewalt liegt z.B. dann vor, wenn dem Kind oder Jugendlichen ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Für das Kind bzw. den Jugendlichen wird es besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen. Diese Ablehnung zeigt sich dadurch, dass das Kind oder der Jugendliche gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulleistungen oder sportliche und künstlerische Anforderungen überfordert, oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird. Dem Kind wird u.a. zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt oder ungewollt. Im Rahmen dessen gilt: je jünger ein Kind, je häufiger und regelmäßiger es diesem Umgang ausgesetzt ist, desto schädlicher sind die Auswirkungen auf das Kind.

Überzogene Bestrafungen sind Gewaltakte

Schwerwiegend sind ebenfalls Handlungen, die dem Kind und dem Jugendlichen Angst machen: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation, Drohungen, Anbinden. Vielfach beschimpfen Eltern ihre

Kinder in einem extrem überzogenen Maß oder brechen in Wutanfälle aus, die für das Kind oder den Jugendlichen nicht nachvollziehbar sind. Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Kinder werden in partnerschaftlichen Konflikten missbraucht

Mädchen und Jungen werden auch für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie gezwungen werden, sich elterliche Streitereien (im Extrem die hochstrittigen, eskalierenden Trennungs- und Sorgerechtskonflikte) anzuhören, oder indem sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert werden (vgl. Kap. 1.2).

Wie eingangs dargestellt, kann das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern Mädchen und Jungen Schaden zufügen. Zudem ist das Risiko, dass ein Kind Opfer von Gewalt wird, stark erhöht, wenn es zu Gewalthandlungen zwischen den Eltern kommt. Kinder sind häufig anwesend, wenn Schläge oder Drohungen ausgetauscht werden, sind Augen- und/oder Ohrenzeugen und z.T. direkt in die Gewalt gegen ein Elternteil verwickelt: Sie bekommen Schläge ab, weil sie von dem Elternteil auf dem Arm gehalten werden; sie werden als „Geiseln“ genommen, um (oftmals) dem Gewaltempfänger zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen; sie sind gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder werden aufgefordert dabei mitzumachen (vgl. Kap. 1.2).

1.1.3 Vernachlässigung

Mangel an Fürsorge und Förderung

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Kindesmisshandlung dar. Eltern können ihren Kindern Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern. Diese Verweigerung kann zu schweren physischen Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung.

Diese andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen, im Sinne von Unkenntnis oder Unfähigkeit, erfolgen und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind. Um gerade die langfristigen Auswirkungen von Vernachlässigung zu verdeutlichen, ist folgende Definition hilfreich: „Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner **Lebensbedürfnisse** hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden, bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes

führen“, (Schone, 1997). Vernachlässigung findet zum überwiegenden Teil in Familien mit einem niedrigen sozio-ökonomischen Status (arbeitslos, abhängig von Transferleistungen, ohne Schulabschluss, ohne Ausbildung) statt. In Familien mit einem hohen sozio-ökonomischen Status zeigt sich Vernachlässigung häufig durch materielle Überversorgung bei gleichzeitiger emotionaler Unterversorgung der Kinder.

Auch die Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz können zur Kindeswohlgefährdung führen und lassen sich den unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung zuordnen. Sie werden jedoch in diesem Leitfaden der Nachvollziehbarkeit an dieser Stelle benannt. Zu den Beeinträchtigungen, welche die elterliche Erziehungskompetenz einschränken können, gehören psychische Erkrankungen (z.B. Schizophrenie, schwere neurotische Störungen, Münchhausen-Syndrom), Abhängigkeitserkrankungen (z.B. Drogenabhängigkeit, Kauf- oder Computersucht) oder eine geistige Behinderung der Eltern. Ob diese Beeinträchtigungen zu Schädigungen bei den Kindern führen, hängt wesentlich davon ab, welche protektiven Faktoren das Kind besitzt, wie alt es ist und wie schwer die elterliche Erkrankung ist.

1.1.4 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist nicht nur körperlicher Missbrauch.

Sexualisierte Gewalt ist jedes Verhalten, dass die sexuelle Selbstbestimmung, die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Sexualität oder die sexuelle Intimsphäre verletzt. Der Begriff „sexualisiert“ verdeutlicht, dass es sich **nicht** um eine gewaltvolle Form der Sexualität handelt, sondern dass sexuelle Handlungen instrumentalisiert werden, um Gewalt, Macht und Kontrolle auszuüben. Zudem ist sexualisierte Gewalt ein gesellschaftliches Problem, das in allen Lebenszusammenhängen, in allen Altersgruppen, jenseits von Nationalität, Geschlecht und sozialem Status vorkommen kann.

Sexualisierte Kindesmisshandlung (sexueller Missbrauch) umfasst solche sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind durch einen Erwachsenen oder älteren Jugendlichen stattfinden. Das Kind kann diesen sexuellen Handlungen aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen und/oder sprachlichen Entwicklung nicht wissentlich zustimmen (vgl. Bange/Deegener 2002).

Beispiele für sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Entblößen, Berühren oder Manipulieren der Genitalien
- Oraler, analer oder vaginaler Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Fingern oder Gegenständen
- Reiben des Geschlechtsteils am Körper

- Veranlassung, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren oder zu manipulieren
- Veranlassung, den Geschlechtsverkehr zu beobachten
- Masturbation in Anwesenheit des Kindes/Jugendlichen
- Veranlassung, im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren
- Zungenkuss
- Zeigen von pornographischen Abbildungen
- Veranlassung, für pornographische Abbildungen zu posieren
- Exhibitionismus

Jegliche sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern sind strafbar. Sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses durch Eltern, in den Bereichen Erziehung, Ausbildung, Betreuung, Sport, Freizeit u.a. oder durch Ausnutzung einer Zwangslage, z.B. wirtschaftliche Abhängigkeit, Obdachlosigkeit) strafrechtlich relevant. Nicht strafrechtlich verfolgt werden **sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen** unter 14 Jahren. „Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind/den übergriffigen Jugendlichen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt“, (Freund/Riedel-Breidenstein 2004). Dennoch können Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen gravierende Folgen nach sich ziehen und bedürfen pädagogischer Interventionen bezüglich aller beteiligten Kinder.

Dynamik bei sexualisierter Kindesmisshandlung

Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche jeglichen Alters von sexualisierter Misshandlung betroffen sein. Diese Gewaltform ist gekennzeichnet von der Absicht des Misshandelnden, eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen. Sexualisierte Misshandlung fußt auf einem Machtmissbrauch sowie oftmals auf der Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses zum Kind. Dies geht in der Regel mit dem Druck zur Geheimhaltung und der Übertragung der Schuld auf das betroffene Kind einher. Die erlebte Gewalt erzeugt bei dem betroffenen Kind Gefühle von Scham, Schuld, Ekel, Ohnmacht, Hilflosigkeit und Angst sowie emotionale Verwirrung und führt zu einem Loyalitätskonflikt (Ambivalenz) gegenüber dem Erwachsenen. In den meisten Fällen von sexualisierter Kindesmisshandlung besteht zwischen dem Kind und der misshandelnden Person eine persönliche Beziehung. TäterInnen setzen häufig an den Bedürfnissen und Schwächen des Kindes an und nutzen deren Abhängigkeit, deren relative Unwissenheit, deren Angewiesenheit auf Zuwendung und Liebe sowie deren Suche nach Bestätigung und

Anerkennung aus.

Sexuelle Handlungen an Kindern sind in der Regel gut geplant, dauern nicht selten über einen langen Zeitraum an und steigern sich häufig in ihrer Intensität. Sexualisierte Kindesmisshandlungen sind das Ergebnis systematischer Vorbereitung, die in der Fachliteratur als „Grooming"-Phase bezeichnet werden.

Folgende Strategien sind kennzeichnend für diese Tatvorbereitung:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Kindes
- Isolierung des Kindes
- Bewirken von Geheimhaltung
- schrittweise Grenzüberschreitung

(vgl. Bullens, Ruud 1995, S. 55 ff)

Weitere Strategien von erwachsenen TäterInnen sind:

- Suche von emotional bedürftigen, oft vernachlässigten Jungen oder Mädchen
- Beziehungsaufbau, Aufbau einer emotionalen Bindung und von Vertrauen
- Unternehmen von attraktiven Dingen, Aktivitäten, besondere Aufmerksamkeit schenken (ernst nehmen, zuhören, Geschenke, für jemanden da sein etc.)
- nach der Phase des Beziehungsaufbaus langsame Vorbereitung auf sexuelle Handlungen und Testen der Reaktionen/Wehrhaftigkeit des Kindes (z.B. zufällig das Thema Sexualität ansprechen, Berührungen an Genitalien im Spiel, Zeigen von Pornos) → frühe schrittweise Sexualisierung der Beziehung
- Verwirrung der Wahrnehmung über gut und schlecht
- Aufbau des Geheimhaltungsdrucks, ggf. schüren von Ängsten
- Verstärkung der emotionalen Abhängigkeit
- Bezugspersonen manipulieren und in ihrer Wahrnehmung verwirren bzw. täuschen
- Hilfe ausschalten (z.B. das Kind unglaubhaft darstellen, dem Kind einreden, dass ihm niemand glauben wird, Beziehungen zu anderen Bezugspersonen bewusst stören)

(vgl. Heiliger 2000)

Die Wirksamkeit dieser Strategien sowie die Scham, von einer meist geliebten und geachteten Person missbraucht zu werden, gepaart mit der Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, machen es betroffenen Kindern und Jugendlichen nahezu unmöglich, sich anderen Menschen

anzuvertrauen. Bei Jungen kann diese Scham u.U. noch durch die Angst, homosexuell zu sein, dafür gehalten zu werden oder als Folge zu werden, verstärkt werden. Zusätzlich erschweren die Drohungen des Täters/der Täterin oder die Angst vor Konsequenzen für das Kind/den Jugendlichen das Reden über die Gewalterfahrung und somit den Zugang zu Hilfen.

Täter / Täterinnen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet in allen sozialen Schichten statt. Nach Schätzungen von Experten kommen 60-80% der TäterInnen aus dem sozialen Nahraum der Kinder/Jugendlichen. Die Mehrzahl der Täter sind Männer oder männliche Jugendliche (ca. 85%), aber auch Frauen und weibliche Jugendliche üben diese Form der Gewalt gegen Kinder aus.

Dimensionen (Formen) sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Sexualisierte Kindesmisshandlung findet in den verschiedensten Bezugssystemen von Kindern statt:

1. innerfamiliäre Misshandlung (durch Familie, Verwandte, Pflegefamilie)
2. außerfamiliäre Misshandlung (Nachbarschaft, Bekannte der Familie, Unbekannte)
3. Misshandlungen durch MitarbeiterInnen im Kinder- und Jugendbereich (sexueller Missbrauch in Institutionen, von Schutzbefohlenen, hilfebedürftigen Personen, das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses nach dem Strafgesetzbuch (StGB))
4. sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
5. sexualisierte Gewalt mittels neuer Medien

Jede Form der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beeinträchtigt deren körperliche und seelische Entwicklung, ihre Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung und stellt damit eine Kindeswohlgefährdung dar. Die besondere Dynamik sexualisierter Gewalt gegen Kinder erfordert, im Kontext mit dem Kinderschutz, ein hohes Maß an Sensibilität und Verantwortungsübernahme durch private und professionelle Bezugspersonen, sowie für alle am Prozess beteiligten Personen transparente und aufeinander abgestimmte Interventionsschritte.

In Mecklenburg-Vorpommern (MV) gibt es fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (siehe Adressen im Serviceteil). In

diesen Hilfseinrichtungen gibt es jeweils ein fachspezifisches Angebot der Kinder- und Jugendberatung zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Partnerschaftsgewalt miterleben. Ziel ist es, die Kinder und Jugendliche über Schutzmöglichkeiten zu informieren, ihre eigenen Ressourcen für die Bewältigung des Erlebten aufzudecken und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig fungieren die Kinder- und Jugendberaterinnen als Interessenvertretung für die Kinder und Jugendlichen im Interventionsprozess. Diese Beratungsstellen unterstützen und beraten nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechperson für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung, bieten Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt und Stalking an.

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking

Adresse	E-Mail / Homepage	Telefonnummer
IST Neubrandenburg Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg	kijub-nb@web.de	0395 - 77 68 725
IST Rostock Heiligengeisthof 3 18055 Rostock	interventionsstelle.rostock@fhf-rostock.de www.fhf-rostock.de	0381 - 12 16 098
IST Schwerin Arsenalstraße 15 19053 Schwerin	kinderjugendberatung@awo-schwerin.de	0385 - 55 58 186
IST Stralsund Carl-Heydemann-Ring 55 18439 Stralsund	interventionsstelle.stralsund@fhf-rostock.de	03831 - 30 77 51
IST Anklam Dorfstraße 51 17390 Ziethen	KiJuB-Ist.Anklam@freenet.de	03971 - 24 25 48

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

In MV arbeiten fünf Beratungsstellen zur Thematik sexualisierter Gewalt (siehe Adressen im Serviceteil). Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fachberatungsstellen richten sich an betroffene Erwachsene, Jugendliche und Kinder, aber auch an deren private oder professionelle Bezugs- und Unterstützungspersonen. In konkreten Fällen oder bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche bieten die Fachberatungsstellen zudem kollegiale Beratungen und Fallbesprechungen an und unterstützen und begleiten die weiteren Interventionsschritte.

Um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und um betroffenen Kindern eine Möglichkeit einzuräumen, das Schweigen zu beenden, bieten die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (in unterschiedlichem Umfang) gezielte Informations- und Aufklärungsprojekte für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung der Eltern und anderer Unterstützungspersonen an. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bedarfsgerechte Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei den Fachberatungsstellen abzufragen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt besteht in der psychosozialen Prozessbegleitung durch Informationen zum Ermittlungs- und Strafverfahren, Vermittlung spezialisierter Rechtsanwälte/innen sowie die Begleitung der Betroffenen und deren Bezugspersonen während des Verfahrens.

Beratungsstellen zur Thematik sexualisierte Gewalt

Adresse	E-Mail / Homepage	Telefonnummer
MISS-Beratungsstelle Ringstr. 114 18528 Bergen auf Rügen	kontakt@miss-beratungsstelle.de www.miss-beratungsstelle.de	03838 - 25 45 45
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Ernst-Haeckel-Str. 1 18059 Rostock	fachberatungsstelle@fhf-rostock.de	0381 - 44 03 290
Beratungsstelle „Maxi“ für Betroffene sexueller Gewalt Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg	bsmaxi@gmx.de	0395 - 57 06 661
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (AWO) Arsenalstr. 15 19053 Schwerin	bgsg@awo-schwerin.de	0385 - 55 57 352
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (Caritas) Bahnhofstr. 16 17489 Greifswald	anonym@caritas-vorpommern.de	03834 - 79 83 199

1.1.5 Mobbing und Cybermobbing an Schulen

Mobbing gehört zum Alltag an Deutschlands Schulen. Fast täglich werden Kinder schikaniert, ausgegrenzt und bedroht. Immer mehr SchülerInnen, Lehrer und Eltern suchen Hilfe bei Beratungsstellen oder in Internetforen.

Mit der Beratungsstelle Gewaltprävention des Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI Hamburg) hat die TK deshalb ein Konzept zur Prävention von Mobbing an der Schule entwickelt: Die Aktion „Mobbingfreie Schule - gemeinsam Klasse sein!“.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern werden die Hilfen in einem Mobbingkoffer angeboten. 550 Mobbingkoffern sind an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern verteilt. die Pädagogen sind geschult und führen die entsprechenden Kurse an den Schulen durch.

Mit dem ergänzenden Material zum Cybermobbing stellt die TK weitere Hilfen ab dem 1. Halbjahr 2013 für die Schulen zur Verfügung.
Weitere Informationen unter www.tk.de, Webcode 108934 und in der TK-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern.

1.1.6 Cybergrooming

Das Cybergrooming, wörtlich gesehen „Internetstreicheln“, beschreibt die Planungs- bzw. Anbahnungsphase zwischen einem Kind oder Jugendlichen und einem Sexualstraftäter im Bereich virtueller Welten. Straftäter nutzen diese virtuellen Welten aus, um unbemerkt mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt zu treten, anzügliche Kommunikationen zu beginnen, pornographische Bilder oder Videos zu senden oder zu verlangen, und im schlimmsten Fall einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten und umzusetzen.

Virtuelle Welten untergliedern sich in:

	Merkmale	Beispiele
Online-Rollenspiele	• kein festgelegtes Spielende • Interaktion mit anderen Spielern, zur Organisation und Umsetzung von Missionen • Weiterentwicklung des virtuellen Ichs	• World of Warcraft • Lord of the Rings online
Lebenssimulatoren (Metaversen)	• Schaffung eines virtuellen Ichs → als Repräsentation der Realität → als neue, verfälschte Identität / Wunschidentität • Interaktion mit Mitspielern	• Life Sim • Sims-online • Habbo-Hotel
soziale Netzwerke	• Erstellen eines persönlichen Profils • persönliche Daten, Fotos, Videos können eingestellt werden • Kommunikation mit anderen Mitgliedern, sog. „Freunden“	• facebook • SchülerVZ • My Space

Durch die Anonymität in diesen virtuellen Welten, sind Hemmungen, Personen anzusprechen und mit ihnen in Kontakt zu treten, nahezu nicht vorhanden. Es findet ein schnelles, ungezwungenes Kennenlernen statt, das sich durch stetige Kommunikation in Sympathie, Vertrauen und einer (vorerst) virtuellen Freundschaft steigern kann. Langfristig planende Täter können diesen Freundschaftsaufbau gezielt vornehmen und für ihre Zwecke missbrauchen.

Vorgehensweise der Täter:
(Modellvorschlag zur Diskussion)

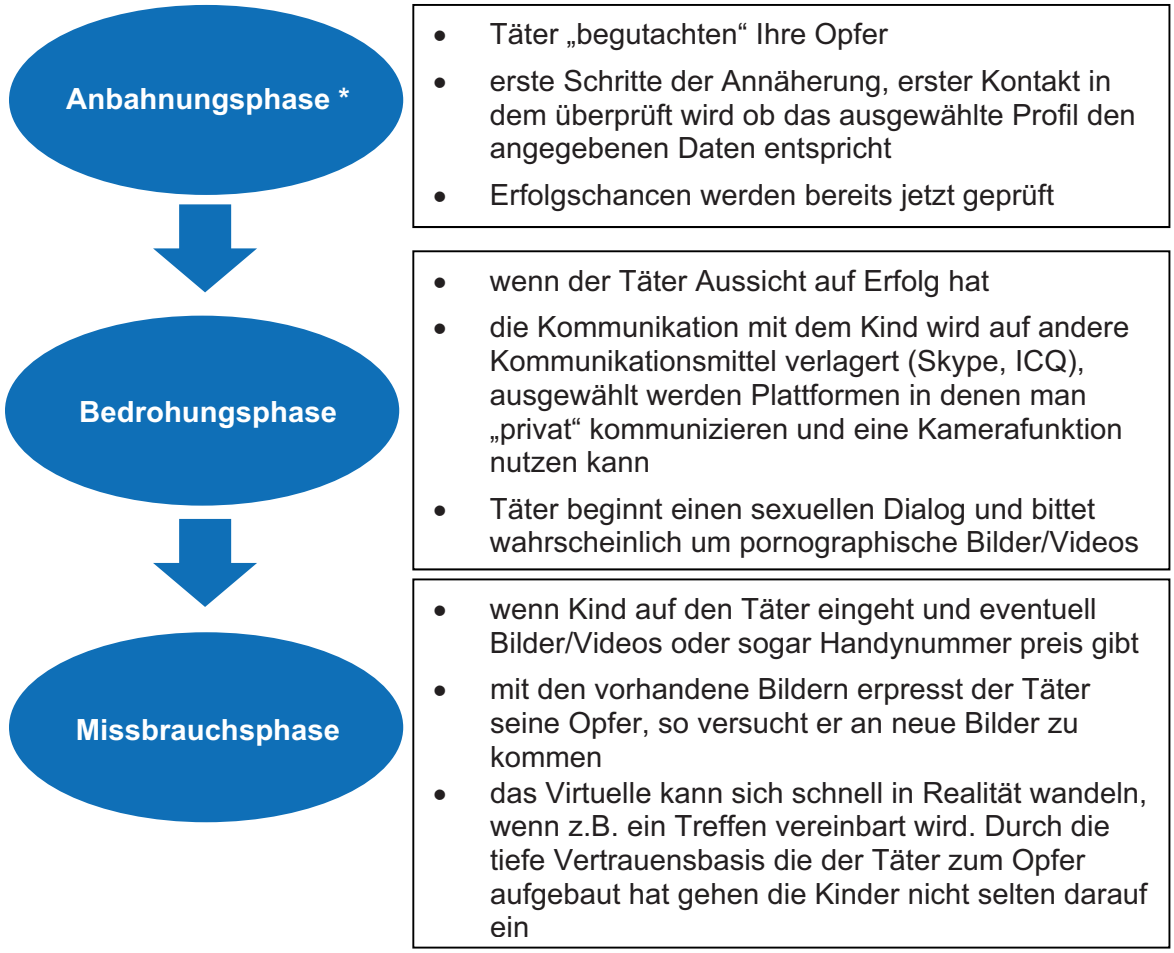

** Die Anbahnungsphase wird in der Literatur erwähnt (Cindy Krebs, Thomas-Gabriel Rüdiger, 2010, „Gamecrime und Metacrime“), die Bedrohungs- und Missbrauchsphase werden jeweils nur mit fließendem Übergang beschrieben.*

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Cybergrooming werden, sind vorwiegend 10-17 Jahre alt, wobei Mädchen stärker betroffen sind als Jungen. Weiterhin sind Mobbing- oder Cybermobbing-Opfer stark gefährdet, auch Opfer von Cybergrooming zu werden. Die fehlende Anerkennung, Zuwendung und der soziale Kontakt zu Gleichaltrigen werden in den virtuellen Welten, insbesondere auf Kommunikationsplattformen, gesucht. Die Äußerung von Interesse und Zuwendung durch einen eigentlich Fremden, wird als positives Signal gewertet und durch die Betroffenen mit keinerlei Gefahr in Verbindung gebracht.

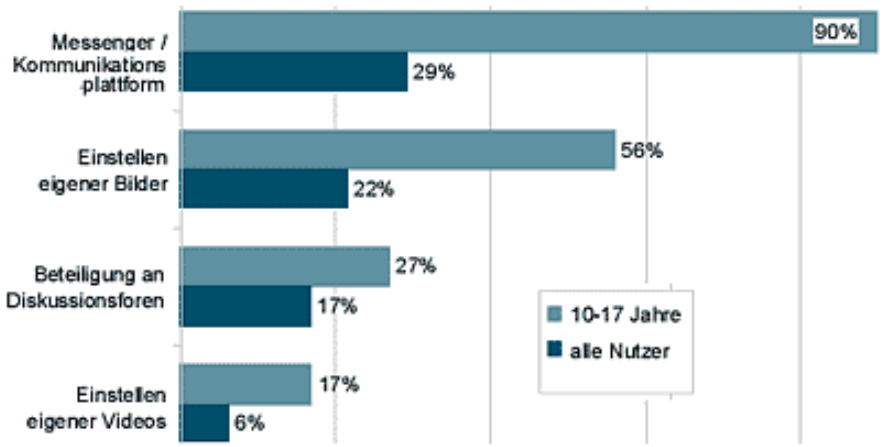

Im Vergleich zum Durchschnitt sind junge Internetnutzer häufig mit Messenger oder auf Kommunikationsplattformen unterwegs.

Quelle: C't News, „71 Prozent der Grundschüler nutzen das Internet“, Meldung vom 07.07.2009

In der 16. Shell-Jugendstudie (2010) wurden 12 bis 25-Jährige Jugendliche u.a. zu ihrer Internetnutzung befragt. Sie zeigt auf, dass 96% der befragten Jugendlichen inzwischen einen Zugang zum Internet haben und durchschnittlich fast 13 Stunden pro Woche online sind.

Große Unterschiede gibt es bei der Nutzung des Internets. Hier wurden vier Typen der Internetnutzung erkennbar:

1. Gamer (24% der Jugendlichen mit Internetzugang, vor allem jüngere männliche Jugendliche der Unterschicht): Computerspiele
2. Digitale Netzwerker (25%, vor allem eher jüngere weibliche Jugendliche ohne spezifisches Schichtprofil): digitale soziale Netzwerke
3. Funktionsuser (17%, eher ältere weibliche Jugendliche ohne spezifisches Schichtprofil): gezielte Suche nach Informationen, E-Mails, Online-Einkäufe
4. Multi-User (34%; eher ältere männliche Jugendliche aus den oberen Schichten): Internet als gezielte Informationsquelle

(vgl. ebenda, S. 19f)

Insgesamt ist mittlerweile „im Internet surfen“ neben „sich mit Leuten treffen“ die häufigste Freizeitaktivität der Jugendlichen und hat damit „Musik hören“ und „Fernsehen“ von den ersten beiden Plätzen verdrängt. Aufgrund dessen ist es wichtig auch hier genauer hinzuschauen.

Was können Pädagogen tun, um Kinder und Jugendliche vor Cybergrooming zu schützen?

- Interesse für die Mediennutzung der Kinder/Jugendlichen bekunden
- Kinder im Rahmen der Medienerziehung über Auswirkungen, Folgen und Gefahren der Nutzung virtueller Welten aufklären und sensibilisieren
- Unterschied zwischen realer und virtueller Welt hervorheben und verdeutlichen
- Eltern der Kinder/Jugendlichen einbeziehen, aufklären, sensibilisieren
- auf Vorkommnisse, die einen Verdacht von Cybergrooming mit sich bringen, achten
  → Bilder, Videos u.a., Vorkommnisse werden am ehesten in den Pausen mit Freunden besprochen
- Bei Verdacht: mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen sprechen
  → ggf. Polizei informieren!

(vgl. Krebs, Rüdiger: Gamecrime und Metacrime, 2010)

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie auf den Seiten von **klicksafe.de** und **fragFinn.de**. Diese Portale bieten Hinweise und Materialien für Pädagogen und Eltern.

1.2 Indirekte Gewalt – Häusliche Gewalt

Merkmale häuslicher Gewalt

„Häusliche Gewalt bezeichnet vorrangig Partnerschaftsgewalt zwischen Erwachsenen und beinhaltet körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Treten, heftiges Schütteln), sexualisierte Gewalt (z.B. Vergewaltigung, Erzwingen sexueller Handlungen), psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Erpressungen, Demütigung), soziale Gewalt (z.B. Isolation, Kontaktverbote, Einsperren) und ökonomische Gewalt (z.B. Vorenthalten von Einkommen)“, (Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern 2012, S. 4). Sie findet im vermeintlichen Schutzraum des eigenen Hauses statt und wird meist von Männern gegen Frauen ausgeübt (vgl. BIG e.V., 1997).

Im Unterschied zum Streit geht es bei häuslicher Gewalt immer um die Ausübung von Zwang, Macht und Kontrolle. Die stärkere Person verletzt, demütigt und erniedrigt die schwächere Person und setzt ihre Interessen gegen deren Willen mit Gewalt durch.

Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt auch die Kinder direkt misshandelt werden.

Misshandeltes Elternteil kann Schutz nicht sicherstellen

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, sind darauf angewiesen, von außen Schutz und Unterstützung zu erhalten. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen kann nicht allein von dem misshandelten Elternteil getragen werden, da dieses selbst Opfer von Gewalt ist und den eigenen Schutz nicht sicherstellen kann.

Kinder erleben Misshandlungen der Mutter mit

Einzelne Studien aus England zeigen, dass bei 30-50% der Fälle, in denen die Mutter misshandelt wird, mindestens ein Kind ebenfalls vom Partner/Vater körperlich misshandelt wird oder sexuelle Übergriffe erlebt hat. 75% der Kinder haben Misshandlungen der Mutter miterlebt, 66% mitgehört (vgl. Kavemann, 2000).

Für Kinder und Jugendlich, die häusliche Gewalt erleben, ergeben sich folgende Belastungsfaktoren:

- **Leben in einer bedrohlichen Atmosphäre**
  Das familiäre Leben ist von Gewalt, Hilflosigkeit und Angst geprägt.
- **Bezeugen der Gewalt**
  Der Großteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird Zeuge der Gewalt.
- **Übernahme der Rolle als Schutzperson**
  Viele Kinder übernehmen Erwachsenenrollen und versuchen dem betroffenen Elternteil oder Geschwistern zu helfen.
- **Eigene körperliche und psychische Verletzungen**
  Nicht wenige Kinder werden selbst Opfer körperlicher und psychischer Gewalt.
- **Rolle als Auslöser von Gewalt**
  Häusliche Gewalt tritt oft im Kontext mit Streitigkeiten über Erziehungsfragen auf, sodass sich die Kinder schuldig und verantwortlich für die Gewalt zwischen den Eltern fühlen.
- **Das Familiengeheimnis**
  In den meisten betroffenen Familien wird über die Gewalt weder mit Außenstehenden noch innerhalb der Familie gesprochen. Kinder helfen bei der Einhaltung des Schweigegebotes aus Loyalität mit. Eine häufige Konsequenz der Geheimhaltung ist neben psychischen und physischen Folgen die soziale Isolation.
- **Beeinträchtigung der Erziehungskompetenz**
  Die Auswirkungen der Gewalt auf den betroffenen Elternteil (u.a. Erschöpfung, körperliche Einschränkungen aufgrund von Verletzungen, niedriges Selbstbewusstsein, psychische Probleme) sind oft auch für die Kinder bzw. Jugendlichen spürbar. Folgen können sein, dass der betroffene Elternteil für die Kinder emotional unerreichbar wird oder, dass die Kinder Erwachsenenrollen übernehmen müssen. Sie kümmern sich um die Versorgung der

Geschwister, führen den Haushalt oder übernehmen die Ersatzpartnerschaft für den betroffenen Elternteil.

- **Beeinträchtigung der Eltern-Kind-Beziehung**
  Kinder reagieren auf die Gewaltsituationen oft mit Wut, Scham, Enttäuschung oder Resignation. Dies überträgt sich auf ihre Beziehung zu ihren Eltern.

(vgl. Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung 2012, S. 5 f.)

1.2.1 Indirekte personelle Gewalt

Anders als bei Streitigkeiten geht es bei häuslicher Gewalt um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Häusliche Gewalt ist selten ein einmaliges Ereignis, sondern meist eine Wiederholungstat und tritt in allen Schichten und Kulturen auf.

Kinder und Jugendliche sind indirekt mitbetroffen

Die Kinder der Opfer stehen allerdings immer noch am Rande der Wahrnehmung. In der Mehrzahl der Fälle erleben Kinder und Jugendliche die Gewalt gegen ein Elternteil oder Ihre Geschwister direkt und indirekt mit – und das auf allen Sinnesebenen. Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird, sie hören, wie geschrien oder gewimmert wird oder ein Verstummen eintritt, sie spüren den Zorn der Streitenden, die eigene Angst und die der Geschwister. Die bedrohliche Atmosphäre steuert die Phantasie der Kinder. Sie fürchten um Eltern und Geschwister und wollen sie schützen. Sie fühlen sich allein und ohnmächtig.

Neben dem „Erleben müssen“ der Gewalt an Familienangehörigen, werden Kinder auch gezwungen, sexuelle Handlungen mit anzusehen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie, sexuelle Sprache, gemeinsames Anschauen von pornographischen Bildern und das Herstellen von Kinderpornographie sind Gewalttaten am Kind und misshandeln es. Psychische Störungen und Verhaltensänderungen sind gewiss und begleiten das Kind ein Leben lang.

1.2.2 Gewalt durch / von Medien

Gewalt in Form von Bildern und Filmen gelangen täglich in die Haushalte und in die Hände und Köpfe unserer Kinder und Jugendlichen.

Bürgerkrieg, Bombenanschläge und Folterungen – Bilder von Gewalt und Zerstörung gehören zum Alltag in den Medien. Doch wo liegen die Grenzen der Zumutbarkeit für Kinder? Denn Bilder von Krieg, Krankheit, Tod oder Kriminalität lassen Kinder oft hilflos zurück.

Gewaltdarstellung in Computerspielen

In vielen Computerspielen soll zusätzlich durch eine möglichst realistische Darstellung der Spielwelt eine besondere Spielatmosphäre geschaffen werden. In Spielen mit Kampf- oder Kriegsszenarien schließt dies auch die Darstellung von Gewalt mit ein. Mit zunehmender technischer Entwicklung wird auch die Gewalt immer realistischer dargestellt.

Gewalt in den Medien geht nicht spurlos an Kindern bzw. Jugendlichen vorüber. Jüngere Kinder werden unruhig und ängstlich, manche schrecken nachts auf. Sie können oft noch nicht klar unterscheiden, ob es sich bei dem Gezeigten um Realität oder Fiktion handelt. Älteren Kindern ist diese Unterscheidung zwar bewusst, aber auch bei ihnen bleibt das Gefühl der Hilflosigkeit und Angst.

Gemeinsame Gespräche sind besonders wichtig

Deshalb ist es wichtig, dass die Eltern ihrem Kind „als Partner zur Verfügung stehen“, sagt Professor Dr. Dieter Wiedemann, Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam-Babelsberg. „Sie sollen mit ihm reden und seine Fragen beantworten. Die Kinder sollen merken, dass die Eltern sich interessieren.“ Bei problematischen Inhalten einfach unkommentiert abzuschalten, sei keine Lösung.
Wenn das Kind sehr verschlossen ist und sich nicht mehr mitteilt, plötzlich nervös, verängstigt oder bockig ist, Essensschwierigkeiten hat oder seine Hausaufgaben nicht mehr macht, können das Hinweise darauf sein, dass es etwas nicht verarbeitet hat.

Den eigenverantwortlichen Umgang mit Medien lernen

Bedauerlich ist, dass zunehmend in so vielen Kinderzimmern eigene Fernsehgeräte stehen. Kinder völlig von Bildern abzuschirmen, die sie möglicherweise beunruhigen oder ihnen Angst einflößen, ist jedoch nicht sinnvoll: Kinder sollen vielmehr lernen, Medien auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten und eigenverantwortlich zu nutzen. Die Eltern sind dabei das wichtigste Vorbild und sollten sich dessen auch bewusst sein. Denn wie in den meisten Erziehungsfragen bringen auch hier strikte Verbote wenig, können sogar Trotzreaktionen hervorrufen. Jugendgefährdende Inhalte sollten allerdings unbedingt an offizielle Stellen gemeldet werden (z. B. an www.jugendschutz.net).

Kennzeichnung bei z.B. bei Computerspielen

Die Computerspiele, die in Deutschland auf dem Markt sind, müssen die Auflagen des Jugendschutzes erfüllen und mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sein (siehe § 14 Jugendschutzgesetz). Informationen über das Verfahren zur Altersfreigabe und zu neuen Computerspielen gibt es z.B. bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Auf diese Hinweise sollten Eltern sich nicht ausschließlich verlassen. Informationen und Beratung bieten auch Fachzeitschriften oder Fachgeschäfte. Am besten ist allerdings, wenn Eltern regelmäßig mit

ihren Kindern zusammen im Internet surfen und spielen. Oftmals können sie dann umgekehrt auch einiges von ihren Kindern lernen.

Wichtige Regelungen und Einrichtungen des Jugendmedienschutzes finden Sie in den Zusatzmaterialien unter Gesetzliche Grundlagen.

1.2.3 Schwere Gewalt in Schulen und Amok

Die Rolle dieser neuen Medien wird auch in Bezug auf schwere Gewalttaten in der Schule, bis hin zum schlimmsten Fall eines Amoklaufes, diskutiert. Neue Medien können in diesem Zusammenhang zwar als ein beeinflussender Faktor gesehen werden, haben jedoch nur eine unterstützende Wirkung.

Definition

Was ist ein School Shooting/ Amoklauf?

„School Shootings bezeichnen Tötungen oder Tötungsversuche durch Jugendliche an Schulen, die mit einem direkten oder zielgerichteten Bezug zu der jeweiligen Schule begangen werden. Dieser Bezug wird entweder in der Wahl mehrerer Opfer deutlich oder in dem demonstrativen Tötungsversuch einer einzelnen Person, insofern sie aufgrund ihrer Funktion an der Schule als potenzielles Opfer ausgewählt wurde“, (Robertz, 2010).

Die Absicht ein School Shooting zu verüben entsteht in den meisten Fällen aus dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren. Dabei ist es von Täter zu Täter unterschiedlich, wie viele der folgenden Faktoren zusammentreffen und welche eine starke oder weniger starke Rolle spielen:

- fehlende Anerkennung
- Perspektivlosigkeit, negative Zukunftsaussichten
- Gefühl mangelnder Kontrolle - Tat vermittelt Macht und Kontrolle
- Versagen und Erniedrigung in der Vergangenheit (schulisch und privat)
- intensiver Wunsch nach Bewunderung
- gewalterfüllte Phantasien - je spezifischer/präziser, desto größer die Gefahr der Umsetzung
- Anregungen der Phantasien werden in Filmen, Video- und Computerspielen, Büchern gesucht
- Krisen in sozialen Beziehungen und Bindungen
- depressive Symptome

(vgl. Broschüre der Unfallkasse Berlin: Robertz, Lorenz, 2009)

Intervention

„Um School Shootings tatsächlich wirkungsvoll und frühzeitig begegnen zu können, braucht es umfassende erzieherische Mittel und ein Umdenken in deutschen Schulen“, (Robertz, Wickenhäuser; 2010).

Interventionsmöglichkeiten

Intervention vor Tatbeginn

Erste Anzeichen für eine geplante Gewalttat oder einen Amoklauf werden häufig direkt in der Schule geäußert, insbesondere Mitschülern, aber auch Lehrern gegenüber. So können geäußerte Hoffnungslosigkeit und Wut, intensives Interesse an anderen Amokläufen, aber auch direkte oder verschlüsselte Hinweise auf eine bevorstehende Gewalttat in der Schule über Internet, in Aufsätzen oder in Äußerungen als charakteristische Risikomerkmale bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist die Implementierung eines Bedrohungsmanagements sinnvoll.

Bedrohungsmanagement

Das wichtigste Ziel des Bedrohungsmanagements ist, eine Gewalttat zu verhindern und eine mögliche künftige Gefährdung von allen im Schulalltag Beteiligten zu reduzieren. Hierbei werden insbesondere die Situation und die Phase vor einem potentiellen Übergriff in Augenschein genommen. Vor der tatsächlichen Ausübung einer Tat steht nahezu immer eine Krise oder aussichtslose Situation im Leben des Jugendlichen, die dann in der Tat ihren Endpunkt findet.

Umso wichtiger ist es Frühwarnsignale zu erkennen und für diese sensibilisiert zu sein. Das bedeutet nicht, dass jedes dieser Signale automatisch einen Amoklauf zur Folge hat. Sie stellen allerdings mögliche Warnhinweise dar, welche die Notwendigkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schüler aufzeigen.

Mögliche Frühwarnsignale

Kommunikation	• Gewaltdrohungen • Äußerungen von Gewaltphantasien, Verzweiflung, Selbstmordgedanken
Verhalten	• wiederholte, frühere Gewaltanwendung • extreme Impulsivität • Mitbringen von Waffen an die Schule • sozialer Rückzug und Isolation • Verfolgen oder Auflauern von anderen Personen • plötzlicher Verfall des äußeren Erscheinungsbildes

Obsession	• extreme Verehrung realer oder fiktionaler Gewalttäter • andauerndes Gefühl Ungerechtigkeiten ausgesetzt zu sein • übermäßige Beschäftigung mit Tod und Zerstörung
psychische Auffälligkeiten	• Gefühl verfolgt und bedroht zu werden • Grandiositätsphantasien • Wahnvorstellungen

Quelle: Vgl. Hoffmann in Robertz, Wickenhäuser, 2010

Für die Einschätzung von Signalen auf kommunikativer Ebene insbesondere in Form von Gewaltdrohungen, lassen sich **flüchtige** und **substanzielle Drohungen** unterscheiden. Flüchtige Drohungen entstehen aus der momentanen Situation heraus. Sie können z.B. in einem Streit geäußert werden, aus vorrübergehenden Emotionen wie Wut entstehen oder als Scherz gemeint sein (z.B. Ein Schüler wird im Sportunterricht beim Basketballsiel geschubst/gefoult und reagiert mit dem Ausruf „Ey was soll das, ich bring dich um!“). Diese Drohungen lassen sich bei näherem Hinsehen und durch Erklärung der Betroffenen meist aufklären und bringen keine Gefahr und keinen Handlungsbedarf für das Fallmanagement mit sich. Substanzielle Drohungen hingegen lassen sich nicht auflösen und müssen als solche erkannt und behandelt werden.

Eindeutige Merkmale einer substanziellen Drohung sind Folgende:

- Drohung enthält detaillierte Inhalte wie z.B. genaue Daten
- Drohung wurde wiederholt und mehreren Personen gegenüber geäußert
- die drohende Person versucht Zuschauer oder Mittäter zu gewinnen
- in der Drohung werden konkret geplante Handlungen geäußert
- eindeutige Beweise wie eine Schusswaffe oder Opferliste sind vorhanden

Die Bewertung und Einschätzung der Drohung kann im Rahmen des Fallmanagements vorgenommen werden.

Im Rahmen des Fallmanagements werden in aller Regel bestehende schulinterne Krisenteams gemeinsam mit externen Fachkräften tätig, sodass feste Strukturen und Ansprechpartner vor Ort vorhanden sind und durch externes Wissen ergänzt werden. Das Fallmanagement betreiben also Personen der Schule, wie etwa Schulleiter und Lehrer, im Krisenteam. Hinzukommend sollten jedoch stets Experten der direkten Umgebung, beispielsweise Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologen

sowie Institutionen und Personen außerhalb der Schule, z.B. das Jugendamt, Psychotherapeuten und Beratungsstellen, sowie die Polizei einbezogen werden. In diesem Team besteht die Möglichkeit Vorfälle und Drohungen zu diskutieren und einzuschätzen, um dann Interventionen zu planen und umzusetzen.

Die möglichen Interventionen in diesem Zusammenhang sind hoch individuell. Dazu gehören etwa:

- längerfristige Beobachtung und Protokollierung des auffälligen Schülers
- Gespräche mit Schülern und Eltern
- Verhaltenstrainings
- Beratung/Therapie des auffälligen Schülers
- Achtung: Ein Schulverweis ist nach Möglichkeit zu vermeiden, denn er kann die Krisensituation des Jugendlichen noch vertiefen und Gewalttaten sowie einen Amoklauf fördern

Bei Manifestation des Verdachts können folgende Maßnahmen erfolgen:

- Strafanzeige
- zivilrechtliche Verfügung
- Hausdurchsuchung
- Schutz bedrohter Personen
- Kontakt zur Polizei und Festnahme

(vgl. Hoffmann in Robertz, Wickenhäuser, 2010)

Das Krisenteam der Schule sollte sich weiterhin umfassend mit Handlungsrichtlinien und Hinweisen im Ernstfall, sprich der Intervention nach Tatbeginn, auseinandersetzen und diese auch umsetzen können. Hilfreich für alle Beteiligten ist zur Vorbereitung die Erstellung eines Notfallordners. Wichtige Informationen zu diesem Ordner und seine Inhalte finden Sie im Anhang (vgl. Hoffmann in Robertz, Wickenhäuser, 2010 siehe Anlage 8.3). Zudem befinden sich dort Hilfen und Anleitungen für Lehrer in Krisensituation in der Schule, die bereits vor dem schlimmsten Fall des Amoklaufes, aber auch im Krisenfall angewendet werden können (vgl. Hoffmann in Robertz, Wickenhäuser, 2010 siehe Anlage 8.3).

Umfangreiche, ausführliche und praxisnahe Informationen zum Thema Amok bzw. School Shooting finden Sie in folgendem Buch: Robertz, Wickenhäuser (2010). Der Riss in der Tafel - Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule. 2.Auflage. Verlag: Springer.

Die Teilnahme an Fortbildungen zur Einrichtung eines schulinternen Krisenteams und zur Etablierung von Strukturen für ein gelingendes Bedrohungsmanagement ist jeder Schule intensiv anzuraten. Ist vor

einem Krisenfall keine effektive Prävention erfolgt, so können die Auswirkungen für alle Betroffenen gravierend sein.

1.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Ist bisher von Gewalt zwischen zumeist Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen die Rede und damit die Kindeswohlgefährdung in ihren rechtlichen Normen im Blick gewesen, so geht der hier vorliegende Leitfaden darüber hinaus und greift auch die Gewaltphänomene zwischen Kindern und Jugendlichen auf (z.B. Cybermobbing in Kap. 1.1.5 und Schwere Gewalt an Schulen in Kap. 1.4). In der nachfolgenden Übersicht werden die Gewaltformen im schulischen Kontext dargestellt.

Klassifikation von Gewalt im schulischen Kontext

Formen der Gewalt	Beispiele
Individuelle Gewalt	
Physische Gewalt	Körperliche Angriffe, Schlagen, Treten
Psychische Gewalt - verbal - nonverbal - indirekt	Abwertung, Abwendung, Ablehnung, Entmutigung, emotionales Erpressen Beschimpfung, Beleidigung, Hänseln Gesten, Mimik, Blicke Jemanden schlecht machen, Gerüchte streuen, ausgrenzen, ignorieren, andere anstiften usw.
Neue psychische Formen	Cyberbulling/-mobbing, Happy Slapping[3] bzw. Handy Slapping[4]
Vandalismus	Zerstörung von Schuleigentum
Schwere Gewalt	Amoklauf bzw. School Shooting
Fremdenfeindliche Gewalt	Gewalt gegen bestimmte Herkunftsgruppen
Geschlechterfeindliche Gewalt	Diskriminierung des anderen Geschlechts
Sexuelle Gewalt	Erzwungener intimer Körperkontakt
Institutionalisierte Gewalt	
Legitime „Ordnungsgewalt“	Verfügungsmacht der Lehrkräfte zur Erfüllung der gesellschaftlichen Funktionen der Schule, vorgegebene Schüler- und Lehrerrolle, Struktur

[3] „Fröhliches Zuschlagen“

[4] Filmen und Verbreiten von Gewaltakten mit dem Handy

	schulischer Kommunikation, Leistungsprinzip
Illegitime „strukturelle Gewalt“	Beeinträchtigung der Selbstentfaltung und Selbstbestimmung der Schüler
Kollektive „politische“ Gewalt	Kritik ungerechter Machtverhältnisse, Schülerproteste zur Veränderung von Schule

Quelle: Vgl. an Schubarth 2010, S. 19; vgl. auch Hurrelmann/Bründel 2007, S. 16ff.

Das Thema Kinder- und Jugendgewalt wird immer wieder in der Öffentlichkeit problematisiert. Häufige Berichte und spektakuläre Einzelfälle erwecken den Eindruck, als ob Gewalt von Kindern und Jugendlichen rapide zugenommen haben. Dies ist allerdings schwer zu beurteilen. Zwar sind in den letzten Jahren häufiger Gewaltdelikte zur Anzeige gebracht worden, jedoch muss das nicht zwingend eine Zunahme von Gewalttaten bedeuten. Vielmehr ist es ein Hinweis auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft. Untersuchungen und die Polizeistatistik zeigen, dass dennoch nur ein Bruchteil der tatsächlich verübten Gewalt in den Blick der Polizei gerät. Daher gibt es keine verlässlichen Angaben.

1.3.1 Hintergründe der Gewaltbereitschaft

Vielfältige Ursachen für die Gewaltbereitschaft

Die Hintergründe und Ursachen für die Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen sind vielschichtig. Zum einen ist aggressives Verhalten in der Entwicklung selbst begründet – es gehört zum Erwachsenwerden dazu. Zum anderen sind belastende Lebensumstände, wie Armut, soziale Benachteiligung, persönliche Perspektivlosigkeit oder ein gewalthaltiges Lebensumfeld, Ursachen für Gewaltbereitschaft.

Typische Merkmale für heranwachsende GewalttäterInnen

Folgende Merkmale zeichnen typische heranwachsende GewalttäterInnen aus:

- Mangel an Empathie (Einfühlungsvermögen),
- Sprachlosigkeit und Mangel an argumentativen Fertigkeiten,
- Angst wegen sozialer oder erlebter Minderwertigkeit,
- Langeweile, als Folge Suche nach Nervenkitzel,
- eigene Vergangenheit als Opfer von Gewalt, z. B. frühkindlicher Misshandlung,
- familiäre Entwurzelung,
- „drop-out“-Erfahrungen im Schul- und Ausbildungssystem,
- exzessiver Konsum von medialer Gewalt

Unterstützung und Zuwendung statt Zurückweisung

So unklar und verborgen in vielen Fällen die Gründe und Ursachen für das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen auch sind, sie brauchen Unterstützung, Zuwendung und Rat. Im Alltag erleben Kinder und Jugendliche als Reaktion auf aggressives Verhalten stattdessen oft

Zurückweisung durch die Umwelt. In ungünstigen Ausgangssituationen (Probleme in der Familie, in der Schule, im Freundeskreis o.ä.) können solche Zurückweisungen zu Verunsicherungen, Ängsten, Depressionen und einem geringen Selbstwertgefühl führen, was wiederum die Ursache dafür sein kann, dass sich aggressive Muster verstärken.

Aggressives Verhalten als Hilferuf oder Signal

Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen kann der Durchsetzung von Interessen dienen, es kann die persönliche Hilflosigkeit verdeutlichen oder auch ein Hilferuf an die Umwelt sein. Häufig signalisieren die Kinder und Jugendlichen so eine Krise in ihrem sozialen Umfeld z.B. familiäre Probleme, Trennung oder Scheidung der Eltern, den Verlust eines Elternteils oder eines Freundes oder auch erzieherische Schwierigkeiten der Eltern.

ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen, Tagespflegepersonen und Eltern können und müssen gemeinsam verhindern, dass Kinder sich in ihren Handlungsalternativen und Verhaltensmustern einschränken und ihre Fähigkeiten so nicht voll entwickeln können. Die Verstärkung von Fehlverhalten kann die Aggressivitätsspirale in Gewalt (als schwere Form der Aggression) und Kriminalität treiben. Auch Strafen und Sanktionen stellen dabei Formen der Verstärkung dar, obwohl sie das Gegenteil bezwecken. Der Grund: Strafen und Sanktionen sind Formen intensiver Zuwendung und Aufmerksamkeit der Erziehungspersonen. Erhält ein Kind oder Jugendlicher keine oder wenig positive Zuwendung, so begnügt es bzw. er sich mit negativer Zuwendung und verstärkt seine Bemühungen, wenigstens diese zu erlangen – durch aggressives oder sonst unangemessenes Verhalten.

Strafen und Sanktionen verstärken aggressives Verhalten

Aggression als Reaktion im Konfliktfall

Von Geburt an müssen Menschen Konfliktsituation bewältigen, die stets durch Bedürfnisse und Ängste ausgelöst werden. Mögliche Reaktionen im Konfliktfall lassen sich in vier grundlegende Strategien der Konfliktbewältigung einteilen: Flucht, Erstarrung, Aggression, Dialog.

Kinder und Jugendliche werden durch Ihr Umfeld geprägt

Gewalt in der Familie

Kinder und Jugendliche die in ihrem täglichen Umfeld viel Gewalt erleben (z.B. häusliche Gewalt oder Misshandlung) lernen, dass es „normal“ ist, Gewalt auszuüben. Diesen Kindern und Jugendlichen fehlen Erfahrungen mit alternativen Kommunikations- oder Konfliktlösungsstrategien. Sie kennen nur Gewalt als Konfliktlösung bei Frustration oder Stress oder um ihre Meinung durchsetzten.

Gewalt im Freundeskreis

Der Umgang mit Gewalt wird auch durch Erfahrungen mit Gleichaltrigen und Freundschaften beeinflusst. Der Einfluss ist ein ebenso wichtiger Faktor wie das Zuhause. Im Freundeskreis entwickeln die Kinder und

Jugendlichen ihre Identität, ihr Selbstwertgefühl sowie ihre Werte und Normen. Der Freundeskreis oder die „Clique“ vermittelt ein Gefühl von Zugehörigkeit, Schutz und Sicherheit. Problematisch ist es, wenn hier Gewalt eine zentrale Rolle für die Anerkennung und den Respekt spielt. Oftmals ist die Motivation für gewalttätige Gruppen-Aktionen auch „Nervenkitzel“ oder einfach nur „Action“.

Gewaltbereitschaft – Unterschiede bei Jungen und Mädchen

Gewalttaten werden überwiegend von Jungen begangen

Den Polizeistatistiken und Erfahrungen von Fachkräften zufolge wird Gewalt und Kriminalität überwiegend von Jungen und jungen Männern begangen. Sie dominieren in gewaltorientierten Jugendcliquen, sie begehen mehr Körperverletzungen und Raubdelikte als Mädchen und sie zetteln meist die Gewalt an. Häufig richtet sich die Gewalt gegen andere Jungen. Experten sehen einen Zusammenhang zwischen dem gewalttätigen Verhalten von Jungen und ihren Vorstellungen von „Männlichkeit“. Das gilt vor allem für Jungen mit einem schwächer ausgeprägten Selbstwertgefühl. Gerade für diese können gewalttätige Vorbilder in den Medien eine große Faszination ausüben.

Psychische Gewalt wird vorwiegend von Mädchen

Aber auch die Problematik gewalttätiger junger Frauen und Mädchen ist zunehmend ein Thema in den Medien und der Gesellschaft. Die Kriminalstatistiken bestätigen eine Zunahme der Gewaltdelinquenz bei Mädchen. In Befragungen von Mädchen und Jungen zeigt sich, dass es kaum Unterschiede in den Einstellungen zu Gewalt gibt. Während Mädchen relativ selten körperliche Gewalt ausüben, stimmen sie in ihren Einstellungen zu Gewalt mit den Jungen weitgehend überein. Weitaus häufiger als körperliche Gewalt finden sich bei Mädchen verbale Übergriffe, Demütigungen o.ä. Formen psychischer Gewalt. Gewalt ist keineswegs reine „Männersache“, aber die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind unübersehbar.

Formen der Gewalt unter Heranwachsenden

Die Gewaltformen umfassen ein sehr großes Spektrum. Im Grunde kommen unter Kindern und Jugendlichen alle Formen von Gewalt vor, die es auch unter Erwachsenen gibt:

Beispiele für Gewaltformen

- rauer und gereizter Umgangston untereinander (Szenesprüche, menschenverachtende Schimpfnamen, Drohungen)
- zunehmende Vandalismus-Schäden (Beschädigen, Bemalen, Besprühen, Graffiti oder Verschmutzen von Gebäuden, Einrichtungen oder dem Eigentum von Gleichaltrigen)
- verstärkte Ausstattung mit Waffen (Messer, Wurfsterne, Schlagringe, Gaspistolen, Schlagketten, Baseball-Schläger, aber auch Defensivwaffen z.B. Gassprays)
- Zunahme von Mobbing

- Zunahme der körperlichen Gewalt und deren Vielfalt (von einfacheren Raufereien bis zur bewussten Schädigung bzw. Verletzung des Opfers)

Viktimisierung durch Gleichaltrige

Die Begriffe „Viktimisierung durch Gleichaltrige“ bzw. „Peer-Viktimisierung“ beschreiben die wiederholten und über einen längeren Zeitraum absichtlich zugefügten Verletzungen oder Unannehmlichkeiten von Kindern und Jugendlichen an Gleichaltrigen. Entgegen dem Eindruck, hat sich die körperliche Viktimisierung, das Schlagen und Treten, im Vergleich zu früheren Schülergenerationen nicht gravierender verändert. Verbreiteter dagegen ist die psychische Viktimisierung (oft auch als Mobbing bezeichnet). Untersuchungen bestätigen die Zunahme von verbalen und psychischen Gewaltformen.

Psychische Viktimisierung – Mobbing

Formen des sog. „Psychoterrors“ sind u.a.: Einschüchterung, Bedrohung, Spott, Sachen wegnehmen oder kaputt machen, Erpressung sowie Verleumdung. Typisch für ein solches Verhalten ist, dass es regelmäßig und über langen Zeitraum andauert. Zunächst hat dieses Verhalten keine sichtbaren Folgen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen, dennoch leiden sie erheblich darunter. Oft haben sie Angst in die Schule zu gehen, sie fühlen sich einsam, werden unsicher, ängstlich oder depressiv und die Schulleistungen lassen nach. Auch psychosomatische Störungen, wie Bauchschmerzen oder Appetitlosigkeit, können Anzeichen sein. Opfer sind meist die neuen MitschülerInnen, schüchterne oder gutmütige Kinder und Jugendliche. Aus Angst vor einer Eskalation der Gewalt schweigen die Kinder und Jugendlichen. Einige suchen die Schuld auch bei sich selbst.

Hilfe und Unterstützung als gemeinsame Aufgabe

Auf jeden Fall brauchen die Kinder und Jugendlichen Hilfe von Erwachsenen, denn sie können sich nicht alleine aus der Situation befreien. Die Aufgabe der ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen ist es, bei den ersten Hinweisen auf „Mobbing“ einzugreifen, das Opfer zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Besonders wichtig ist aber, dass die Eltern ihren Kindern zur Seite stehen und ihnen das Gefühl geben, sich aussprechen zu können.

Rechtsextremismus

Rechtsextremistische Ideologien (Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und die Rechtfertigung bzw. Verharmlosung des Holocaust) sind unterschiedlich weit verbreitet – je nach Region, Alter und sozialer Schicht. Besorgnis erregend ist, dass sich relativ viele junge Menschen von rechtsextremistischen Parolen angesprochen fühlen und z.T. bereit sind, Andersdenkende, „Ausländer“, „Fremde“ oder schwächere Menschen nicht nur auszugrenzen, sondern gewalttätig zu attackieren.

Rechtsextremismus als Lösung für Orientierungsprobleme

Die Ursachenforschung hat gezeigt: Rechtsextremistische Ideologien bieten Jugendlichen einfache, funktionale Lösungen für ihre Orientierungsprobleme. Rechtsextremismus bietet Hierarchien und Autorität sowie klare Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen. Hinzu kommt das Bedürfnis vieler Jugendlicher nach Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Ein gemeinsames Outfit, Musik und Gruppenerlebnisse haben eine hohe identitätsstiftende Wirkung. Solche Strukturen stabilisieren oftmals das Selbstwertgefühl verunsicherter Heranwachsender. Die Daten der Polizei und des Verfassungsschutzes weisen außerdem darauf hin, dass wesentlich mehr junge Männer als Frauen an rechtsextremistischen Übergriffen beteiligt sind. Offenbar sind die gewalttätigen Ausprägungen besonders attraktiv für verunsicherte männliche Jugendliche. Außerdem spielen strukturelle Bedingungen wie Ausgrenzung in der Schule, eine mangelhafte oder abgebrochene Schulausbildung und (drohende) Arbeitslosigkeit eine wichtige Rolle bei der Ausprägung von rechtsextremistischen Orientierungen und Gewaltbereitschaft.

1.3.2 Der Umgang mit Kinder- und Jugendgewalt

Was sie als ErzieherIn tun können

Aufgaben für ErzieherInnen

ErzieherInnen erleben Kinder in ihrer vielleicht unbeschwertesten Zeit. Allerdings erleben einige ErzieherInnen auch zerstörerische und aggressive Handlungen in Kindertageseinrichtungen. Aggression ist aber nicht nur Gewalt und Zerstörung sondern auch Grundlage für Kreativität und Phantasie. Kinder lernen ihre Konfliktlösungsstrategien bereits in frühen Jahren. Daher geht es in der Kita um Lenkung und den bewussten Einsatz präventiver Maßnahmen. Die Kinder müssen lernen, ihre Aggressionen bewusst zu kontrollieren und positiv zu nutzen. Bei der Lösung von Konflikten sind Vielfalt und Ideen gefragt.

- Gewaltfreiheit und prosoziales Verhalten in das Konzept der Einrichtung übernehmen
- Aufbau positiver Bindungen zu den Kindern
- Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe
- Signale der Kinder aufmerksam wahrnehmen und darauf angemessen reagieren
- Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern (Zuwendung, Zärtlichkeit, Achtung, keine Bloßstellungen, Vertrauen)
- Gestaltung eines positiven Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsraum unter Beteiligung der Kinder (Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung)
- gemeinsame Entwicklung und Pflege von Ritualen im Tages-, Wochen- sowie Jahresablauf
- Negativzuschreibungen („du bist soundso”) vermeiden

- Interessen der Kinder aufgreifen und erweitern
- durch Vorbildverhalten die Kinder zur Übernahme sozialer Verantwortung und zur eigenverantwortlichen Bewältigung sozialer Konflikte befähigen
- Aufnahme und Reflektion von Beobachtungen, fachlicher Austausch mit KollegInnen
- Ermöglichung einer auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes bezogenen pädagogischen Förderung und Abstimmung mit den Eltern
- Einbezug der Eltern in die Bildungsplanung der Kita
- Möglichkeiten der Prävention mit den Eltern beraten
- Unterstützung und Beratung der Eltern hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung
- Einbezug der Eltern in die Präventionsarbeit
- ggf. Konsultationen von FachberaterInnen und KinderpsychologInnen
- Schaffen von Gelegenheiten zum Austausch (nicht nur Sprechtage und Sprechstunden, sondern auch Gelegenheiten informeller Art)
- Teilnahme an Fortbildungen

Hinweise für die Tagespflege

Aufgaben für die Tagespflege

Tagespflegepersonen haben im Grundsatz dieselben Aufgaben wie ErzieherInnen in Kindertageseinrichtungen. Bedingt durch den familiären Charakter der Tagespflege entstehen Aggressionen und Konflikte hier ähnlich wie im sozialen Kontext der Familie. Da es sich bei der Tagespflege immer um sehr kleine Gruppen oder um einzelne Kinder handelt, ist die Vorbildwirkung der Tagespflegeperson besonders wichtig. Auch hier kommt es nicht darauf an, aggressive Kräfte auszuschalten, sondern darauf, dass Kinder lernen, ihre Aggressionen bewusst zu kontrollieren und positiv zu nutzen.

Was Sie als LehrerIn tun können

Aufgaben für LehrerInnen

LehrerInnen sind nicht nur Vorbilder, sondern auch wichtige Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen. Sie versuchen auf unterschiedliche Weise, Aufmerksamkeit zu erregen oder Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Auf solche Signale müssen LehrerInnen achten und reagieren. Aggression verlangt häufig Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben können und sollten Lehrerinnen Folgendes tun:

- Entwicklung eines Klimas der Wertschätzung, Toleranz und einer positiven und ermunternden Lernkultur

- Entwicklung eines Gruppenklimas, in dem alle Kinder eingebunden sind, in dem miteinander und nicht übereinander geredet wird und in dem feste Rituale gepflegt werden
- aufmerksame Wahrnehmung von Signalen der Kinder und Jugendlichen sowie eine angemessene Reaktion darauf
- Erlernen oder Nutzen von Modellen der Konfliktbewältigung (z.B. Schülerschlichter)
- Integration kritischer Medienarbeit in den Unterricht
- Einsetzen außerschulischer Angebote zum Thema Prävention (z.B. Ordner „Kriminalpräventiver Unterricht" des Landeskriminalamtes MV, Angebote der Präventionsberaterinnen und -berater der örtlichen Polizeiinspektionen, Polizeipuppenbühne, Polizeimöwe „Klara", freie Theaterprojekte)
- Information der Kinder und Jugendlichen über Hilfsangebote
- bei Problemen das Gespräch mit den Eltern suchen, um eine gemeinsame und einheitliche Vorgehensweise zu besprechen (ggf. Hausbesuch)
- Kooperation mit der/dem SchulsozialarbeiterIn

Regeln für den Umgang mit Gewaltsituationen

Konzeptentwicklung zum Umgang mit Gewalt

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen erfordert eine klare Reaktion: Empfehlenswert ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes (vorwiegend in den Schulen oder im Hort) für den Umgang mit Gewalt, mit den Tätern und den Opfern. Schwerpunkt sind darin Vereinbarungen über die Konsequenzen jeder Form von Gewalt. In einem solchen Konzept wird so die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für die Verhinderung von Gewalt aufgebaut. Den Kindern und Jugendlichen wird gezeigt, dass Gewalt nicht geduldet wird und die Opfer ein Recht auf Schutz haben. Die Opfer brauchen Trost, Entlastung von ihrer Angst und Unterstützung bei der Wiederherstellung ihres Selbstwertgefühls. Die Täter müssen mit der Tat und ihren Folgen für das Opfer konfrontiert werden und die Verantwortung dafür in Form einer Entschuldigung oder einer Wiedergutmachung übernehmen. Wichtig ist bei der Konzeptentwicklung die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz und die Umsetzung, aber auch für die Früherkennung.

Konfliktlösungsprogramme als Ansatz für Gewaltprävention

Ein bedeutsamer Ansatzpunkt für die Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen sind Programme, mit denen konstruktive und gewaltfreie Konfliktlösungen eingeübt werden. Diese sind bekannt unter Begriffen wie „Peer-Mediation", „Streitschlichter" oder „Konfliktlotsen"-Programme und basieren auf den Methoden der Mediation. Mediation bedeutet: im Konfliktfall suchen die Kontrahenten mit Unterstützung einer neutralen

Vermittlungsperson eine Lösung, die die Bedürfnisse beider Beteiligten berücksichtigt und gleichermaßen zufriedenstellt.

Darüber hinaus gibt es weitere schulische Präventionsprogramme gegen Gewalt und Mobbing, die im Folgenden nach der Adressatengruppe klassifiziert werden, wobei an dieser Stelle nur eine Auswahl dargestellt werden kann:

Präventionsprogramme

Adressat / Zielgruppe	Beispiele
Programme für alle Schüler	• Streitschlichterprogramme (Peer-Mediation) • Coolness-Training • Trainingsraum-Methode • Buddy-Projekt • Sozialtraining in der Schule • Trainingsprogramm für aggressive Kinder • Berner Anti-Mobbing-Programm • No Blame-Approach (Anti-Mobbing-Programm) • Programm „FAUSTLOS“ • Verhaltenstraining für Schulanfänger • Komm, wir finden eine Lösung! • Programm „Eigenständig werden“ • Prävention im Team (PIT)
Programme für ältere Schüler	• Programm „Fit for Life“ • Lions-Quest-Programm „Erwachsen werden” • Programm „Soziales Lernen“ • Training mit Jugendlichen
Lehrerprogramme	• Konstanzer Trainingsmodell (KTM) • Schulinterne Lehrerfortbildung zu „Gewaltprävention“
Schulumfassende Programme	• Anti-Bullying-Interventionsprogramm • Konzept „Erziehende Schule“ • Konzept „Lebenswelt Schule“

Quelle: vgl. Schubarth 2010, S. 114

Aggressionen und Konflikte sind Bestandteile der menschlichen Entwicklung. Kinder und Jugendliche brauchen für die Entwicklung und Ent-

faltung ihrer Persönlichkeit einen gekonnten, pädagogisch geschickten Umgang mit Aggressionen und Konflikten.

Weitere Hinweise finden Sie auch in der „Handreichung für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ veröffentlicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes MV.

1.4 Auswirkungen von Gewalt

Gravierende Folgen für körperliche und psychische Gesundheit

Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gewalt erleben bedeutet für jeden Menschen einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit und ist häufig mit massiven Folgen sowohl für die körperliche als auch psychische Gesundheit verbunden. Kinder und Jugendliche erleben die Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gewalt von nahe stehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können schwere seelische Schäden und Krankheitsbilder hervorrufen (z. B. Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörungen).

Unmittelbare Reaktionen

- Schockreaktionen, Erstarrung, Nichtansprechbarkeit
- Angst, Panik, Schreien
- Rufen nach der Mutter oder dem Vater
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, Um-sich-Schlagen, Verstecken
- Verwirrtheit

Mittel- und langfristige Auswirkungen

- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen/innerer Zuversicht
- Verlust von Respekt und Achtung vor Mutter und Vater
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- depressive Verstimmung
- hochgradige Furcht
- Schlafstörungen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- Schulschwänzen
- geringes Selbstwertgefühl/ Selbstbewusstsein
- Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität
- besonders angepasstes und „braves“ Verhalten

- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung
- Regression, d.h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache)
- selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)
- Selbstverletzung, Suizidgefahr

Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigung

- schwere psychosomatische Leiden
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls
- Verachtung des eigenen Geschlechts
- Selbstverachtung
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Bindungsangst
- Wiederholung erlebter Beziehungsmuster
- Rechtfertigung und Leugnung des Geschehens
- Suizid

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

häufiger bei Mädchen:

- Unsicherheit
- Rückzug
- Selbstschädigung, Selbstverletzung
- Angst
- Kontaktvermeidung

häufiger bei Jungen:

- Akzeptanz von Gewalt
- Dominanzverhalten
- Abwertung von und Verächtlichkeit gegenüber Mädchen und Frauen
- sexuelle Übergriffe (verbal und tätlich)
- erhöhte Aggressivität
- Gewaltverhalten und Bedrohungsrituale

Kindheitserfahrungen beeinflussen das Erwachsenenleben

Das Erleben von Gewalt im Elternhaus hat auch Auswirkungen auf das Erwachsenenleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Kindheitserfahrungen beeinflussen im späteren Leben die Partnerwahl und kann zur Wiederholung des in der Herkunftsfamilie erlernten Beziehungsmusters führen. So stellt die erste für Deutschland repräsentative Studie fest, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, mehr als doppelt so häufig Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erlebt haben, als Frauen, die

keine gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2004).

1.5 Gewaltbegünstigende Faktoren

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen nicht zur Kindesmisshandlung führen

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen immer in einem übergreifenden Rahmen betrachtet werden, wobei sie im gesellschaftlichen, sozialen, familiären und persönlichen Bereich auch ohne Auftreten von Kindesmisshandlung ganz allgemein die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark beeinträchtigen können. Die folgenden Risikofaktoren, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können, sind ausschließlich als Hinweise zu verstehen. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit diese Faktoren im Einzelfall überhaupt oder aber mit welchem Gewicht zu Kindesmisshandlung beitragen können (vgl. Deegener/Körner, 2006). Untersuchungen haben ergeben, dass folgende Faktoren das Risiko von Kindesmisshandlung erhöhen können – und zwar insbesondere dann, wenn sie mehrfach auftreten.

Elterliche Risikomerkmale

Mögliche Merkmale der Eltern:

- ungewollte Schwangerschaft
- große Kinderzahl
- frühe Mutterschaft
- Erziehungsstil geprägt durch Drohungen, Missbilligung, Anschreien
- eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit
- Alkohol- und Drogenprobleme
- psychische Störungen z.B. Schizophrenie
- negative Befindlichkeiten wie erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung sowie erhöhte Erregbarkeit, geringe Frustrationstoleranz, Reizbarkeit verbunden mit Impulskontroll-Störungen, Stress und das Gefühl der Überbeanspruchung
- überhöhte Erwartungen an die Kinder und Jugendlichen
- Befürwortung körperlicher Strafen

Kindliche Risikomerkmale

Mögliche Merkmale des Kindes:

- geringes Körpergewicht des Kindes oder starkes Übergewicht
- Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung
- gesundheitliche Probleme, Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensprobleme

Risikofaktoren des sozialen Umfeldes

Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes:

- geringe finanzielle Ressourcen
- Arbeitslosigkeit bei Männern

- Wohngegend und Nachbarschaft mit hoher Gewalt- und Armutsrate
- soziale Isolation, wenig Kontakte zu Verwandten
- wenig soziale Unterstützung

Kulturell-gesellschaftliche Risikofaktoren

Mögliche kulturelle und gesellschaftliche Faktoren:
- Erziehungseinstellungen und -praktiken
- gesellschaftliche Verbreitung von Gewalt

Risikofaktoren sexueller Gewalt

Mögliche Faktoren, die insbesondere sexuelle Gewalt fördern, sind:
- Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz
- sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit und psychosozialer Potenz
- Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen und von Aggressionen
- Abwertung des weiblichen Geschlechts
- Verdrängung der Gefühlswelt

Risikofaktoren führen nicht zwangsläufig zu Gewalt

Die einzelnen Risikofaktoren dienen nur als Hinweise. Entscheidend ist auch, was die Beteiligten für Fähigkeiten und Kompetenzen mitbringen, die für das Gelingen oder Scheitern der Bewältigungsversuche äußerer Belastungen grundlegend sind. Dabei kann die Lebensgeschichte der Eltern mit ihren sozialen und emotionalen Erfahrungen in der eigenen Kindheit eine ausschlaggebende Rolle spielen.

2 Häufigkeiten des Gewaltphänomens

Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminologische Erkenntnisse

Bundeseinheitlich erfolgt eine Opfererfassung nur bei ausgewählten Straftatbeständen im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität sowie der Körperverletzung.
Hierbei geht es vorrangig um § 225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, § 171 StGB „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, umgangssprachlich „Vernachlässigung“ und § 176 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“.

Sozialer Nahraum ist besonders betroffen, großes Dunkelfeld

Die in Frage kommenden Phänomene der Misshandlung und Vernachlässigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen finden überwiegend im sozialen Nahraum der Opfer, vor allem in den Familien, statt. Aus dem Kreis der Beteiligten werden kaum Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Es ist daher von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierten Fälle lassen demnach lediglich Aussagen zum polizeilich bekannt gewordenen Hellfeld zu. So ist zu beachten, dass z.B. Fälle, die dem Jugendamt gemeldet und von dort auch interveniert wurden, nicht obligatorisch bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei angezeigt wurden und werden, sodass sie nicht oder nur zu einem geringen Teil in der polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen.

Aus den nachstehenden Tabellen sind Fallzahlen in ihrer Entwicklung sowie die Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen. Darüber hinaus wird eine Aufschlüsselung nach dem Geschlecht von Tatverdächtigen und Opfern vorgenommen.

Fallentwicklung „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“		
Jahr	**Fallzahl Bund**	**Fallzahl MV**
2006	1.597	40
2007	1.777	43
2008	1.761	81
2009	1.810	59
2010	1.726	46
2011	1.766	62

Fallentwicklung „Kindesmisshandlung“		
Jahr	**Fallzahl Bund**	**Fallzahl MV**
2006	3.131	43
2007	3.373	62
2008	3.426	95
2009	3.490	108
2010	3.738	100
2011	3.583	72

Fallentwicklung sexueller Missbrauch

Fallentwicklung „Sexueller Missbrauch von Kindern“		
Jahr	**Fallzahl Bund**	**Fallzahl MV**
2006	12.765	306
2007	12.772	290
2008	12.052	283
2009	11.319	238
2010	11.867	263
2011	12.444	263

Becker und Brocki[5] haben bei einer tiefer gehenden Analyse der Statistiken über vorläufige Schutzmaßnahmen der Jugendämter in Deutschland signifikante alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede festgestellt. Es zeigt sich, dass es für Mädchen zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr deutlich mehr Hinweise auf Misshandlungen als bei Jungen gibt. Die Zahl ist um ein Dreifaches höher. In den unteren Jahrgangsbereichen bis 12 Jahre sind es die männlichen Opfer, die überwiegen. Im Jahr 2006 wurden in dieser Altersklasse bundesweit 403 Fälle bei Jungen und 1.206 Fälle bei Mädchen, also ein 1:3-Opfer-Verhältnis Jungen zu Mädchen verzeichnet. Im Verlauf der Untersuchungen wurden außerdem signifikante Unterschiede bezüglich deutscher und nicht-deutscher Kinder und Jugendlichen deutlich (siehe nachstehende Tabellen). Hier also der Aufruf auch besonderes Augenmerk auf ausländische Kinder und Jugendliche zu richten.

[5] Quelle: Rainer Becker & Markus Brocki (2007): Analyse der Statistiken über vorläufige Schutzmaßnahmen der Jugendämter 2002-2006. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow

Alters - und Geschlechtsspezifika						
	2002		**2003**		**2004**	
Alter	**Fallzahl männlich**	**Fallzahl weiblich**	**Fallzahl männlich**	**Fallzahl weiblich**	**Fallzahl männlich**	**Fallzahl weiblich**
0 bis 2	48	40	66	59	68	65
3 bis 5	53	40	73	50	70	52
6 bis 8	68	61	74	70	86	74
9 bis 11	117	126	154	130	112	131
12 bis 13	149	283	147	320	154	302
14 bis 15	157	595	165	568	162	540
16 bis 17	134	418	118	423	115	359
gesamt	726	1.563	797	1.620	767	1.523
davon nicht dt. Kinder	174	508	181	513	145	468

Alters - und Geschlechtsspezifika				
	2005		**2006**	
Alter	**Fallzahl männlich**	**Fallzahl weiblich**	**Fallzahl männlich**	**Fallzahl weiblich**
0 bis 2	87	57	97	75
3 bis 5	78	46	93	78
6 bis 8	95	68	125	73
9 bis 11	124	145	143	145
12 bis 13	129	265	124	282
14 bis 15	167	562	170	525
16 bis 17	136	420	109	399
gesamt	816	1.563	861	1.577
davon nicht dt. Kinder	211	532	211	517

3 Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Verschwiegenheitspflicht

Als ErzieherIn, LehrerIn, HeilerziehungspflegerIn oder SozialpädagogIn sind Sie an die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz gebunden. Dadurch werden u.a. die Rechte des Kindes und des Jugendlichen sowie anderer Familienmitglieder geschützt. Zugleich kann eine vertrauensvolle Atmosphäre hergestellt werden. Von der Verschwiegenheitspflicht, die sich auf im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, welche nichtoffenkundig sind oder ihrem Wesen nach keiner Geheimhaltung bedürfen, bezieht, kann grundsätzlich nur der Dienstvorgesetzte entbinden.

Rechtfertigender Notstand bei Abwendung einer Gefahr

Dies gilt allerdings nicht, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt. Danach handeln Sie nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der Schweigepflicht. Dies ist bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch regelmäßig der Fall. Hier geht die Pflicht zur Warnung oder Anzeige vor.

§ 34 Rechtfertigender Notstand: Wer in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben […] eine Tat begeht, um die Gefahr […] von einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entbindung von der Schweigepflicht durch das Kind

Bei einem Verdacht auf Misshandlung oder sexuellem Missbrauch können Sie also von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Dies kann auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst geschehen, sofern von seiner Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die oder der Minderjährige auf Grund ihrer bzw. seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung zu beurteilen vermag.

Ausnahme für die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung

Berufsgruppen, die der strafbewehrten Schweigepflicht, § 203 Strafgesetzbuch (StGB), unterliegen, das sind beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, PsychologInnen, von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Erziehungs- oder JugendberaterInnen, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, aber auch AmtsträgerInnen oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, dürfen ohne

Einwilligung der betroffenen Person die ihnen anvertrauten Geheimnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben. Diese Voraussetzungen sind unter dem Begriff „rechtfertigender Notstand“ in § 34 StGB gesetzlich geregelt (siehe oben). Bevor aber anvertraute Geheimnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person an ein Jugendamt, an die Polizei oder eine andere staatliche Stelle übermittelt werden, sollte versucht werden, dass die betroffene Person sich selbst gegenüber diesen Stellen offenbart. Nur wenn absehbar ist, dass dies nicht geschieht und die gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Person nicht anders abgewendet werden kann, wäre die Offenbarung des Geheimnisses auch gegen den Willen der betroffenen Person möglich. Allerdings sollte die betroffene Person auch darauf hingewiesen werden, dass, wenn sie selbst nichts unternimmt, das anvertraute Geheimnis an eine bestimmte Stelle weitergegeben wird, um die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Nach erschütternden Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, ist der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII neu geregelt und präzisiert worden. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist nach § 8a SGB VIII in besonderer Weise zu erfüllen (siehe hierzu den Gesetzestext in Kap. 6). Nach dem Gesetz stellen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass diese den Schutzauftrag wahrnehmen und mit erfahrenen Fachkräften zusammenarbeiten. Dazu gehören auch Regelungen über die Frage, wie in Verdachtsfällen Gefährdungseinschätzungen vorgenommen und Schutzmaßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen organisiert werden sollen.

Jugendämter und spezialisierte Beratungsstellen können meist dem Kind oder Jugendlichen und der Familie umfassender helfen, als Sie das innerhalb Ihres beruflichen pädagogischen Auftrages leisten können.

Das Jugendamt hat vielseitige Interventionsmaßnahmen

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung[6] nachzugehen und die Misshandlung zu stoppen. Die Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes sind sehr vielseitig. Hilfen sollen, soweit möglich, unter Beteiligung der Eltern sowie Kinder und Jugendlichen entwickelt werden, um damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien sicherzustellen. Die Palette reicht von präventiven Hilfen über ambulante (anonyme) Beratung und Therapie bis zu langfristigen und stationären Maßnahmen. Außerdem kann das Jugendamt u.a. das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einschalten. Diese

[6] Zum Begriff Kindeswohlgefährdung vgl. Anhang/Zusatzmaterialien Gesetzliche Grundlagen § 1666 Abs. 1 BGB sowie § 8a SGB VIII.

Gerichte können ein Umgangs- und Kontaktverbot für den mutmaßlichen Täter aussprechen. In manchen Fällen kann auch ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden. Diese Behörden sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen.

Vorübergehende Inobhutnahme als sofortige Hilfe

In Fällen einer akuten Gefährdung ist das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) gemäß § 42 des SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Zu Inobhutnahmen ist auch der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) berechtigt, der auch abends, an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung steht.

Bei Information dieser Institutionen müssen Sie bedenken, dass personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Einwilligung oder eines „rechtfertigenden Notstandes“ übermittelt werden dürfen. Andernfalls dürfen Sie nur anonymisierte Daten weitergeben. Dies soll Sie jedoch nicht daran hindern, mit der bzw. dem JugendamtsmitarbeiterIn oder FamilienrichterIn in Kontakt zu treten und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Aufgaben der Polizei

Einschalten der Polizei

Die Polizei ist eine für die Abwehr und Verhütung von Gefahren zuständige Behörde. Auf diesem Gebiet wird sie entweder subsidiär – hilfsweise – für andere eigentlich zuständige Behörden, z.B. bei deren Nichterreichbarkeit oder bei besonderer Eilbedürftigkeit, wie z.B. auch an Stelle des Jugendamtes, tätig. Darüber hinaus wird sie auch originär in den Fällen Gefahren abwehrend tätig, wo es ihre ureigene Aufgabe ist, z.B. wenn es um die Verhütung von Straftaten geht. Die Vernachlässigung von Kindern, die Kindesmisshandlung, der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftaten, die es zu verhüten gilt.
Zudem ist die Polizei auch Strafverfolgungsbehörde, die nach dem so genannten Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet ist, bei allen Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt, die erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen (vgl. BMJ, 2012, S.14).
Weitere Informationen zu polizeilichen Aufgaben und Möglichkeiten, speziell im Bereich der häuslichen Gewalt finden Sie unter
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung 2012, S. 18 ff.

Vernachlässigung, Misshandlung und Sexueller Missbrauch im StGB

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt, unter Strafe. Die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, zu der auch die Vernachlässigung von Kindern zählt, kann gemäß § 171 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen, zu denen insbesondere Kinder zählen, beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate bis zehn Jahre, in besonders schwerwiegenden Fällen beträgt die Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr.

Für den sexuellen Missbrauch bestehen mehrere Paragraphen, die meisten Anklagen kommen aber aufgrund von § 174 StGB (sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen, Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) und §§ 176, 176a StGB (sexueller Missbrauch an Kindern, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) zustande. Diese beiden Paragraphen betreffen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind durch den § 182 StGB (sexueller Missbrauch Jugendlicher, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) geschützt. Wird eine Person (Kind, Mann oder Frau) durch Gewalt oder Drohung zu sexuellen Handlungen gezwungen, oder ist das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert, so kann auch die Strafvorschrift der sexuellen Nötigung (Vergewaltigung, Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr) gemäß § 177 StGB zur Anwendung kommen.

Beweissicherung durch Ärztinnen und Ärzte

Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Schuld ist stets die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hergeleitete Beweisführung. Einen wichtigen Part bei der Beweissicherung hat die Ärzteschaft. Die meisten Ärztinnen und Ärzte sind entsprechend sensibilisiert und sollten deshalb stets einbezogen werden. Im *Leitfaden für Ärzte und Institutionen*[7] sind konkrete diagnostische Hinweise und zweckmäßige Kopiervorlagen für die Dokumentation von Missbrauchsfolgen zur Beweissicherung zusammengestellt.

Keine Anzeigepflicht bei Kindesmisshandlung

Auch für die ggf. einbezogene Ärztin bzw. den Arzt ist relevant, dass eine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht auf Kindesmisshandlung nicht besteht. Eine Strafanzeige sollte nur als wohl überlegte Möglichkeit und in Absprache mit anderen Institutionen (insbesondere dem Jugendamt) erstattet werden. Für das Kind oder den Jugendlichen ist es meist besser, wenn andere Wege eingeschlagen werden, um die Misshandlung oder den Missbrauch zu beenden.
Bei wiederholter schwerer Kindesmisshandlung oder wiederholtem sexuellen Missbrauch kann es aber durchaus im Interesse des Kindes und des Jugendlichen sowie im öffentlichen Interesse geboten sein, Strafan-

[7] Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern Hrsg. Techniker Krankenkasse Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. Mecklenburg-Vorpommern (2007)

zeige zu erstatten, sofern relativ gesicherte Erkenntnisse über die strafbaren Handlungen vorliegen. Bei der Polizei und Justiz gehen besonders ausgebildete Kräfte mit den kindlichen bzw. jugendlichen Opferzeugen um und entscheiden über das strafrechtliche Vorgehen.

In Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in jeder der vier Kriminalpolizeiinspektionen ein Fachkommissariat für spezielle Kapitaldelikte, wo schwere Kindesmisshandlungen und alle Sexualdelikte bearbeitet werden. Nach Anzeigenerstattung und Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über den Ausgang des Verfahrens. Ansonsten werden die Vernachlässigung und die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen von den örtlich zuständigen Kriminalkommissariaten bearbeitet.

3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung

Wenn Sie initiativ werden, ist es wichtig, angesichts der erheblichen Belastung für ein betroffenes Kind oder einen Jugendlichen, aber ebenso angesichts Ihrer eigenen Unsicherheiten, mit einigen Grundsätzen der Beratung in diesem Bereich vertraut zu sein.

Kindeswohl im Vordergrund

In der pädagogischen Arbeit stehen das Kind und der Jugendliche im Vordergrund, nicht das Gewaltproblem. Daher ist Ihr pädagogisches Handeln primär durch angemessene Zuwendung motiviert, die dem Kind bzw. Jugendlichen gegeben werden muss. Der Gedanke, das bestehende Gewaltproblem umfassend aufzudecken und zu bekämpfen, kann Ihre Arbeit nicht bestimmen.

Nicht in Aktionismus verfallen

Sie werden parteiisch für das Kind bzw. den Jugendlichen eintreten. Die häufigste Forderung nach bekannt werden einer Kindesmisshandlung ist die sofortige Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus seiner Familie. Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist aber nicht unbedingt durch die sofortige Herausnahme aus seiner Familie herzustellen. Auch wenn Gewalt in der Familie oder dem sozialen Nahraum ausgeübt wurde, kann ein Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seinem vertrauten Umfeld sinnvoll sein, wenn keine akute Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt. Angemessene Hilfe kann deshalb in vielen Fällen darin bestehen, Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben professionell zu unterstützen. Sie können Eltern auf geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen vor Ort aufmerksam machen und ggf. den Kontakt zu diesen Institutionen herstellen (Interventionsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Frühförderstellen, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten; Mütterberatungen, Famili-

enhebammen) – entsprechende Hilfen finden Sie im Serviceteil dieses Leitfadens.

Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen werden in der Regel nur dann tätig, wenn sich betroffene Eltern eigeninitiativ an sie wenden. Im Unterschied dazu haben Jugendämter zusätzlich die Möglichkeit und Verpflichtung, auf Eltern zuzugehen. In allen Fällen, in denen die Gefahr oder der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt, ist gemäß § 8a SGB VIII das Jugendamt für die Einschätzung des Risikos und die Organisation des Hilfeprozesses zuständig:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Hinweise an das Jugendamt oder andere Institutionen und eventuelle Absprachen sollten Sie auf jeden Fall immer für sich dokumentieren. In Zweifelsfällen lassen Sie Ihre Dokumentation dem örtlich zuständigen Familiengericht zukommen.

Sozioökonomische Anamnese- bzw. Aufnahmegespräche

Sie sind nicht ausführendes Organ der Jugendhilfe, aber in jedem Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner. Sie als ErzieherIn, LehrerIn HeilerziehungspflegerIn und SozialpädagogIn sind insbesondere verpflichtet, zur sozialen Lage und der erzieherischen Situation der Familie des betroffenen Kindes oder Jugendlichen Informationen beizusteuern. In den Zusatzmaterialien finden Sie eine Kopiervorlage für die Dokumentation.

Dem Problem sachlich begegnen

Bleiben Sie in einem Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch dem Kind oder Jugendlichen gegenüber unbefangen. Entsetzte oder empörte Äußerungen wie „Das ist ja schrecklich, was Dir angetan wurde!“ helfen nicht weiter. Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen eine vertrauensvolle, unaufgeregte Zuwendung und ein Gefühl von Sicherheit. Auch das Verhalten gegenüber Begleitpersonen sollte freundlich sein. Vorwürfe, Vermutungen oder Vorurteile gegenüber Eltern oder ein Dramatisieren des Falles helfen nicht weiter und können, besonders bei sexuellem Missbrauch, die Situation des Kindes oder des Jugendlichen verschlechtern, da die Familien die Abgrenzung nach außen noch stärker betreiben werden. Das Kind oder der Jugendliche darf ggf. die Einrichtung nicht mehr besuchen bzw. kann nicht an schulischen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Wahrscheinlich ist auch, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind bzw. den Jugendlichen verstärkt wird.

Eigene Bewertung und Einstellung klären

Sexualität wird in unserer Gesellschaft öffentlich thematisiert. Diese Öffentlichkeit führt aber nicht unbedingt zu Offenheit. Sexualität ist auch weiterhin eine intime und individuelle Angelegenheit. Die persönliche Konfrontation mit Fällen von sexuellem Missbrauch wird damit auch durch die eigene Einstellung zum Thema Sexualität und durch die Fähigkeit bestimmt, über sexuelle Sachverhalte reden zu können.

3.3 Konsequenzen für die pädagogische Praxis

Gewaltprävention durch Stärkung der Persönlichkeit

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen haben ein wesentliches Potential bei der Prävention von Gewalt durch die Stärkung der Persönlichkeit aller Kinder und Jugendlichen als mögliche Opfer.

Kommunikation und Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Hilfen, die misshandelte oder missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie deren Familie benötigen, sind u.U. sehr differenziert und zeitintensiv. Deshalb sind Sie nur Teil eines Systems von Akteuren, die Hilfen organisieren und anbieten. Damit diese Angebote auch zu wirklichen Hilfen führen, müssen Sie über andere Einrichtungen informiert sein. Sie finden eine Übersicht von speziellen Hilfeeinrichtungen und Behörden im Serviceteil dieses Leitfadens. Wirksame Maßnahmen für das Kind und die Familie müssen abgestimmt sein. Sie sollten deshalb an Maßnahmen mitwirken, die ein gemeinsames Fallmanagement, in der Regel unter Leitung des Jugendamtes und seiner sozialen Dienste, ermöglichen.

In diesem Kontext sind folgende Institutionen wichtige Ansprechpartner:

Jugendämter

Als staatliche Institutionen haben die Jugendämter den gesetzlichen Auftrag, bei Vorliegen einer Gefährdung den Schutz von Kindern sicher zu stellen und Hilfen für betroffene Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Sie haben allen Hinweisen über eine (drohende) Gefährdung nachzugehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen und das Gefahrenpotential einzuschätzen. Jugendämter können betroffenen Kindern und Eltern einerseits Hilfen anbieten, andererseits ggf. eine Trennung der Täterin oder des Täters vom Opfer durchsetzen und z.B. eine Fremdunterbringung des Kindes einleiten. Wenn die Eltern keine Einwilligung dazu erteilen, kann das Jugendamt ein Kind vorübergehend „in Obhut nehmen“ und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitssorge oder des Sorgerechts insgesamt in die Wege leiten.

Familiengericht

Sie können sich in Zweifelsfällen auch direkt an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet über Veränderungen oder Einschränkungen (von Teilen) des Sorgerechts. Es kann zudem Umgangskontakte beschränken oder ganz ausschließen und Wegweisungen, auch gegen-

über Dritten, erlassen. Das Familiengericht muss bei Kenntniserlangung eines entsprechenden Sachverhalts „von Amts wegen“ ermitteln und den Sachverhalt aufklären. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen.

Spezialisierte Beratungsstellen und Kinderschutzbund

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mehrere Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Misshandlung wurden (siehe Adressen im Serviceteil). In den Interventionsstellen in Rostock und Schwerin gibt es ein Modellprojekt zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Ziel ist es, den schwierigen Prozess der Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten zu begleiten sowie die eigenständige Interessenvertretung des Kindes oder des Jugendlichen im Interventionsprozess zu unterstützen. Diese Beratungsstellen beraten und unterstützen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechperson für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung.

Auch in Beratungsstellen ohne spezifisches Angebot zum Thema „Kindesmisshandlung“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, betroffene Eltern zu beraten und zu unterstützen. Hier ist ebenfalls eine kollegiale Beratung möglich.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt geben Ihnen gerne Arbeitshilfen für die Personalauswahl und Informationen über Interventionsschritte beim Verdacht auf bzw. bei sexualisierter Gewalt (Adressen siehe Serviceteil).

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen, kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe eng mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule. Dies geschieht, analog zur Suchtprävention, durch Informations- und Aufklärungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte gruppenspezifische Angebote.

Die Angebote des Kinderschutzbundes sind von Ort zu Ort unterschiedlich gestaltet. Welche Ortsverbände eine Beratungsstelle vorhalten, kann beim Landesverband des Kinderschutzbundes erfragt werden (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens). Grundsätzlich können z.B. die Einrichtungen des Kinderschutzbundes Auskunft über die vor Ort existierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern sowie Kindern und Jugendlichen geben.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Das Justizministerium hat in Mecklenburg-Vorpommern ein kostenloses Angebot zur Psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendli-

che eingerichtet. Die Prozessbegleiterinnen betreuen Kinder und Jugendliche, die durch sexuelle oder körperliche Gewalt verletzt wurden. Ziel ist es, individuelle Belastungen im Hinblick auf das Strafverfahren zu verringern, drohende neue Traumatisierungen zu verhindern und den Kindern Kraft zu geben, um aussagen zu können. Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann im Idealfall noch vor der erstatteten Anzeige beginnen und bis zum rechtskräftigen Prozessende andauern.

An folgende Adressen können sich Kinder, Jugendliche oder deren Angehörige wenden:

Adresse	E-Mail	Telefonnummer
Nadine Schomann **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V.** Perleberger Straße 22 19063 Schwerin	DKSB.KVSchwerin@t-online.de	0385 3968 373
Beate Müller **„Hilfe für Opfer von Straftaten“ e.V.** Tilly-Schanzen-Str. 15 17033 Neubrandenburg	info.nb@opferhilfe-mv.de	0395 3511 218

Kinderschutzhotline

Zu den bekannten Notrufnummern 110 - Polizei und 112 - Rettungsdienst hat die Landesregierung eine **Kinderschutzhotline** eingerichtet. Bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung können sich die Menschen - auf Wunsch auch anonym - rund um die Uhr und damit auch außerhalb der Dienstzeiten von Jugendämtern an diese Hotline wenden. Die Mitarbeiter der Hotline leiten eine Meldung unverzüglich an die für Kinder- und Jugendschutz zuständige Stelle weiter. Die Kinderschutzhotline ist unter der kostenfreien Telefonnummer **0800 - 14 14 007** zu erreichen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Auch der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) spielt bei der Förderung der Kindergesundheit, u.a. im Rahmen von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes, in Kindertageseinrichtungen und Schulen eine wichtige Rolle. In § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) ist geregelt, dass die Gesundheitsämter Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu den vorhandenen Einrichtungen anbieten. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten

Beratung anzubieten. Nach Abs. 2 führen die Gesundheitsämter bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen durch. Zeitpunkte und Umfang dieser ärztlichen Untersuchungen regelt die Schulgesundheitspflege-Verordnung (SchulGesPflVO M-V). Danach liegen diese Untersuchungen zeitlich vor der Einschulung, in der 4. und in der 8. Klasse. Eine zusätzliche Untersuchung soll auch schon ein Jahr vor der Einschulung angeboten werden.

Aufgabe der Gesundheitsämter ist es nach § 15 Abs. 6 ÖGDG M-V auch, Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen zu beraten.

3.4 Kinderschutz aus sozialpädagogischer Sicht – Rechtsfragen

3.4.1 Einführung

Die rechtlichen Voraussetzungen für moderne Kinderschutzarbeit werden von materiellen und von Verfahrensvorschriften bestimmt. Zu den materiellen Rechtsvorschriften sind als wichtigste das 4. Buch des BGB – Familienrecht und das 8. Buch des SGB – Kinder- und Jugendhilfegesetz zu zählen. Das StGB gehört mit seinen Sanktionsvorschriften ebenfalls zu den materiellen Gesetzesvorschriften, hat aber bei weitem nicht die Bedeutung für die alltägliche Praxis wie die beiden erst genannten Bereiche, die in ihrem grundsätzlichen Charakter präventiv wirken können und sollen und zu Recht keinerlei Sanktionscharakter haben.

Weitere Verfahrensvorschriften

Zu den materiellen Rechtsvorschriften kommen noch jeweils speziellere Verfahrensvorschriften. Das sind für den familienrechtlichen Bereich die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), für die Leistungen und sog. anderen Aufgaben nach dem SGB VIII das SGB I in Verbindung mit dem SGB X. Für das Strafgesetzbuch gilt die Strafprozessordnung (StPO) als das bestimmende Verfahrensgesetz.

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht allen komplexen Rechtsfragen des Kinderschutzes nachgehen. Insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bereiche, die sich auch mit vielen strukturellen Kinderschutzfragen befassen, können hier nicht behandelt werden.

Das Grundgesetz (GG) bestimmt in Art. 6 eine grundsätzliche primäre Elternverantwortung für die Kinder und weist der staatlichen Gemeinschaft – und damit über die Rechtsordnung – ein Wächteramt zu, das nicht nur lediglich als Überwachungs- sondern auch – und dies primär – als Unterstützungsfunktion zu verstehen ist.

Entwicklung des Kinderschutzes

Die Entwicklung des Kinderschutzes und des immer wieder in einzelnen Schritten reformierten Familien-, Kinder- und Jugendrechtes ist gleichzeitig auch eine Entwicklung weg von historisch tief verwurzelten patriarchalischen Familienrechtsbildern, die bis in die Zeit des römischen Rechts zurückreichen. Der Vater hatte im Sinne dieses Rechtsverständnisses die väterliche Gewalt (patriapotestas), eben jene Gewalt, die bis in die jüngste Zeit als elterliche Gewalt transformiert, sich jedem Versuch, die Leitidee der elterlichen Verantwortung in den Vordergrund zu stellen, hartnäckig widersetzt hat. Erst 1980 gelang es in der Bundesrepublik Deutschland, den Begriff der elterlichen Gewalt durch den der elterlichen Sorge zu ersetzen.

Kinderschaftsrechtsreform 2000

2000 war es das erklärte Ziel der Kindschaftsrechtsreform, die Rechte des Kindes zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern. Auch die Rechtsposition der Eltern sollte gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Die Ziele der Reform lauten:

- weniger Staatsintervention
- mehr Eigenverantwortung der Eltern
- Stärkung der Rechtsposition des Kindes

Gerade Letzteres ist das erklärte Ziel der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die 1990 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist. Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention kein bindendes innerstaatliches Recht darstellt, so ist ihr Wirkungsgrad als internationales Übereinkommen mit der Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung für die weitere Entwicklung des Familien- und Kindschaftsrecht von erheblicher Bedeutung.

3.4.2 Erziehungsrechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem 4. Buch des BGB

Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern

Kinder haben ein Recht auf Eltern

Achtung und gegenseitiger Respekt sind die Bausteine für eine neue Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern. Die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern werden im 4. Buch des BGB – im Familienrecht – geregelt. Dies betrifft die Fragen der Abstammung, wer Mutter und wer Vater ist, ebenso wie die zentrale Frage, wem die Aufgabe und das Recht bzw. die Pflicht der elterlichen Sorge für ein Kind zukommt. Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig. Diese allgemeine Rechtsvorschrift in § 1618a BGB bestimmt in einer sehr verständlichen Sprache die Grundzüge des Ver-

hältnisses von Eltern und Kindern. Sie ist eine Leitvorschrift für die Familie überhaupt.

Rechte und Pflichten der Eltern

Elterliche Sorge umfasst Rechten und Pflichten

Der Gesetzgeber sieht die elterliche Sorge als eine Einheit von Rechten und Pflichten für die Eltern. Um die Besonderheit der elterlichen Verpflichtung zu betonen und um eine noch größere Abkehr von dem missverständlichen Begriff der elterlichen Gewalt zu erreichen, hat er mit Wirkung zum 01. Juli 1998 die Pflicht vor das elterliche Recht gestellt. Die elterliche Erziehung wird in einer Vielzahl von Vorschriften in § 1626 ff BGB geregelt. Diese Regelungen erfassen verheiratete und nichtverheiratete Eltern. Erstmals im Familienrecht spricht der Gesetzgeber auch bewusst von Eltern und betont damit die Gleichrangigkeit von Mutter und Vater im Verhältnis zum Kind. Mit dem Begriff der elterlichen Sorge regelt das BGB in § 1626 die Erstverantwortung, die den Eltern nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge sowie die gesetzliche Vertretung.

Personensorge

Für die Thematik des Kinderschutzes spielt die Personensorge die herausragende Rolle. Die elterliche Sorge wird als Verpflichtung wie auch als Berechtigung von beiden Eltern in gemeinsamer eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt (§1627 BGB). Der Gesetzgeber verpflichtet die Eltern zu dem Versuch, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen. Erfolgt keine Einigung, kann sich jeder Elternteil an das Familiengericht wenden und um eine Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil bitten. Es ist verständlich, dass es sich hierbei vor allem um eine einzelne Angelegenheit bzw. eine bestimmte Art von Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind handeln muss. Auch hier ist spürbar, dass der Gesetzgeber auf die Verantwortung der Eltern setzt und der Staat sich nicht in jede alltägliche Familiendiskussion einmischen will und kann.

Der in § 1626 BGB eingeführte Begriff der Personensorge wird in § 1631 Abs. 1 BGB weiter differenziert. In der Regel umfasst die Personensorge die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Im Alltag werden alle diese Formulierungen unter den Begriff der Erziehung gefasst.

Der Gesetzgeber schützt diese familienrechtliche Grundnorm der elterlichen Verantwortung auch durch entsprechende Schutzvorschriften u.a. im Strafrecht.

Die Personensorge ist durch § 235 StGB (Kindesentziehung) geschützt. Umgekehrt kann sich die bzw. der Personensorgeberechtigte aber auch bei Verletzung der Aufsichtspflicht nach §170d StGB strafbar machen.

Zusätzliche Verpflichtungen der Eltern

Lediglich in drei besonderen Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Verpflichtung für die Eltern vorgenommen:

- In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes müssen Eltern insbesondere auf die Eignung und Neigung eines Kindes Rücksicht nehmen. Wenn sie selbst oder das Kind Zweifel an zu fällenden Entscheidungen haben, soll der Rat einer Lehrerperson oder einer anderen geeigneten Person (z.B. BerufsberaterIn) eingeholt werden.
- Wollen die Eltern ihr Kind außerhalb des Elternhauses unterbringen, so benötigen sie hierfür nur dann eine Erlaubnis des Familiengerichts, wenn diese Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1631b BGB).
- Die Sterilisation eines Kindes kann weder durch die Eltern noch durch das Kind selbst eingeleitet werden. Auch eine Ergänzungspflegschaft ist nicht möglich (§ 1631c BGB).

Die gemeinsame elterliche Sorge haben verheiratete und nicht verheiratete Eltern. Letztere allerdings nur, wenn sie nach § 1626a BGB eine gemeinsame Erklärung, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), abgegeben haben. Diese ist persönlich vorzulegen. Kommt es zu keiner Einigung der nichtverheirateten Eltern, erhält bzw. hat die Mutter mit der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht für das Kind.

Beistandschaft

Unabhängig von der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts, hat der Gesetzgeber für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dem alleinsorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit der Beistandschaft eingeräumt (§ 1712ff BGB). Die Beistandschaft tritt nur auf Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt ein. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, den alleinsorgeberechtigten Elternteil bei der Verwirklichung der materiellen Unterhaltsansprüche des Kindes unabhängig von Beratung und Unterstützung auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hinzuweisen (vgl. auch § 52a SGB VIII).

Begriff des Kindeswohls

Der Gesetzgeber verwendet in vielen einzelnen Bestimmungen des Rechts der elterlichen Sorge als Maßstab und gleichzeitig auch als Begrenzung der elterlichen Sorge den Begriff „Kindeswohl“. Die Formulierungen des § 1626 BGB legen Inhalte moderner Erziehungsverantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern fest. In § 1626 Abs. 2 BGB gibt

der Gesetzgeber seine sonst spürbare und durch Art. 6 GG postulierte Zurückhaltung auf und erklärt bestimmte Erziehungsziele und Erziehungsvorstellungen zu zentralen Inhalten familiärer Erziehung. Das Gesetz spricht zwar nicht vom Recht des Kindes auf verantwortete Elternschaft, aber es geht von einer wachsenden Fähigkeit und einem wachsenden Bedürfnis des Kindes nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln aus, welches die Eltern bei der Pflege und Erziehung zu berücksichtigen haben. Als drittes Merkmal des Kindeswohls ist in § 1626 Abs. 3 BGB die Verpflichtung der Sorgeberechtigten mitaufgenommen, den Umgang des Kindes mit Personen, zu denen es Bindungen hat, zu fördern. Mit dieser Ergänzung des § 1626 BGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, das Wohl des Kindes als die Befriedigung bestimmter zentraler Grundbedürfnisse zu verstehen

Fast gleichlautende Formulierungen zu diesem familienrechtlichen Kindeswohlbegriff finden sich als zentrale kinder- und jugendhilfepolitische Zielsetzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hier formuliert der Gesetzgeber einen Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

3.4.3 Kindeswohl und Krisen in der Familie

Schutz der Kindeswürde

Die seit Jahren in der Öffentlichkeit erhobene Forderung, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen ausdrücklich gesellschaftlich zu ächten und dies im Gesetz zu verankern, hat in dem neu formulierten Kindschaftsrecht teilweise seinen Niederschlag gefunden. Am 2. November 2000 wurde das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts“ (BGB I.I, S.1479) verabschiedet und trat am 8. November 2000 in Kraft.
§ 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Da § 1631 BGB keine Folgenorm enthält, richtet sich im Einzelfall eine ggf. erforderliche Überprüfung oder Entscheidung nach den Kriterien der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

Kinderschutz mit den Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Kinder- und Jugendschutz war von Anbeginn eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe. Aber erst nach Inkrafttreten des KJHG (SGB VIII) 1990 (neue Bundesländer) bzw. 1991 (alte Bundesländer) wurden die ordnungsrechtlichen Anteile der öffentlichen Jugendhilfe stark zurückgenommen. Im SGB VIII liegt das Gewicht eindeutig auf Beratungs- und

Unterstützungsleistungen sowohl für die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) als auch für die Kinder und Jugendlichen.

Leitziele des Kinderschutzes

Die Leitziele moderner Jugendhilfe und damit auch des Kinderschutzes sind in § 1 Abs. 3 SGB VIII programmatisch formuliert worden:

- Vorrangig soll Jugendhilfe die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern und dadurch helfen Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden.
- Eltern sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.
- Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Nicht zuletzt soll Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Welche Hilfen der Jugendhilfe gibt es und welche Ziele werden mit diesen Hilfen verfolgt?

Im SGB VIII wird unterschieden zwischen

- „Leistungen“ und
- sog. „anderen Aufgaben“ (vgl. § 2 SGB VIII).

Muss-, Soll- oder Kann-Leistungen

Bei den Leistungen handelt es sich um unterschiedliche rechtsförmlich garantierte Leistungen, die ausgestattet mit jeweils einem allgemeinen oder individuellen Rechtsanspruch, als Muss-, Soll- oder Kann-Leistungen kodifiziert sind (Sollleistungen sind in der Regel als Mussleistungen zu betrachten). Bei all den genannten, mit unterschiedlichen Grad der Verpflichtung ausgestatteten Leistungen handelt es sich dennoch immer um bindende Leistungsverpflichtungen, deren einziger aber maßgeblicher Unterschied in ihrer stärkeren oder schwächeren Rechtsverpflichtung für den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht. Keinesfalls sollte seit dem Inkrafttreten des SGB VIII von der nunmehr überholten Begrifflichkeit der „freiwilligen Leistung“ gesprochen werden.

Bei den anderen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben die von Amtswegen zu erfüllen bzw. zu gewähren sind und die ggf. in Rechtspositionen von Eltern, Kindern und Jugendlichen, auch gegen deren Willen, eingreifen können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Zentrale Vorgaben bei der Leistungserbringung

In aller Regel werden die Leistungen auf Antrag der Eltern erbracht. Diese haben grundsätzlich auch das Recht, nach Maßgabe des § 5 SGB VIII zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wäh-

len und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Jugendhilfeleistungen zu äußern.

Kinder und Jugendliche (als Leistungsempfänger) erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Beteiligung an allen Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 SGB VIII).

Leistungen im Rahmen des Kinderschutzes

Beratungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen in Not- und Konfliktfällen

Direkt an die Adresse von Kindern und Jugendlichen richtet sich der Beratungsanspruch von § 8 Abs. 3 SGB VIII. In einer Not- oder Konfliktlage soll sich jedes Kind oder jeder Jugendliche an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden können, um auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden zu können. Voraussetzung ist, dass bei einer Unterrichtung der Eltern über die Beratung der Beratungszweck, dem Kind oder Jugendlichen Hilfe zu gewähren, vereitelt würde. Hintergrund dieser Regelung ist die sich aus dem Personensorgerecht ergebende generelle Unterrichtungspflicht der Eltern über geplante Jugendhilfeleistungen, die einem Kind oder Jugendlichen direkt gewährt werden sollen. Würde eine solche Unterrichtung unterbleiben, wäre dies ein erheblicher Eingriff in das Personensorgerecht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung von § 36 SGB I, nach der eine jugendliche Person ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr Anträge auf Sozialleistungen stellen und entgegennehmen kann. Allerdings sind die gesetzlichen Vertreter hiervon zu unterrichten. Diese können ihrerseits diese Handlungsfähigkeit der jugendlichen Person durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken.

Beratungsleistung zur Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII ermöglicht für den Bereich der präventiven Kinderschutzarbeit, im Vorfeld von akuter Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen, eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen. Diese sind in den unterschiedlichen Kategorien der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienerholung zusammengefasst. Insbesondere den Angeboten der allgemeinen Familienberatung sowie der Familienerholung bzw. Familienfreizeit kommt für den präventiven Kinderschutz eine große Bedeutung zu. Allerdings bedarf es hier einer Veränderung in der Angebotsstruktur. Für die Kinderschutzarbeit müssen solche Angebote aufsuchend, niederschwellig und hochgradig flexibel gestaltet werden.

In § 16 Abs.1 Satz 3 SGB VIII wurden im Jahr 2000 die Angebote der Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um folgende Aufgabe erweitert:
„Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung ist es, nicht nur die Gewalt in der Erziehung zu ächten, sondern zugleich Eltern Wege zur gewaltfreien Erziehung aufzuzeigen und sie dabei zu begleiten.

Beratung im Familienkonflikt nach § 17 SGB VIII

Beratung im Familienkonflikt

Die Beratung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII soll Konflikte und Krisen in der Familie bewältigen helfen. Sie zielt auf die Herstellung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Eltern ab, ohne dass es darauf ankommt, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Entscheidend ist, dass sie für ein Kind tatsächlich sorgen.

Über die allgemeine Konfliktberatung hinaus sollen Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmliches Konzeptes unterstützt werden, wie die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen in der Zukunft aussehen soll. Zu Beginn des Scheidungsverfahrens ist das Jugendamt verpflichtet, die Eltern über alle verfügbaren Beratungsangebote zu informieren (§17 Abs.3 SGB VIII).

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützungsanspruch

Mit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts sind die Aufgaben im Rahmen des § 18 SGB VIII für die Jugendhilfe erweitert worden. Eine Beratung in Trennungs- und Scheidungskonflikten mit dem Ziel einer für alle Beteiligten akzeptablen Sorgerechtsregelung vor dem Scheidungsgericht kann nicht verhindern, dass bei der späteren Ausübung des Sorgerechts Konflikte auftreten. Hier soll der neu formulierte Beratungs- und Unterstützungsanspruch, der auch Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihres Umgangsrechtes zusteht, helfen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Entwicklung des beschützten Umgangs zu. Auch in Fällen, in denen den Eltern die elterliche Sorge nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht, haben sie das Recht, aber auch die Pflicht, zum Umgang mit dem Kind. § 1684 Abs. 1, BGB. Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, bei Gefährdung des Kindes durch Gerichtsentscheidung das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen.
Das Gericht kann die Ausübung des Umgangsrechts aber auch von der Mitwirkung dritter Personen abhängig machen.

Gemeinsame Wohnformen für Alleinsorgende nach § 19 SGB VIII

Anspruch auf gemeinsame Wohnformen

Für alleinsorgende Mütter oder Väter kann es einen speziellen Anspruch auf Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit ihrem Kind geben. Diese Hilfe ist als spezielle Betreuung ausgestaltet und knüpft daran an, dass der Faktor „Wohnung“ für die bzw. den Personensorgeberechtigte/n wie auch für das Kind sehr prägend ist. Voraussetzung ist, dass Mütter bzw. Väter dieser Form der Unterbringung bei der Pflege und Erziehung des Kindes aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen. Im Rahmen des betreuten Wohnens können spezielle Hilfen aufgebaut werden, die für die Festigung der Persönlichkeit von Mutter oder Vater bedeutsam sein sollen.

Die Hilfeleistung zielt darauf ab, die Erziehungsleistung des Elternteils gegenüber dem Kind unter sechs Jahren (dies ist eine der einschränkenden Aufnahmebedingungen) besonders zu stärken, weil zu Recht davon ausgegangen wird, dass die prägenden Einflüsse in den ersten Lebensjahren für die weitere Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung sind.

Betreuung und Versorgung in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII

Fälle der Kindesvernachlässigung geschehen sehr häufig im Sachzusammenhang mit einer physischen oder psychischen Überforderung des Elternteils, dem die überwiegende Erziehung des Kindes zukommt. Kann der andere Elternteil wegen berufsbedingter Abwesenheit die Erziehung der Kinder nicht übernehmen, führt dies u. U. sehr schnell zu einer Vernachlässigung des Kindes.

Damit dieses nicht geschieht, sieht § 20 SGB VIII eine Betreuung und Versorgung des Kindes dann vor, wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Fallen die Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll das Kind oder der Jugendliche im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden.

Tagesbetreuung/ - förderung nach § 22 ff SGB VIII

Tagesbetreuung/ -förderung als Schutzfunktion

Die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII und in Tagespflege nach § 23 SGB VIII sind keine direkten Hilfeformen bei der Gefährdung des Kindeswohls. Sie können aber im Kontext umfangreicher Hilfsangebote für die Kinder eine wichtige alltägliche Schutzfunktion übernehmen. Darüber hinaus soll nicht unterschlagen werden, dass § 24 SGB VIII einem dem Kind oder Jugendlichen zustehenden Leistungsanspruch enthält.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII

Pädagogische und therapeutische Hilfen

Anspruchsberechtigt auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind, mit individuellem Rechtsanspruch ausgestattet, die Personensorgeberechtigten. Die Leistungsempfänger sind insbesondere Kinder und Jugendliche. Sieht man von den Ausnahmesituationen der Intervention nach § 42 SGB VIII ab, kann die Leistung von Hilfen zur Erziehung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten diese beantragen. Andernfalls muss eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB eine andere Person mit dem Personensorgerecht betrauen.

Die Hilfen nach § 27 SGB VIII erstrecken sich auf pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie können in ambulanter oder stationärer Form gewährt werden. Die in Betracht kommenden Hilfen müssen für die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen geeignet und notwendig sein. Hilfen zur Erziehung sollen sich aber auch und gerade an die Personensorgeberechtigten wenden, um deren Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit zu stärken. Auch therapeutische Hilfen haben sich an diesem Grundmuster auszurichten. Sie sind keinesfalls isoliert zu betrachten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung ist diese nicht auf die Aufzählung der verschiedenen Leistungsarten nach § 28 ff SGB VIII beschränkt. In § 27 Abs. 2 SGB VIII ist durch das Wort „insbesondere“ hervorgehoben, dass das genannte Hilfespektrum nicht abschließend ist. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Die häufigsten Hilfearten stellen dar:

- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Die Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegeperson nach § 33 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII

Wie sollen die Leistungen erbracht werden? Hilfeplanung nach § 36 ff SGB VIII

Strukturierung der Hilfeplanung

Die vorliegenden Erfahrungen des Kinderschutzes belegen, dass die Gefährdung des Kindeswohls immer einen komplexen Vorgang darstellt, der eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgehensweisen und Hilfen bedingen kann. Daher ist es erforderlich, den Prozess der Hilfegewährung genauer zu strukturieren und die in Frage kommenden Hilfen aufeinander abzustimmen.

§ 36 SGB VIII stellt mehr dar als nur eine methodische Handlungsanleitung zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bindet den öffentlichen Träger bei der Ausgestaltung der Hilfe, sodass dieses gerichtlich überprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die ausgewählte Hilfeart. Das Hilfeplanverfahren erweist sich somit auch als ein Instrument der Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung auch in der Kinderschutzarbeit.

Grundsätze für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen

Bei der Hilfeplanung sind in besonderem Maße die allgemeinen Grundsätze für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu beachten:

- Grundsätzliche Beachtung des Elternwillens nach § 9 SGB VIII
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand nach § 8 SGB VIII
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (d.h. je nach Leistungsart sind hier die Eltern oder das Kind bzw. der Jugendliche selbst gemeint)
- umfassende Beratung der Eltern und des Kindes oder des Jugendlichen vor der Inanspruchnahme der Leistung über die möglichen Folgen für die Entwicklung
- Prüfung der Möglichkeit einer Adoption des Kindes bzw. Jugendlichen vor und während einer langfristig angelegten Hilfe zur Erziehung
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei voraussichtlich länger dauernder Hilfegewährung
- Ausgestaltung der Hilfe und Leistungserbringung auf der Grundlage eines Hilfeplanes

§ 36 SGB VIII sieht auch einen Entscheidungsfindungsprozess vor und verlangt als Sicherung des Prozessgeschehens und der Abstimmungsinhalte die Erstellung eines Hilfeplans. Der Hilfeplan selbst stellt die zwischen den beteiligten Personen und Institutionen erzielte Übereinkunft dar, welche Hilfe in welcher Form für wie lange und durch wen geleistet werden soll. Als Kurzformel ist dies die Antwort auf die fünf W's: Was, warum, wie, wie lange, durch wen.

Merkmale des Hilfeplanes

Der Hilfeplan selbst weist mehrere Merkmale auf:

- Er enthält eine Feststellung des erzieherischen Bedarfs.
- Er enthält zugleich auch eine Zielbestimmung, was mit den vorgesehenen Hilfen erreicht werden kann und soll. Ziel ist zudem die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines, in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, vertretbaren Zeitraums oder die Entwicklung einer von der Herkunftsfamilie unabhängigen Lebensperspektive.

- Der Hilfeplan enthält eine Aussage über die geeignete und notwendige Hilfeart.
- Der Hilfeplan legt auch für einen überschaubaren Zeitraum unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes die einzelnen Leistungsschritte fest.
- Der Hilfeplan wird von mehreren Fachkräften zusammen mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt.
- Im Rahmen des Hilfeplans ist sicherzustellen, dass auch regelmäßig überprüft wird, ob die gewählte Hilfeart immer noch geeignet und notwendig ist.

Das prozessuale Geschehen in der Hilfeplanung wird dadurch abgerundet, dass von der Jugendhilfe gleichzeitig eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gefordert wird, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 34 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) vorgesehen ist und durchgeführt wird. In einem solchen Fall soll intensiv an der Verbesserung der Situation der Herkunftsfamilie gearbeitet werden, damit für das Kind oder den Jugendlichen eine Rückkehroption gewahrt werden kann. Andernfalls muss eine andere Lebensperspektive für das Kind bzw. den Jugendlichen entwickelt werden.

3.4.4 Krisen mit Kindeswohlgefährdung – zum Verhältnis von Eltern und Kindern

Das SGB VIII sieht neben den oben genannten Leistungen auch unterschiedliche Möglichkeiten einer Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung vor.

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen, ebenso wie das Tätigwerden der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Vormundschafts- bzw. Familiengericht oder dem Jugendgericht, zählt zu den sog. „anderen Aufgaben“. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegt nicht nur dem Initiativrecht der betroffenen Privatpersonen, sondern deren Erfüllung ist durch das Gesetz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verbindlich für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Sie ist letztlich Ausfluss jenes Wächteramtes nach Art. 6 GG, das die Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Gemeinschaft und damit auch der öffentlichen Jugendhilfe auf wenige kritische Situationen beschränkt. Ganz häufig sind diese Interventionsmöglichkeiten auch noch an eine gerichtliche Genehmigung oder Überprüfung gebunden. Häufig führen sie aber zu Leistungen der Jugendhilfe, sodass auch hier wieder die nachfolgenden Grundsätze der Leistungsgewährung gelten (vgl. Becker/Hänelt, 2013, S. 140 ff.) .

Definition Inobhutnahme

Unter Inobhutnahme werden die ggf. notwendige Herausnahme und die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb des Elternhauses bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform verstanden.

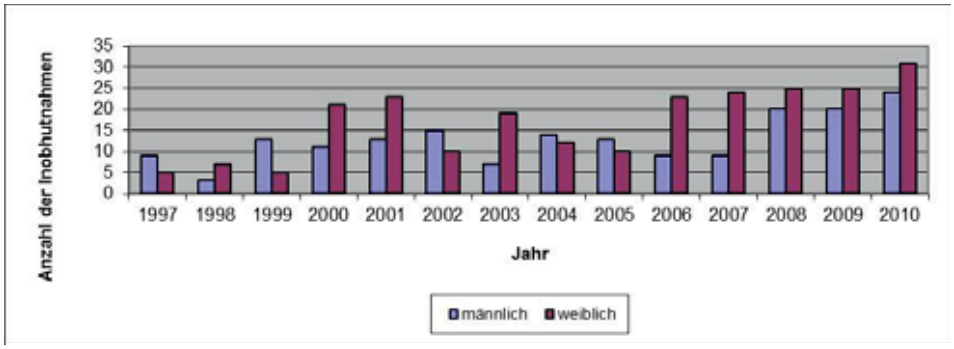

Inobhutnahme aufgrund von Misshandlungen nach Geschlecht

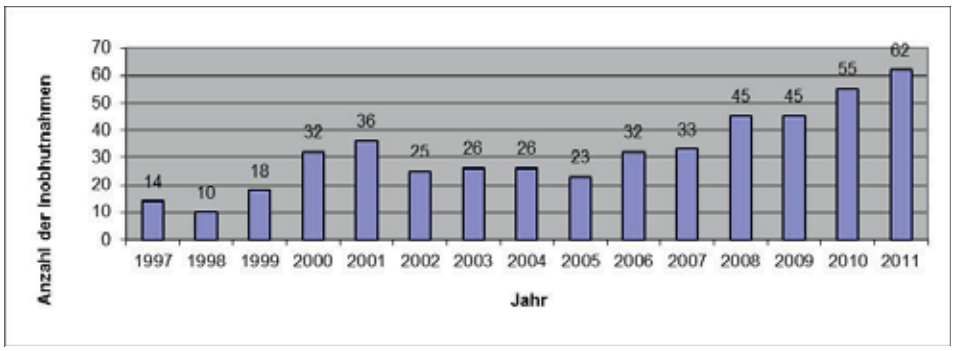

Inobhutnahme aufgrund von Misshandlungen

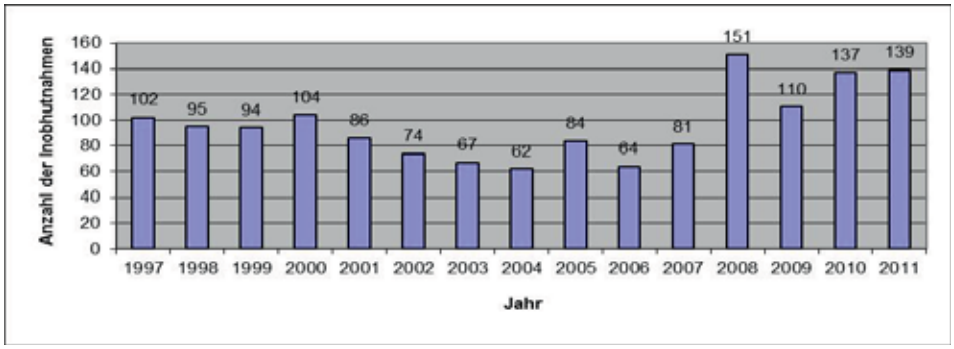

Inobhutnahme aufgrund von Vernachlässigung

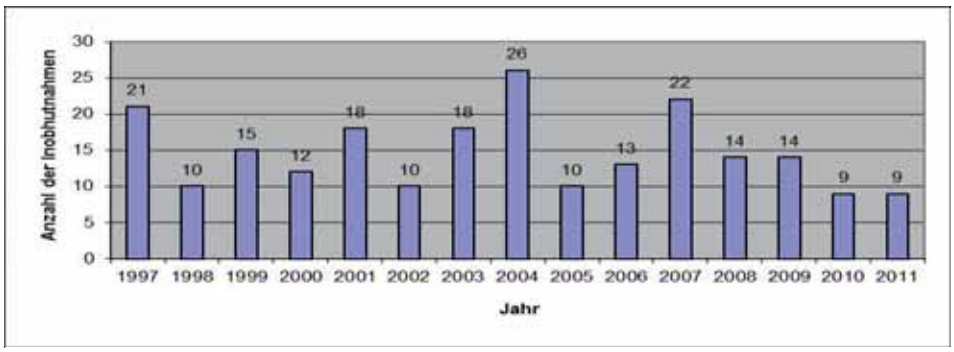

Inobhutnahme aufgrund von Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Inobhutnahme auf Wunsch der Kinder bzw. Jugendlichen

Kinder oder Jugendliche sind in Obhut zu nehmen, wenn sie selbst darum bitten. Mit den Inobhutnahmen ist dem Kind oder Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit in den Fällen, in denen die Eltern als Vertrauenspersonen, gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung stehen. Auf ein Einverständnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe kommt es hierbei nicht an.

Gleichzeitig ist das Kind oder der Jugendliche über die gegenwärtige Lage zu beraten. In dieser Beratung müssen auch die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung aufgezeigt werden, welche längerfristig wirksamen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen möglich und nötig sind.

Unabhängig vom Willen des Kindes oder Jugendlichen hat eine Inobhutnahme zu erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dies erfordert. Eine dringende Gefahr ist dann anzunehmen, wenn das schädigende Ereignis unmittelbar bevorsteht oder dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass das vorgesehene Mittel (z.B. Inobhutnahme) notwendig, geeignet und kein milderes Mittel gegeben ist, um die Gefahr abzuwenden.

Umgehende Information der Eltern

Die Eltern sind von einer Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten. Widersprechen sie, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen an sie zu übergeben oder – sollte dies nicht dem Kindeswohl entsprechen – eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB herbeizuführen (vgl. PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V., 2013, S. 19).

Verfahrensvorschriften bei der Leistungsgewährung für die öffentliche Jugendhilfe

Verfahrensvorschriften nach dem SGB X

Werden Leistungen erbracht oder andere Aufgaben erfüllt, gelten verfahrensrechtlich die Vorschriften des SGB X. Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln hat. Es gilt der Grundsatz der Untersuchungsmaxime gemäß § 20 SGB X. In einer Vielzahl der Fälle hängt es von der Antragstellung auf eine Leistung ab, ob und wann ein Verwaltungsverfahren eröffnet wird. Gleiches gilt bei den Verfahren, die von Amts wegen einsetzen, wie etwa bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 SGB VIII.

Die in Betracht kommenden Kinderschutzleistungen werden im Rahmen eines Verwaltungsaktes erbracht. Sie können deshalb von den zuständigen Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Tatbestände der Gefährdung

Personen, in deren Rechte eingegriffen wird, sind grundsätzlich gemäß § 24 SGB X anzuhören. Die bzw. der Leistungsberechtigte hat gemäß § 25 SGB X das Recht auf Akteneinsicht. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Aktenführung und für die Aufklärung des Sachverhaltes.

Sorgerechtseinschränkung/-entzug nach §§ 1666 und 1666a BGB

§ 1666 BGB stellt die zentrale Norm dar, nach der Kinderschutz dann gegen den Willen der Eltern gewährt werden kann, wenn die Eltern hierzu nicht gewillt oder nicht in der Lage sind. Kinderschutz nach § 1666 BGB erfolgt immer aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Kinderschutz gegen den Willen der Eltern

Zentrale Voraussetzung für eine mögliche familiengerichtliche Entscheidung ist, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird dann von einer Gefahr gesprochen, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge, der Eintritt eines Schadens beim geschützten Rechtsgut als sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Geschütztes Rechtsgut ist das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl.

Das Gesetz unterscheidet vier unterschiedliche Tatbestände der Gefährdung:

- Missbrauch
- Vernachlässigung
- unverschuldetes Versagen
- Verhalten einer dritten Person

Der Missbrauch bezieht sich auf den Missbrauch der elterlichen Sorge. Er umfasst mithin alle tatsächlichen Vorgänge, die sich unter die elterliche Sorge subsumieren lassen und die zu einer Gefahr für das Kindeswohl werden. Weichen die Tatbestände des Missbrauchs und der Vernachlässigung noch auf ein subjektives mindestens grob fahrlässiges Fehlverhalten der Eltern ab, so zielt das dritte Merkmal des „unverschuldeten Versagens“ ausdrücklich nur noch auf eine objektive Betrachtung ab. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Dieses muss auch nicht ausdrücklich festgestellt werden. Vielmehr ist entscheidend, dass hier ein Fehlverhalten oder Umstände im Erziehungsverhalten der Eltern gegeben sein müssen, die bei Vorliegen subjektiver Vorwerfbarkeit ansonsten den Tatbestand des Missbrauchs oder der Vernachlässigung erfüllen würden. Unverschuldetes Versagen wird daher als sog. Auffangtatbestand bezeichnet, darf darum aber, im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung, auch nicht weiter in den grundsätzlichen Vorrang der

elterlichen Erziehungsverantwortung eingreifen, als dies bei Missbrauch oder Vernachlässigung der Fall ist.

Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Auch das Verhalten von Dritten kann zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Hierbei ist eine aktive Einflussnahme auf das Kindeswohl gemeint, die durch die Eltern nicht unterbunden wird und die zu einer möglichen Schädigung führen kann. Bei der Vielzahl von möglichen Gefährdungen kann der Gesetzgeber auch hier keine präzisen Verhaltensmerkmale benennen.

Kann das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen bejaht werden und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich muss das Gericht bei der Entscheidungsfindung sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs in das Recht der elterlichen Sorge ausrichten. Dies ist umso bedeutsamer, als die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 1666 BGB einer sehr präzisen Auslegung im Einzelfall bedarf.

Der Gesetzgeber selbst hat durch die Vorschrift des § 1666a BGB dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs Rechnung getragen und festgelegt, dass eine Trennung des Kindes bzw. des Jugendlichen von seinen Eltern nur dann erfolgen darf, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann (z.B. durch zu gewährende öffentliche Hilfen). Bei den öffentlichen Hilfen handelt es sich in der Regel um solche nach dem SGB VIII, allerdings kommen auch solche nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und anderen sozialen Leistungsgesetzen in Betracht.

Entzug der Personensorge

Eine Einschränkung oder ein Entzug der Personensorge kommt auch immer dann in Betracht, wenn ein sorgerechtliches Handeln seitens der Eltern erforderlich ist, von diesen aber nicht ausgeübt wird und eine richterliche Entscheidung zur Ersetzung einer elterlichen Erklärung nicht ausreicht, um die Gefahr zu beseitigen.

Wird einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen, so übt der andere Elternteil die elterliche Sorge in alleiniger Verantwortung aus (§ 1680 Abs. 3 BGB). Wird die gesamte elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, ist eine Vormundschaft nach § 1773 ff BGB einzurichten. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass eine andere Person (Vormund oder Pfleger) die erziehungsrechtliche Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt. Werden nur die Teile der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht) entzogen, ist eine Pflegschaft nach §§ 1909 ff BGB einzurichten.

Vormund und Pfleger üben anstelle der Eltern die Erziehungsverantwortung aus. Es bleibt Aufgabe des Vormundes oder des Pflegers, die für das Kind bzw. Jugendlichen wichtigen Erziehungsentscheidungen zu treffen. Auch in der Praxis der Jugendhilfe wird diese familienrechtliche Position des Vormundes bzw. des Pflegers häufig deswegen verkannt, weil oft das Jugendamt zugleich Sozialleistungsbehörde und Vormund bzw. Pfleger zugleich ist. Um Interessenkonflikte zu vermeiden und dem Kind oder Jugendlichen den Schutz des Vormundes oder des Pflegers zu erhalten, sind die Aufgaben innerhalb des Jugendamtes organisatorisch und personell zu trennen.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass Entscheidungen nach §§ 1666 ff BGB dann vom Familiengericht zu ändern sind, wenn dies aus triftigen, für das Kindeswohl nachhaltigen Gründen notwendig ist (§ 1696 BGB). Besteht keine Gefahr mehr für das Kind oder den Jugendlichen durch das Verhalten seiner Eltern, ist die Entscheidung aufzuheben. Deshalb wird in § 1696 Abs. 3 BGB vorgegeben, dass das Gericht in angemessenen Zeitabständen seine Entscheidung zu überprüfen hat.

Was bleibt Eltern nach dem Entzug der gesamten Personensorge?

Eltern haben weiterhin Umgangsrecht

Auch wenn Eltern das Sorgerecht für ihr Kind ganz oder teilweise entzogen worden ist, haben sie ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind gemäß § 1684 BGB. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss kommt nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Betracht. Hierbei sind bei der Beurteilung und Feststellung durch das Familiengericht die gleichen Kriterien heranzuziehen, wie dies bei Entscheidungen nach § 1666 BGB geschieht. In § 1684 Abs. 3 BGB sieht der Gesetzgeber unter Beachtung des Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs vor, dass ein Umgang eines Elternteils mit seinem Kind unter Aufsicht eines Dritten stattfinden kann. Dritter im Sinne dieser Rechtsvorschrift kann auch ein Träger der Jugendhilfe sein. § 1634 BGB bezieht sich damit auf das Leistungsangebot von § 18 Abs. 3 SGB VIII und ermöglicht damit einen „betreuten“ oder „beschützten“ Umgang.

Gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung

Sorgerecht bei Trennung oder Scheidung

Kinder und Jugendliche sind in einer Vielzahl der Fälle von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen. Das neue Kindschaftsrecht sieht durch die Aufhebung des sog. Verbundverfahrens für sorgerechtliche Entscheidungen keine automatische Entscheidung mehr über das Sorgerecht vor. Eltern oder das Jugendamt können jedoch den Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil oder einen Dritten stellen.

Verfahren vor den Familiengerichten

Familiengericht

Folgende wichtige Verfahrensvorschriften sind zu nennen:

- Amtsermittlungsprinzip (d.h. das Gericht muss von Amts wegen Sachverhalte ermitteln)
- Anhörung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Verfahrenspflege
- keine zwangsweise Vollstreckung von Entscheidungen gegen Kinder und Jugendliche

Verfahrens-pflegschaft

Neu in den vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren ist die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. Erstmals besteht die Möglichkeit, dass das Gericht für das Kind oder den Jugendlichen in dem jeweiligen Verfahren einen Pfleger mit der speziellen Aufgabe bestellt, die Interessen des Kindes bzw. des Jugendlichen wahrzunehmen.

Gerade in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls, der Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 BGB, von dem Ehegatten des anderen Elternteils oder einem sonstigen Umgangsberechtigten nach § 1682 BGB, wird in der Regel nach Auffassung des Gesetzgebers eine Verfahrenspflegschaft notwendig sein, weil hier ein zu großer Interessenskonflikt bei den Sorgerechtsinhabern vorliegen dürfte. Aufgabe des Verfahrenspflegers in einem solchen Falle ist, die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen unbeeinflusst von anderen Interessen zu garantieren.

Beratungsstellen der Jugendhilfe

Richten sich die vorstehenden Verfahrensvorschriften noch an dem eher klassischen Bild der Sachverhaltsermittlung und der anschließenden Entscheidungsfindung aus, so versucht der Gesetzgeber über § 52 FGG neue Wege zu gehen. Der mit dem neuen Kindschaftsrecht geschaffenen Vorschrift liegt die Idee zugrunde, so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Hierbei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Beratungsstellen und der Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe herausgestellt werden. Absicht dieser frühzeitigen Einschaltung von Beratungsangeboten ist der Wunsch nach einvernehmlichen Konzepten zwischen allen Beteiligten unter professioneller Hilfestellung. Hintergrund dieser neuen Vorschrift ist die leidvolle Erfahrung, dass eine gerichtliche Entscheidung zwar eine Klärung der Rechtslage, keineswegs aber eine Akzeptanz bei allen Beteiligten herbeiführt und damit auch den sachlichen Kern einer rechtlichen Befriedung des aufgeworfenen Konflikts verfehlt.

Für die in der Kinderschutzarbeit tätigen Dienste öffentlicher und freier Träger bedeutet dies eine notwendige Neuorientierung der eigenen Arbeit. Die Träger der Jugendhilfe werden sich auf alle Verfahrensstadien

hin orientieren müssen, weil sie nur dann etwaigen Hilfeersuchen durch die ratsuchenden Eltern oder Kinder bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Besondere Bedeutung erhält diese Verfahrensvorschrift auch durch die Tatsache, dass Eltern und Kinder oder Jugendliche auch einen eigenen materiellen Leistungsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts erhalten haben (§ 18 SGB VIII).

Das Gericht kann nunmehr ein Verfahren sogar aussetzen, um den Beteiligten Zeit für eine außergerichtliche Beratung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

3.4.5 Datenschutz im Kinderschutz

Grundsätze des Datenschutzes

Die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten des Kinderschutzes wären ohne eine kurze Darstellung der Datenschutzvorschriften unvollständig. Gerade unter den Aspekten beratender und helfender Leistungen werden eine Vielzahl von Angaben über Personen benötigt, deren unmittelbarer Verwendungszweck nicht immer sofort klar ist. Zugleich ist der Datenschutz Garant für ein notwendiges Vertrauen zwischen den Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden in der leistungserbringenden Institution.

Der Datenschutz geht zurück auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Dieses Grundrecht genießt zu Recht einen hohen Stellenwert und bestimmt die folgenden grundsätzlichen Prinzipien des neuzeitlichen Daten- und damit auch Persönlichkeitsschutzes:

- Nur wenn die oder der Betroffene einwilligt oder wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, ist eine Verwendung personenbezogener Daten erlaubt.
- Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck erhoben und zu diesem Zweck auch verwendet werden (Zweckbindungsprinzip).
- Die zu erhebenden Daten müssen für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung notwendig sein (Erforderlichkeitsprinzip).
- Die Betroffenen müssen über Anlass, Ausmaß und Wirkung der Datenerhebung offen informiert sein (Transparenzgebot).
- Diese Grundsätze sind in § 61 ff SGB VIII als spezielle Datenschutzvorschriften für die Jugendhilfe formuliert worden.

Datenschutz im Einzelnen

Gemäß § 62 SGB VIII dürfen nur solche und so viele Daten erhoben werden, wie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII nötig sind. Wie viele Daten tatsächlich benötigt werden, bestimmt sich durch die jeweils vorliegende Problemsituation und durch die vorgesehenen Hilfen.

Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Ohne Mitwirkung der Betroffenen sind Daten nur in den in Abs. 3 genannten Ausnahmen zu erheben. Hier ist wiederum der Verweis auf die Erfüllung der anderen Aufgaben nach § 42 bis 48a SGB VIII oder die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, die die Voraussetzung für die Gewährung einer Jugendhilfeleistung ist, hervorzuheben.

Das für die Hilfeplanung so wichtige Zusammenfügen unterschiedlicher Daten aus vielleicht unterschiedlichen Vorgängen ist dann und solange erlaubt, als ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht (§ 63 SGB VIII).

Die für die Hilfegewährung häufig notwendige Verwendung und Übermittlung (Offenbarung) von Daten ist nach § 64 SGB VIII nur zulässig, wenn Erhebungszweck und Verwendungszweck die gleichen sind.

Soll zu einem anderen Zweck offenbart werden, wie dies in Abs. 2 mit Verweis auf § 69 SGB X als möglich angesehen wird, ist dies nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Zulässig ist eine Offenbarung bei Vorliegen einer

- **schriftlichen Einwilligung** der oder des Betroffenen (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V. m. § 67b Abs. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII)
- **gesetzlichen Offenbarungsbefugnis** (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V. m. § 69 Abs.1, Nr. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII)

Welche Fälle werden erfasst:

- Strafanzeige nach § 69 SGB X
- Einschaltung des Familiengerichtsgerichts nach § 69 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 3 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach § 69 SGB X

Besonderer Vertrauensschutz und Ausnahmen

§ 65 SGB VIII garantiert einen besonderen Vertrauensschutz in der Jugendhilfe. Personenbezogene Daten, die einer bzw. einem MitarbeiterIn des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur in den hier genannten Ausnahmefällen offenbart werden.

Der wichtigste Grund ist die Einwilligung der bzw. des Betroffenen. Im Falle des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung und einer benötigten familiengerichtlichen Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB kann ebenfalls der Vertrauensschutz durchbrochen werden.

Als dritte Möglichkeit kommen Situationen in Betracht, unter denen eine nach § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) genannte Person dazu befugt wäre.

Generell gilt der Grundsatz, dass eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, welche durch die Datenweitergabe verursacht werden könnte, im Bereich der persönlichen ambulanten und stationären Hilfen, so lange es vertretbar erscheint, vermieden werden sollte.

3.4.6 Strafrechtliche Bestimmungen

Materielles Strafrecht als unzulängliches Opferschutzrecht

Im Bereich des Kinderschutzes spielten die strafrechtlichen Schutznormen in der Vergangenheit eine herausragende Rolle, deren allgemeine Wirkung aber bezweifelt werden muss. Im Einzelfall können die strafrechtlichen Schutznormen ihre Wirkung aber nur dann und solange entfalten, als es zu einer Verurteilung kommt und auf Grund der verhängten Strafe, die verurteilte Person von weiteren Straftaten gegen ein Kind oder eine jugendliche Person abgehalten wird.

Unter allen Schutzbestimmungen im Strafrecht haben die Strafbestimmungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine herausragende Bedeutung. Die 1998 in Kraft getretenen verschärften Sicherungen, gerade auch zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, können ihre Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn alle einzelnen Maßnahmen – auch der Ausbau von therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten – im Einzelfall vorangetrieben werden.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass mit einer Überführung und Verurteilung eines Täters oder einer Täterin zwar die unmittelbare weitere Gefährdung für ein Kind bzw. eines Jugendlichen beseitigt worden ist, dass die unmittelbaren und erst recht die mittelbaren Schädigungen des Kindes oder des Jugendlichen durch eine strafgerichtliche Verurteilung aber in keiner Weise abgegolten worden sind. In einem solchen Fall kommt es darauf an, mit den Möglichkeiten neuzeitlichen Kinderschutzes ein Kind oder einen Jugendlichen auch während und nach einem solchen Verfahren in besonderer Weise zu beraten und zu betreuen. Hierbei geht es nicht darum, die Funktion der Nebenklage zu entwerten. Vielmehr kommt es darauf an, die psychische Dimension solcher Strafverfahren in ihren Auswirkungen auf das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen zu bestimmen und diesen mit den Möglichkeiten der intensiven sozialtherapeutischen Beratung und Hilfe zu begegnen.

Verschwiegenheitspflicht und Fürsorgepflicht/Anzeigepflicht: Ein unauflösbarer Konflikt?

Handlungsleitende Normen für die helfenden Personen

Die ganze Widersprüchlichkeit strafrechtlicher Schutznormen zeigt sich im Verhältnis der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB einerseits und einer Garantenstellung zum Schutz des Kindeswohls, welche sich dem Grunde nach aus § 1 Abs. 3 SGB VIII ergibt und die MitarbeiterInnen des öffentlichen Trägers zur Hilfeleistung veranlasst, andererseits.

Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen neben anderen Professionen LehrerInnen, PsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung, Beratung für Suchtfragen sowie staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. Eine Offenbarung ist nur in den Fällen der Einwilligung oder des in der Regel vorliegenden, rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erlaubt.

Die Schutzwirkung dieser Garantenstellung kann so weit gehen, dass notfalls die entsprechenden Schritte vor dem Familiengericht unternommen werden müssen, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Hieraus wird deutlich, dass Kinderschutzarbeit dem Schutzgedanken des BGB und SGB VIII unterliegt, zu keinem Zeitpunkt aber mit dem Sanktionsgedanken des StGB in Verbindung gebracht werden kann. Aus diesem Grund sind Fälle der Kindeswohlgefährdung auch nicht in § 138 StGB als anzeigepflichtige Straftatbestände aufgezählt. Eine allgemeine Anzeigepflicht existiert daher nicht und spielt in der Praxis der Kinderschutzarbeit auch keine Rolle.

3.4.7 Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit

Die in der Sozialarbeit und damit auch in der Kinderschutzarbeit notwendigerweise zu führende Diskussion über qualitative Standards erfolgreicher Kinderschutzarbeit kann nicht ohne rechtliche Rahmenbedingungen geführt werden.

Qualitätssicherung

Die Verstärkung der Beratungsaufgaben, die Abkehr von bisherigen administrativen und gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel der Verfahrensvermeidung und die deutliche Betonung von Beteiligungsverfahren lassen erkennen, dass auch die Rechtsordnung mehr und verstärkt auf die Gewinnung von Erkenntnissen in Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozessen hofft, die im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren stattfinden. Gerade die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII kann als ein bedeutender Beitrag zur Formulierung und Sicherung von fachlichen Standards bei der Planung und Leistung von Hilfen zur Erziehung verstanden werden. Kinderschutzarbeit bedarf der ständigen Überprüfung und Verbesserung der bereits erreichten fachlichen Standards. Dieses gilt auch

für die mit der Einführung des § 8a SGB VIII verbundenen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

3.5 Spezielle Probleme aus Sicht der Kindertagespflege

Definition Tagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Art der Kindertagesförderung und stellt eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson), dar.

Tagesbetreuungsausbaugesetz

Im Rahmen des „Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG)“ wurde der Dritte Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ im Jahr 2005 komplett neu geordnet.

Das Gesetz erhebt den Anspruch, perspektivisch ein integriertes und vielfältiges System der Tagesbetreuung für Kinder zu entwickeln und betont die formale Gleichrangigkeit der Betreuungsformen dezidierter als bisher, u.a. durch die Verankerung eines Erlaubnisvorbehalts für die Betreuung in Tagespflege bereits ab dem ersten Kind (§ 43 SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe KICK). Es wertet die Kindertagespflege als vorrangige Betreuungslösung für Kinder unter drei Jahren gegenüber ihrem bisherigen Status auf und legt mehr Wert auf qualitative Ausgestaltung und bessere Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen. Erstmals wurden auch Kriterien der Inanspruchnahme für Eltern von Kindern dieser Altersstufe definiert. Für den Ausbau wurde ein konkreter Zeitrahmen mit einer Übergangsfrist bis zum Oktober 2010 vorgegeben.

Die Kindertagespflege hat in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren einen hohen Stellenwert. Dieser wurde mit der Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) im April 2004 weiter aufgewertet.

Kindertagesförderungsgesetz M-V

Im KiföG M-V ist die Kindertagespflege als eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson) beschrieben (siehe § 2 Abs. 7). Die Tagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt und wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt, wenn dies zur Förderung der Entwicklung

des Kindes, insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, erforderlich ist. Aufgrund der Entwicklungsbesonderheiten der Kinder, in der Regel ab dem zweiten Lebensjahr, ist der Kindertageseinrichtung der Vorrang gegenüber der Tagespflege einzuräumen. Durch die Formulierung „insbesondere“ im KiföG M-V können auch Kinder anderer Altersgruppen in Tagespflege gefördert werden, wenn dafür Bedarf besteht, zum Beispiel aus sozialen oder familiären Gründen (siehe § 3 Abs. 5). Insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung beigemessen, da Betreuungszeiten individuell zwischen Eltern und der Tagespflege ausgehandelt und flexibel auf die Arbeitszeit der Eltern abgestimmt werden können.

finanzielle Förderung der Tagespflege

In MV wurde gleich nach der Wende ein Netz öffentlich geförderter Tagespflegestellen aufgebaut. Die Kindertagespflege wird durch das Land finanziell gefördert. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass viele Tagespflegestellen schon lange in Betrieb sind und somit zeitlich stabile und verlässliche Arrangements darstellen.

Vorrausetzungen für die Zulassung als Tagespflegeperson

Eine vermittelte Tagespflegeperson benötigt gemäß § 15 Abs. 2 KiföG M-V eine Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet und die Tagespflegeperson pädagogisch sowie persönlich geeignet ist. Das bedeutet, dass die Tagespflegeperson keiner pädagogischen Ausbildung bedarf. An dieser Stelle wird angemerkt, dass die Kindertagespflege kein eigenständiger Beruf ist. Die gegenwärtigen Diskussionen und Initiativen zur qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege lassen jedoch bessere Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen erwarten.

Tagesmütter in Mecklenburg-Vorpommern

In MV sind gegenwärtig rund 1.400 Tagespflegepersonen mit großem Engagement und sichtbarem Erfolg tätig. Für sie ist relevant, dass rund ein Drittel über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Rund zwei Drittel haben eine Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ abgeschlossen. Darüber hinaus sieht das KiföG M-V (vgl. § 6 Abs. 2) vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen haben, dass jede Tagespflegeperson mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen kann.

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Im Rahmen von Fortbildungen wird die Problematik Gewalt insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter eine Rolle spielen. Da die Tagespflegeperson in der Regel am Tag mit den Kindern die sie betreut alleine ist, hat sie keine Möglichkeit sich über eventuelle Auffälligkeiten im Verhalten der Kinder oder über Symptome am Kind auszutauschen. Des-

halb ist im Bereich der Kindertagespflege die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer Fachkraft des zuständigen Jugendamtsbereichs von besonderer Bedeutung. Der vorliegende Leitfaden soll auch den Tagespflegepersonen eine Hilfestellung sein.

4 Der Einzelfall – Symptome beim Kind bzw. beim Jugendlichen

Wenn man auf Symptome bzw. Hinweiszeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen achtet, muss man sich folgende Formen der Kindeswohlgefährdung vor Augen halten, die separat oder in Kombination sehr variabel im Erscheinungsbild sein können:

Kurzübersicht: Formen der Kindeswohlgefährdung

- **körperliche Gewalt** (z.B. Schläge, Tritte, Kneifen, Beißen, Schütteln, Stiche/Schnitte, Würgen/Drosseln, Verbrennen/Verbrühen, Vergiften/Verätzen, Unterkühlung)
- **seelische Misshandlung** (z.B. Ablehnung, Demütigung, Herabsetzung, Überforderung, Liebesentzug, Ignoranz gegenüber dem Kind oder Jugendlichen)
- **körperliche und/oder seelische Vernachlässigung** (z.B. fehlende Pflege und Ernährung, fehlender Schutz, mangelhafte Betreuung)
- **sexueller Missbrauch** (alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind bzw. Jugendlichem, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Intimität und Nähe, Macht, Kontrolle sowie Sex zu befriedigen. Die Täterin bzw. der Täter nutzt Macht- und Autoritätsposition aus. Das Kind oder der Jugendliche ist nicht im wissentlichen Einvernehmen, dem zuzustimmen oder abzulehnen).

Diese einzelnen Formen der Kindeswohlgefährdung können ganz unterschiedlich (manchmal auch gar nicht) von außen oder durch das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen erkennbar sein.

4.1 Diagnostik als Prozess

Diagnostik

Der Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch kann auf verschiedene Weise entstehen:

- Aufgrund von **körperlichen Symptomen**, z.B. eine ungeklärte Fraktur beim Säugling oder Zeichen mangelnder Hygiene
- Aufgrund von **auffälligem Verhalten** des Kindes, z.B. plötzlich eintretender Schulleistungsknick mit sozialem Rückzug
- Aufgrund von **anamnestischen Angaben**, z.B. unvollständige Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen oder gehäufte Unfälle
- Aufgrund einer **gestörten familiären Interaktion**, z.B. mangelnde Zuwendung der Mutter bzw. des Vaters oder feindseliges Verhalten gegen das Kind
- Aufgrund einer **auffälligen zeitlichen Verzögerung** zwischen Verletzungszeitpunkt und der Vorstellung in der Arztpraxis

- Aufgrund des **ständigen Wechsels** der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte

4.2 Körperlicher Befund

Symptome beim täglichen Kontakt mit den Kindern erkennen

ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen haben mehr oder weniger intensiven täglichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Verletzungen am Kopf, im Gesicht, am Hals und an anderen unbekleideten Körperteilen können Sie so erkennen. Je nach Profession, im Rahmen von Pflegemaßnahmen, in Vorbereitung der Mittagsruhe oder im Rahmen des Sportunterrichtes ist es gut möglich, Verletzungen auf sonst meist bekleideten Körperteilen, insbesondere Arme, Beine und Oberkörper zu erkennen. Verletzungen, die auf körperliche Misshandlung deuten können, sind häufig nicht einfach zu bestimmen. Es gibt mehrere Symptome, die den Verdacht auf Misshandlung sofort wecken sollten.

Kriterien für Hämatome und Wunden auf der Haut

Hämatome (Blutergüsse, „Blaue Flecken“) und Hautwunden sind die Befunde, die am häufigsten im Zusammenhang mit Misshandlung vorkommen. Auf folgende Kriterien sollten Sie achten: Lokalisation, Gruppierung, Formung und Mehrzeitigkeit. Bei 90% der Misshandlungsopfer werden Symptome der Haut (Hämatome, Striemen, Narben) an nicht für Sturz exponierten Stellen (untypisch für Sturzverletzungen) und in verschiedenen Altersstadien (Verfärbungen, Verschorfungen und Narben) beobachtet.

Zwischen Verletzung und Misshandlung differenzieren

Dabei deuten Verletzungen an den Augen (sog. blaues Auge) und an den Lippen oder am Gesäß, am Rücken, an den Oberarminnenseiten, im Brustbereich und auf dem Bauch eher auf Misshandlung hin (Abb. 1, S. 82). Typisch für Sturzverletzungen sind hingegen Lokalisationen an Handballen, Ellenbogen, Knie und Schienbein (Abb. 2, S. 82) sowie am Kopf im Bereich der Stirn-Nasenregion („Hutkrempenlinie“) oder darunter (Abb. 3, S. 82).

Hinweise auf Schlaggegenstände

Gelegentlich sind diese Hämatome geformt und lassen auf einen Schlaggegenstand schließen. Einwirkungen von stockähnlichen Werkzeugen oder Gürteln können Doppelstriemen hinterlassen (Abb. 4, S. 82). Auch Kratz- und Bisswunden sind oft Hinweise auf Misshandlung. Bissverletzungen mit einem Abstand von mehr als 3 cm zwischen den abgezeichneten Eckzähnen deuten auf eine erwachsene Täterin bzw. einen erwachsenen Täter hin und sollten an einen sexuellen Missbrauch denken lassen.

Hämatom unter der Hirnhaut durch Schütteltrauma

Besonders schwerwiegende Folgen hat das „Schütteltrauma“ der Säuglinge. Hierbei wird das Kind am Rumpf oder an den Armen festgehalten und geschüttelt. Dadurch schwingt der Kopf hin und her und es reißen feine Blutgefäße unter der harten Hirnhaut. Blutungen vor der Netzhaut (durch den Augenarzt zu diagnostizieren) müssen den Verdacht auf ein Schütteltrauma erwecken. Zusätzlich können, müssen aber nicht zwingend, beim Schütteltrauma Griffmarken (Hautunterblutungen) an Brustwand und/oder Armen oder an den Knöcheln zu beobachten sein. Durch den Peitschenschlagmechanismus (Hin- und Herschleudern des Kopfes) können sogar Wirbelkörperkompressionsfrakturen entstehen. Langfristig resultieren neurologische Abweichungen, Bewegungs- und Entwicklungsstörungen oder Anfallsleiden. Nicht selten kommt zu dem Schütteln als pathologischem Mechanismus auch noch das Aufschlagen des Kopfes an einem Gegenstand hinzu, d.h. das Kind erleidet noch zusätzliche, oft mehrfache Hirnprellungen (Jacobi, 1995). Plötzliche Bewusstseinstrübung oder Bewusstlosigkeit sowie diagnostizierte Hirnverletzungen können durch das sog. Schütteltrauma verursacht werden.

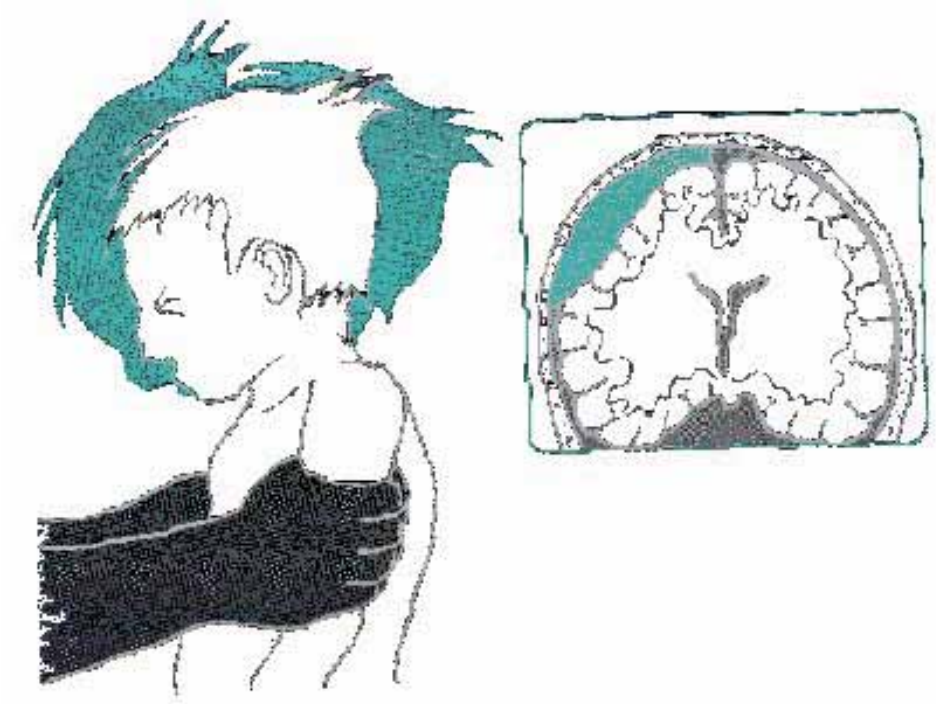

Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. med. Rudolf Wegener, Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, Universität Rostock

Für weitere Informationen fordern Sie den TK-Flyer „Nicht schütteln!“ an.

Abbildung 1 **Mißhandlungsverletzungen**

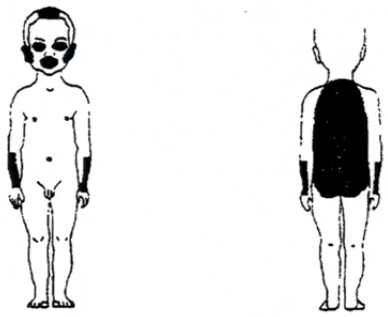

Oberkopf, Auge
Wangen,
Mundschleimhaut

Streckseiten der
Unterarme und
Hände

Rücken,Gesäß

Abbildung 2 **Sturzverletzungen**

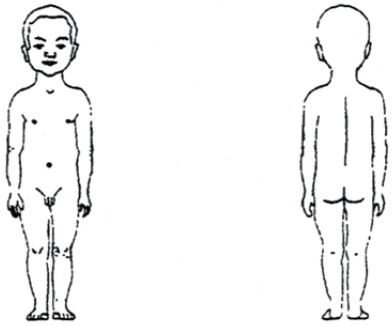

Stirn, Nase,
Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen,
Knöchel

Knie,
Schienbein

Abbildung 3 **„Hutkrempen"-Regel**

■ Schlag- und
Hiebverletzungen

Sturzverletzungen

Abbildung 4 und 5
**Entstehung von
Doppelstriemen**

Stauungsblutungen

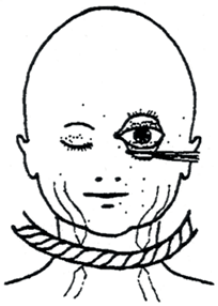

Institut für Rechtsmedizin,
Prof. Dr. K. Püschel)

Augenverletzungen

Feine flohstichartige (petechiale) Blutungen, in den Bindehäuten der Augen und an den äußeren Lidhäuten, können als Stauungsblutungen entstehen, wenn die Halsvenen beim Würgen oder Drosseln zugedrückt wurden, der arterielle Zufluss aber noch erfolgte (Abb. 5, S. 82). Derartige Blutungen können durchaus aber auch andere Ursachen, wie z.B. massives Erbrechen, haben. Flächenhafte Blutungen sind Folgen eines direkten Schlages auf das Auge.

Verbrennungen und Verbrühungen

Bei Verbrennungen und Verbrühungen deutet ein dem Entwicklungsstand des Kindes nicht entsprechendes Muster der Verletzungsbefunde eine Misshandlung an. Unfallmäßige Verbrühungen entstehen, wenn ein Kleinkind heiße Flüssigkeit vom Tisch oder Herd herunterzieht. In diesem Fall sind Hals, Brust, Schultern und Gesicht betroffen. Wenn ein Kind absichtlich in ein heißes Bad gesetzt wird, sind Gesäß und Hände gleichzeitig oder Hände und Füße gleichzeitig betroffen. Dieses Verletzungsmuster kann nicht entstehen, wenn das Kind selbständig in die Badewanne steigt. Dann ist nur eine Hand oder ein Fuß betroffen. Sie sollten sich bei jeder Verbrühungsverletzung den genauen Hergang schildern lassen und den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen. Kreisförmige Verbrennungen am Handteller, unter den Fußsohlen und am Bauch können durch Zigaretten verursacht sein. Große runde Verbrennungen am Gesäß entstehen auch dadurch, dass Kinder auf die heiße Herdplatte gesetzt werden.

Verletzungen des Skeletts auch ohne Markersymptome

Bei Skelettverletzungen ist zu beachten, dass äußere Schwellungen und Hautblutungen als Markersymptome häufig, aber nicht immer vorhanden sind. Wenn ein völlig ruhiges Kind immer wieder schreit, wenn es hochgenommen oder gefüttert wird, kann u.U. ein Rippenbruch vorliegen, der von außen nicht erkennbar ist. Dauerhafte Schonung von Extremitäten kann auf verdeckte Knochenbrüche hinweisen. Häufige Knochenbrüche verschiedenen Alters deuten fast immer auf Misshandlung hin. Besonders betroffen sind meistens Rippen und lange Röhrenknochen. Das Auftreten von Knochenbrüchen bei Kindern von einem Lebensalter unter drei Jahren muss als hochverdächtig hinsichtlich einer möglichen Kindesmisshandlung angesehen werden (Dalton, 1990).

Innere Verletzungen

Bei Misshandlung können innere Verletzungen entstehen, die durch stumpfe Schläge auf den Leib verursacht werden. Innere Verletzungen sind von außen selten und schwer zu erkennen, weil meist keinerlei Hautbefunde auftreten. Andererseits können sie sehr gefährlich werden. Sie sind die zweithäufigste Todesursache bei körperlicher Misshandlung.

Im Einzelnen kommen vor:

- Magen- oder Dünndarmzerreißungen
- Leber-, Nieren-, Milz- und Bauchspeicheldrüseneinrisse
- Lungenverletzungen

Darmverletzungen

Anhaltendes Erbrechen, Bauchschmerzen, ein aufgeblähter harter Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, weisen auf Erkrankungen bzw. Verletzungen des Bauches hin. Hier muss sofort ärztliche Hilfe veranlasst werden.

Vergiftungen

Vergiftungen können sehr unterschiedliche Symptome haben. An Vergiftungen ist bei folgenden Symptomen zu denken: Müdigkeit, „Abwesenheit“, Gangunsicherheit und Bewusstlosigkeit. Hier ist grundsätzlich ärztliche Versorgung erforderlich.

Vergiftungen können bei Säuglingen und Kleinkindern aus folgenden Gründen vorkommen:

- Überdosierung eines verordneten Schlaf- oder Beruhigungsmittels (das Kind schläft nicht, das Kind ist unruhig). Eventuell wurden Beruhigungsmittel auch verabreicht, um das Kind ruhig zu stellen, damit die Betreuungsperson ungestört ist bzw. anderen Aktivitäten nachgehen kann.
- Einnahme eines ungesicherten Medikaments durch Kleinkinder (Aufbewahrung von Medikamenten und Sicherungsmaßnahmen diskutieren)
- Medikamentengabe als Tötungsversuch bei erweitertem Selbsttötungsversuch

Bei einem Verdacht auf Vergiftung sollte unbedingt eine Klinikeinweisung erfolgen.

Alles, was bis hier beschrieben wurde, entspricht einer s.g. gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des betroffenen Kindes (vgl. § 3 SOG M-V) und erfordert ein sofortiges Handeln des Jugendamtes, was in derartigen Fällen stets zu informieren ist.

Stresssymptome

Überängstliches Verhalten oder eine stark angespannte Bauchdecke in der Untersuchungssituation sollten Sie an die Möglichkeit von Stress und Anspannung beim Kind und eine belastende Lebenssituation denken lassen.

Didaktischer Hinweis: kindgerechter Umgang

Die Symptomsuche sollte in unauffälliger Form erfolgen. Bestätigen Sie dem Kind bzw. Jugendlichen, dass es grundsätzlich gesund ist. Ziel ist es, dem Kind oder dem Jugendlichen die Sicherheit zu vermitteln, dass

sie über ihre Gewalterfahrungen frei sprechen können. Eine Orientierung und Hilfestellung für den Ablauf der Beobachtung sowie die Dokumentation geben Ihnen die Hilfebögen im Anhang.

4.2.1 Weiterführende Informationen zu medizinischen Vorgehensweisen und Empfehlungen für Ärztinnen bzw. Ärzte sowie HeilerziehungspflegerInnen

Untersuchung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Erläuterung der Untersuchungsschritte

Bei der Untersuchung sollten die Ärztin bzw. der Arzt oder die HeilerziehungspflegerInnen beachten, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche eine körperliche Untersuchung als einen weiteren Übergriff erleben kann. Daher sollte die Untersuchung und Beobachtung äußerst behutsam durchgeführt werden.

Körperlicher Befund bei sexuellem Missbrauch

Beim sexuellen Missbrauch gibt es kaum eindeutige Befunde. Im Zusammenhang mit dem Verdacht bzw. der Anschuldigung des sexuellen Kindermissbrauchs bleiben allerdings auch immer wieder Beweisfragen ungeklärt. Beispielsweise ist aus diversen Literaturangaben bekannt, dass keineswegs jedes Einführen eines männlichen Gliedes bzw. intravaginale Manipulationen zwangsläufig mit dem Zerreißen des Jungfernhäutchens (Hymen) oder mit sichtbaren Verletzungen im Scheidenbereich einhergehen (Lockemann/Püschel 1999). Die Intaktheit des Hymens schließt die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs (auch mit Einführen des Penis bei einem jungen Mädchen) nicht aus. Sehr schwierig ist auch die Beurteilung von alten Vernarbungen des Hymens, bei denen regelmäßig die Differenzialdiagnose einer früheren unfallmäßigen Pfählungsverletzung in die Diskussion gebracht wird.

Sexuell übertragbare Krankheiten als Hinweis auf sexuellen Missbrauch

Sexuell übertragbare Krankheiten wie z.B. Gonorrhoe oder Condylomata accuminata vor der Geschlechtsreife des Kindes können ein Hinweis auf Missbrauch sein. Bei einer Schwangerschaft in der Frühpubertät muss man immer an die Folge eines Missbrauchs denken. Daneben gibt es unspezifische Symptome, die ebenfalls beim Missbrauch entstehen können. Dazu zählen immer wiederkehrende Harnwegsinfekte und vaginale Infektionen. Trotzdem lässt sich sagen, dass sexueller Missbrauch sehr häufig durch eine körperliche Untersuchung nicht eindeutig diagnostizierbar ist. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sollte die untersuchende Ärztin bzw. der Arzt sich von erfahrenen KollegInnen oder multidisziplinären Einrichtungen beraten lassen, damit die Abklärung im Sinne des Kindes bzw. des Jugendlichen optimal verläuft und ein Schutz vor weiteren Übergriffen gewährt wird. Damit wird das Kind bzw. der Jugendliche vor einer Retraumatisierung durch Vermeidung von überstürztem, wiederholtem, falschem oder unüberlegtem Handeln geschützt.

Schweigen aus Schamgefühl

Die Scham, von einer meist geliebten und geachteten Person sexuell missbraucht zu werden, macht es dem Kind oder Jugendlichen nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen. Vor allem Jungen sind häufig noch weniger in der Lage, sich mitzuteilen. Für sie ist der Missbrauch zusätzlich mit dem Stigma der Homosexualität behaftet. Außerdem wird von Jungen erwartet, keine Schwächen zu zeigen und sich (vorher) zu wehren. Die meisten Kinder bzw. Jugendlichen schützen die bzw. den TäterIn, um den Familienzusammenhalt nicht zu gefährden.

Hinweise für Erzieherinnen, Lehrerinnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen

Zusätzliche Verhaltensauffälligkeiten

Aufgrund der kaum eindeutigen Symptome sollten Sie immer Alternativhypothesen aufstellen. Zu den bereits beschriebenen Verhaltensweisen werden weitere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet:

- Gestörtes Essverhalten, Schlafstörungen, Rückfall in ein Kleinkindverhalten
- (Regression), Weglaufen von zu Hause, Distanzlosigkeit,
- sexualisiertes Verhalten, Ablehnung des eigenen Körpers, Sexualstörungen
- Alkohol- und Drogenmissbrauch, Affektlabilität, Depressivität
- erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Alpträume, unklare Angstzustände
- Schmerzen (z. B. Bauchschmerzen), Sprachstörungen, Stehlen
- Mädchen reagieren auf sexuellen Missbrauch sehr häufig mit autoaggressivem Verhalten, während sexuell missbrauchte Jungen meist aggressiv auf ihre Umwelt reagieren.

4.3 Psychischer Befund und das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen

Für Ärztinnen und Ärzte sowie HeilerziehungspflegerInnen

Erhebung des psychischen Befundes

Die Erhebung des psychischen Befundes gehört weder in der Arztpraxis noch in der Klinik zum diagnostischen Alltag. Es ist deshalb sinnvoll, strukturiert vorzugehen, wie es zum Beispiel das Untersuchungsschema von Steinhausen (1993) vorschlägt:

Untersuchungsschema

Psychopathologische Befunderhebung bei Kindern und Jugendlichen	
Äußeres Erscheinungsbild	Attraktivität, Reife, Fehlbildungen, Kleidung, Sauberkeit
Kontakt- und Beziehungsfähigkeit	Abhängigkeit von der Begleitperson, Aufnahme der Beziehung zum Untersucher, Selbstsicherheit, Kooperation
Emotionen	Stimmung, Affekte, Angst, psychomotorischer Ausdruck
Denkinhalte	Ängste, Befürchtungen, Phantasien, Denkstörungen, Selbstkonzept, Identität
Kognitive Funktionen	Aufmerksamkeit, Orientierung, Auffassung, Wahrnehmung, Gedächtnis, allgemeine Intelligenz
Sprache	Umfang, Intonation, Artikulation, Vokabular, Sprachverständnis
Motorik	Aktivität, qualitative Auffälligkeiten wie Tics, Stereotypien
Soziale Integration	Position, Beziehungen innerhalb der Familie, Schulklasse, Freundeskreis

Quelle: vgl. Steinhausen, 1993

Die Erhebung des psychischen Befundes ist die Voraussetzung dafür, seelische Störungen von Kindern angemessen einordnen zu können. Exemplarisch sind einige wichtige Veränderungen aufgeführt, die Ihnen als Orientierung dienen können.

Merkmale von misshandelten und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen

In der Fachliteratur wird ein Merkmal als typisch für misshandelte Kinder und beschrieben: Das Kind zeigt eine „gefrorene Aufmerksamkeit“ (frozen watchfulness). Es sitzt still auf seinem Platz und beobachtet seine Umgebung quasi aus dem Augenwinkel heraus, ohne sich zu bewegen. Es bewegt sich erst dann, wenn es sich unbeobachtet fühlt. Als weitere typische Symptome für misshandelte Kinder werden emotionale Störungen (anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungslabilität und mangelndes Selbstvertrauen) und Schwierigkeiten im Sozialverhalten beschrieben. Die Kinder sind entweder auffallend ruhig und zurückgezogen oder aber besonders aktiv, unruhig und schwierig (Aggressivität, Distanzlosigkeit). Bei der Entwicklungsbeurteilung findet man häufig Rückstände in der Motorik und Sprache.

Manchmal senden Kinder und Jugendliche verschlüsselte Botschaften wie „Hier gefällt es mir“ oder „Ich gehe gern ins Krankenhaus“, die aus-

sagen können, dass die Situation zu Hause schwer erträglich ist, ohne sie als solche zu benennen.

Manche Kinder und Jugendliche, die in einer deprivierenden Umgebung leben, entwickeln sich in einer neuen Situation (während des Klinikaufenthaltes) rasch zum Positiven.

Auffälliges Verhalten des Kindes

Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch entsteht manchmal durch auffälliges Verhalten des Kindes bzw. des Jugendlichen. Sie zeigen inadäquates, sexualisiertes Verhalten oder nicht altersentsprechendes Wissen über Sexualität, das im Spiel oder in Zeichnungen dargestellt wird. Als Folge einer Missbrauchssituation kann eine plötzliche Verhaltensänderung ohne ersichtlichen Grund entstehen. Kinder und Jugendliche meiden das Alleinsein mit einer bestimmten Person oder haben einen Schulleistungsknick, häufig verbunden mit sozialem Rückzug (internalisierendes Verhalten) oder unangemessener Aggressivität (externalisierendes Verhalten).

Einzelbefund ist noch kein Beweis

Die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten sind keineswegs Beweise für eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation. Sie dienen allenfalls als Hinweise und können selbstverständlich auch andere Ursachen haben.

Seelische Gewalt

Diagnose nur durch Verhaltensauffälligkeiten

Seelische Gewalt und psychische Vernachlässigung können nur durch Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert werden. Diese Verhaltensauffälligkeiten sind allerdings nicht spezifisch für Misshandlungen, sondern können viele andere Ursachen haben. Es gibt kein eindeutiges Merkmal und kein gesichertes diagnostisches Instrument, um seelische Gewalt zu erkennen. Es ist jedoch möglich, zumindest einen Verdacht zu erhärten. In der Literatur wird eine Vielzahl von diagnostischen Hinweisen auf seelische Misshandlung gegeben, wenn organische Ursachen ausgeschlossen sind. Die meisten dieser Symptome sind auch bei sexuellem Missbrauch zu beobachten oder gehen mit körperlicher Gewalt einher (Eggers, 1994).

Mögliche Symptome bei seelischer Gewalt		
Säuglingsalter	**Kleinkindalter**	**Schulalter**
• Entwicklungsstörungen • Motorische Unruhe • Apathie • „Schreikind“ • Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme • Psychomotorische Retardation	• Daumenlutschen • Nägelkauen • Spielstörung • Freudlosigkeit • Furchtsamkeit • Passivität, Zurückgezogenheit • Aggressivität, Autoaggressionen • Distanzschwäche • Sprachstörungen • Motorische Störungen • Einnässen • Krankhafte Unruhe, Schaukeln, Wiegen, Wippen • Auszupfen der Haare	• Kontaktstörungen • Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen • Mangel an Ausdauer, Verlust der Initiative • Hyperaktivität, „Störenfried“-Verhalten • Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen • Suizidgedanken, Versagensängste • Narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien

Fehlende Anerkennung, Ablehnung oder überfürsorgliches Verhalten

Seelische Gewalt drückt sich in psychischer Misshandlung und emotionaler Vernachlässigung aus. Wenn Kindern und Jugendlichen das Gefühl der achtlosen Ablehnung vermittelt wird, des Nicht-Anerkennens seiner ganz eigenen Persönlichkeit, wird es für diese besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen.

Die elterliche Ablehnung zeigt sich, indem das Kind oder der Jugendliche gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulansprüche oder sportliche und künstlerische Anforderungen oder Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignoranz bestraft wird. Demgegenüber kann auch überbehütetes und überfürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt werden, wenn es dem Kind oder dem Jugendlichen Ohnmacht, eigene Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

4.4 Beurteilung der familiären Situation

Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen - Hinweise für Erzieherinnen, HeilerziehungspflegerInnen und Lehrerinnen

Um einen Verdacht auf Kindesmisshandlung zu erhärten, können Sie durch Beobachten der Eltern oder Begleitpersonen (die z.B. das Kind zur Kindertagesstätte bringen und wieder abholen) weitere Hinweise erhalten. Eltern, die ihr Kind misshandelt haben, verhalten sich in vieler-

lei Hinsicht anders als Eltern, deren Kinder durch einen Unfall verletzt wurden. So lehnen manche Eltern einen Arztbesuch ab, obwohl dieses dringend angezeigt ist. Viele Eltern berichten widersprüchlich von einem „Unfall“, der sich zugetragen haben soll. Die offensichtlichen Verletzungen passen aber nicht zur Schilderung des „Unfallhergangs“.

Unangemessene Reaktionen der Eltern

Die Reaktion der Eltern kann der Verletzung nicht angemessen sein. Sie ist entweder übertrieben oder untertrieben. Manchmal klagen Eltern im Detail über Belanglosigkeiten, die in keinem Zusammenhang zur Verletzung stehen.

Hinweise auf Vernachlässigung beachten

Bei einer wertungsfreien Befragung der Eltern können Sie erfahren, dass eine medizinische Versorgung nicht in Anspruch genommen oder erst nach Tagen eine Arztpraxis aufgesucht wurde. Wenn Sie beobachten, dass das Kind oder der Jugendliche oft kein Frühstück (insbesondere bei Vorschulkindern) bei sich hat, unausgeschlafen und ggf. in unsauberer Kleidung erscheint, kann eine mangelnde Versorgung vorliegen.

Möglicherweise fehlt das Kind oder der Jugendliche auch häufig in Ihrer Klasse bzw. unabgemeldet in Ihrer Gruppe. Wenn der Verdacht noch nicht ganz abgesichert ist, sollten Sie weiter genau beobachten, KollegInnen einbeziehen und Bedeutsames chronologisch notieren.

Positive Beziehung zu dem Kind bzw. Jugendlichen und den Eltern aufbauen

Wichtig ist auch, das Vertrauen der Familie zu erhalten bzw. zu gewinnen. Wenden Sie sich dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Eltern häufiger zu, damit Sie sowohl zum Kind bzw. Jugendlichen als auch zu den Eltern eine positive Beziehung aufbauen können. Bemühen sie sich, dem Kind oder dem Jugendlichen und der Familie unaufdringlich beratend zur Seite zu stehen und beobachten Sie die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen. Es gibt keine allgemeingültige Grenze, bei der unbedingt eingeschritten werden muss. Diese Entscheidung können Sie nur im Einzelfall nach Abwägung der Risiken treffen.

Umgang der Eltern mit dem Kind

Ein Kind oder Jugendlicher kann deutliche Anzeichen von Pflegemangel und Unterernährung aufweisen, die Eltern stellen sich jedoch als perfekte Eltern dar. Der Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht altersgerecht sein, die Eltern berücksichtigen dies aber nicht. Der Umgang mancher Eltern mit ihrem Kind ist ständig lieblos oder überfordernd; die Erwartungen an das Kind sind völlig unrealistisch. Gegebenenfalls beobachten Sie Erregungszustände oder Kontrollverlust bei den Eltern.

Anamneseerhebung bzw. Aufnahmegespräch

Im Rahmen der Anamneseerhebung bzw. des Aufnahmegespräches sollten Sie sich unbedingt auch ein Bild bezüglich des Vorkommens von Belastungsfaktoren im sozialen Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen machen.

Hierbei können Fragen zur Familiensituation helfen:

- Wer gehört zur Familie?
- Ist jemand weggegangen (Todesfall, Partnerverlust, Trennung) oder dazugekommen (Geschwisterkind, neuer Partner)?
- Wen gibt es sonst noch an Angehörigen?
- Wie geht es den Eltern, der Mutter?
- Wie kommt die Mutter mit dem Kind (den Kindern) zurecht?
- Gibt es Konfliktstoffe (mit dem Kind, Alkohol, Schulden)?
- Hat das Kind oder der Jugendliche schulische Probleme?
- Wie ist die Wohnsituation?
- Gibt es Spielsachen für das Kind? Hat es ein eigenes Bett?
- Wie ist der Kontakt zu Angehörigen?
- Gibt es Nachbarn, Freunde, Bekannte, an die man sich auch im Notfall wenden kann?
- Wer hat die bisherigen Vorsorgeuntersuchungen gemacht?
- Haben die Eltern oder das Kind bzw. der Jugendliche Kontakt zum Jugendamt oder zu Beratungsstellen?

Familiäre Interaktion

Beziehungen in der Familie beachten

Als weiteres Kriterium soll die Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und Eltern beschrieben werden. Misshandlung kann als gewalttätiger Lösungsversuch und als Scheitern der Eltern-Kind-Beziehung verstanden werden. Ablehnung des Kindes durch die Eltern und problematische Eltern-Kind-Beziehungen können bereits in den ersten Lebensmonaten festgestellt werden (Engfer, 1990; Esser und Weinel, 1990).

Elterliche Ablehnung

Das Konstrukt elterlicher Ablehnung beschreibt eine rigide, von hohen unrealistischen Erwartungen an das Kind geprägte Erziehungshaltung. Die Art der elterlichen Zuwendung wird dem Kind nicht gerecht.

Hinweise auf Ablehnung und Vernachlässigung

In den Richtlinien für die Früherkennungsuntersuchung (1991) werden für das Säuglingsalter u.a. die folgenden Hinweise auf Ablehnung und Vernachlässigung durch die Mutter angegeben:

- Wenig freundlicher Umgang mit dem Kind, z.B. Mutter lächelt wenig
- Geringe Zärtlichkeit, z.B. kaum zärtliche Berührungen, Mutter vermeidet Körperkontakt mit dem Kind
- Häufig verbale Restriktionen, z.B. sehr negative Feststellungen über das Kind, Vorwürfe in sehr ärgerlichem Ton

- Mutter übergeht deutlich die Signale des Kindes (lächeln, quengeln, schreien)
- Reaktives (soziales) Lächeln des Kindes fehlt (mangelnder Blickkontakt)
- Beziehung zwischen Mutter und Kind ist von Unsicherheit, geringer Vorhersagbarkeit und mangelnder Verlässlichkeit gekennzeichnet
- Mutter wirkt überfordert und nimmt das Kind nicht in seinen kindlichen Bedürfnissen, sondern als „ebenbürtig“ wahr

Mutter-Kind-Beziehung

Dabei wird von der Beziehung zwischen Mutter und Kind gesprochen, da in über 90% der Fälle die Mutter die Begleitperson des Kindes ist. Gleichzeitig ist nur wenig über die Beziehungen von Vätern zu ihren Kindern bekannt, da sich die Forschung der Interaktionsbeobachtung, bis auf wenige Ausnahmen (Frank et al., 1997), ausschließlich mit den Müttern befasst. In Fällen von Inzest kann man manchmal eine übertrieben wirkende Fürsorge durch die männlichen Begleitpersonen beobachten.

4.5 Besondere Situationen mit Gewaltpotenzialen

4.5.1 Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das im Jahr 2006 in der UNO-Generalversammlung verabschiedete „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sichert in Art. 24 zu, dass Menschen mit Behinderungen in den Vertragsstaaten „ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit“ ein „integratives Bildungssystem“ zur Verfügung gestellt wird. Demnach dürfen sie „nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“. Gefordert wird vielmehr, den Betroffenen im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ bereitzustellen. Mit der Ratifizierung Deutschlands am 24. Februar 2009 ist dieses Dokument auch für die Bundesrepublik rechtsverbindlich.

Mit Beschluss vom 18. November 2010 hat die Kultusministerkonferenz die Ziele des Übereinkommens nochmals bekräftigt, jedoch darauf hingewiesen, dass die deutsche Rechtslage bereits „grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens“ entspreche. Sie hat zudem angemahnt, dass weitere Schritte hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Sinne des Übereinkommens „nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums“ erreicht werden können und eine „Konkurrenz zu anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben“ bestehe. Die „Umsetzung des Übereinkommens“ sei damit „als gesamtgesellschaftliches komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise“ anzulegen.

Somit ist es erforderlich, dass jedes Bundesland gemeinsam mit der kommunalen Ebene sowie allen im Bildungsbereich Tätigen seinen eigenen Weg hin zu einem inklusiven Bildungssystems beschreibt. Hierbei sind die aktuellen Herausforderungen ebenso zu berücksichtigen wie die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Bundeslandes (aus dem BildungsserverMV: www.bildung-mv.de).

Rahmenbedingungen in MV

Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern

- im neuen Schuljahr keine ersten Klassen in allgemeinen Förderschulen
- Schüler mit Förderbedarf im Bereich Lernen wohnortnah in Regelschulen/DFK
- Antrag auf sonderpädagogische Förderung erst nach mehrmonatiger Förder- und Beobachtungszeit
- zunächst Inklusion bei definitionsabhängigen Behinderungen (Lernen, Sprache, Verhalten)
- bei medizinisch bedingten Diagnosen (Hören, Sehen, motorische Entwicklung) langer Prozess notwendig

Das bedeutet, dass in MV zunehmend Kinder mit geistigen und körperlichen Einschränkungen in den Regelschulen zu erwarten sind. Lehrer können sich auf **www.bildung-mv.de**, unter Lehrerservice, Fortbildungsangebote vorbereiten.

Seit dem Schuljahr 2008 werden die Fortbildungskurse durch das IQ Mecklenburg-Vorpommern und Schulämter organisiert, z.B.:

- Individuelle Förderplanung
- Teilleistungs- und Lernstörungen
- Allgemeine Entwicklungsverzögerung (DFK)
- Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

Die Lehrer müssen sich auch mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ vertraut machen.

Warum haben Menschen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko misshandelt oder missbraucht zu werden?

Nicht nur im Alltag zuhause oder in der Schule, Tagesstätte und Wohnheim, auch bei den vielen Arztbesuchen, im Krankenhaus und in der Therapie sind behinderte Menschen gezwungen, Angehörigen und professionellen Helfern den eigenen Körper mit all seinen Bedürfnissen „anzuvertrauen“.

Oft ist die Intimsphäre nur ungenügend gewahrt. Fortwährende Erlebnisse von Fremdbestimmung führen bei vielen zu angepasstem Verhalten und einem nur wenig entwickelten Selbstbewusstsein mit erlernter

Hilflosigkeit, dem Gefühl sowieso nichts bewirken zu können. Der Mangel an Informationen, geistige Einschränkungen und Kommunikationsbarrieren machen es den Betroffenen noch schwerer, die Absicht des Täters oder der Täterin zu erkennen.

Für Behinderte ist es besonders schwer Hilfe zu holen!

Durch die häufig vorkommende soziale Isolation der Betroffenen und das Angewiesen sein auf Lehrer oder Betreuende, die oftmals überlastet sind, ist es besonders schwer, Hilfe zu holen oder sich jemandem anzuvertrauen. Manche Täter nutzen auch die große Sehnsucht nach körperlicher Nähe oder den Wunsch nach einer Liebesbeziehung aus.

Dazu kommt, dass viele Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung gar nicht oder nur mangelhaft aufgeklärt werden. Dabei wirken auch bestimmte Vorurteile und Mythen mit: Mädchen und Frauen mit Behinderung seien sowieso nicht sexuell attraktiv. Oder es besteht die Einstellung, auch mancher Eltern, Menschen mit Behinderung seien asexuell oder quasi geschlechtsneutrale Wesen.

Auch die umgekehrten Stereotype, Menschen mit Behinderung seien besonders „triebhaft“, sind vorhanden. Nicht zuletzt profitieren Missbraucher und Misshandelnde auch immer wieder davon, dass einem Kind mit Behinderung oftmals nicht geglaubt wird und die Betroffenen überhaupt sehr wenig Auswahl in ihren sozialen Kontakten haben, geschweige denn Hilfsangebote kennen.

Was wir über Missbrauch und Misshandlung wissen sollten

Was wir über Missbrauch und Misshandlung wissen sollten

Neben den körperlichen und seelischen Misshandlungsformen und der Vernachlässigung ist der sexuelle Missbrauch die perfideste Form der Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche mit Handicap und keinesfalls auf Handlungen mit Körperkontakt beschränkt. Täter sind neben den Erwachsenen auch Heranwachsende, Jugendliche und Kinder.

Das Problem der Glaubwürdigkeit

Wer glaubt schon einem Mädchen mit Lernschwierigkeiten? Das Problem der Glaubwürdigkeit einer (Zeugen-) Aussage steht am Anfang und am Ende einer langen Kette von Risikofaktoren, die dazu führen, dass Kinder mit Behinderung etwa doppelt so häufig misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden als nichtbehinderte Kinder.

Je nach Art der Behinderung variieren die Zahlen: Kinder mit Körperbehinderung haben ein erhöhtes Risiko Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden. Bei Kindern mit Lernschwierigkeiten (geistiger Behinderung) und bei verhaltensauffälligen Kindern steigt die Quote deutlich an.

Sinneseinschränkungen wie Gehörlosigkeit oder Probleme beim Sprechen und der Kommunikation lassen das Risiko von Misshandlung und Vernachlässigung ebenfalls ansteigen.

Missbrauch findet überwiegend im sozialen Nahraum statt, wo das Tabu des Missbrauchs durch Lehrer, Betreuer oder Eltern besonders groß ist.

Prävention

Was vorbeugend tun?

Zugang zu Informationen über Körper, Sexualität und sexuelle Gewalt schaffen

Unwissen und Abhängigkeit machen aus Menschen mit Behinderung „ideale“ Opfer. Um sich gegen sexuelle Übergriffe besser zur Wehr setzen und Hilfe holen zu können, braucht es eine entsprechende Sprache und Information. Deshalb sind Sexualerziehung und -aufklärung ein wichtiger Bestandteil der Prävention. Den eigenen Körper, seine Funktionen und die Geschlechtsorgane zu kennen, sind wichtige Voraussetzungen, um Sexualität selbstbestimmt leben und sexuelle Grenzüberschreitungen benennen und ablehnen zu können. Das gilt auch für behinderte Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt verbal kommunizieren können.

Sexualaufklärung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen muss ein kontinuierlicher Prozess sein, von der frühen Kindheit bis ins Alter. Diese Menschen kann man nicht mit 15 Jahren einmalig aufklären und davon ausgehen, dass sie es dann für den Rest des Lebens wissen. Daher kann Sexualaufklärung auch an keine Bezugspersonengruppe delegiert werden, alle sind aufgefordert, das Thema Sexualität im Alltag anzusprechen. Niemand darf sich beschränken, nur auf explizit Gefragtes einzugehen, weil gerade Menschen mit kognitiven Einschränkungen oft nicht fragen und oft auch nicht fragen können, weil ihnen die Worte fehlen (vgl. Deegener 2010, 107 ff:).

Es gilt noch einmal zu betonen, dass mit aller Präventionsarbeit die Verantwortung niemals auf die abhängigen Menschen abgeschoben werden darf. Die Verantwortung für die Prävention liegt beim Umfeld jedes Menschen mit Behinderung.

Isolation und Ausgrenzung verhindern

Studien zeigen, dass sexuelle Gewalt umso öfter geschieht, je größer die Isolation der Menschen mit einer Behinderung ist. Deshalb ist es wichtig, Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in alle Bereiche des alltäglichen Lebens zu integrieren und sie nicht von den anderen Menschen zu separieren.

Machtlosigkeit abbauen und Eigenständigkeit fördern.

Der Leitsatz der italienischen Ärztin Maria Montessori: „Hilf mir, es selbst zu tun!“ – ist einer der wichtigsten Erziehungsgrundsätze auch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Sie sind weder dumm noch unfähig. Jede Unterstützung, möglichst viel selbst zu machen, stärkt auch das Selbstbewusstsein. Eine präventive Erziehung verringert das Gefühl von Ohnmacht und fördert das Gefühl, etwas bewirken und sich durchsetzen zu können. Das fängt bereits bei ganz alltäglichen Dingen an.

Thematisierung von Gewalt in der Schule kann Kinder ermutigen sich zu öffnen

Prävention kann immer auch eine aufdeckende Wirkung haben. Wenn das Thema in der Schule aufgegriffen wird, werden Kinder ermutigt, über konkrete Vorfälle zu reden und berichten im Anschluss an solche Programme häufiger über eigene Gewalterfahrungen. Dadurch kann sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen früher erkannt und eher gestoppt werden (sekundärpräventive Wirkung). Dies setzt jedoch voraus, dass die Lehrpersonen über Grundkenntnisse im Umgang mit der Problematik verfügen und Hilfsangebote kennen, die sie betroffenen Kindern und Jugendlichen zugänglich machen können. Soll Prävention nachhaltig wirksam sein, braucht es nicht nur engagierte Lehrpersonen und motivierte Eltern, sondern auch strukturelle Maßnahmen, die eine langfristige Verankerung von Prävention sexueller Gewalt in der Schule, in der Institution und in der Familie zum Ziel haben.

Informieren Sie sich und qualifizieren Sie sich zu diesem Thema. Reflektieren Sie im Alltag den Umgang mit Grenzen, Intimität, Nähe und Distanz und beugen Sie für den Notfall vor. Sie können Ihr Bekenntnis zur Gewaltfreiheit im Leitbild ihrer Einrichtung verankern und einen Ehrenkodex dazu erarbeiten.

Sensibilisierung der Betreuungspersonen

Erstellen Sie einen Leitfaden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem konkreten Verdacht vorgehen sollen. Binden Sie das Vorgehen in die Gesamtstruktur ein und benennen Sie konkret zuständige Personen und/oder eine Beauftragte. Wissen hilft Ihnen, schützt aber auch die Kinder und befähigt sie dazu, Worte zu finden, um das Erfahrene aussprechen zu können. Geben Sie den Betroffenen die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen. Richten Sie z.B. eine neutrale Anlaufstelle ein.

Sensibilisierung der Betreuungspersonen u.a. durch:

- die Reflexion der eigenen Werthaltungen und Vorurteile in Bezug auf Menschen mit Behinderung
- eine Erziehungshaltung, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung fördert und damit Abhängigkeiten reduziert

- das Akzeptieren von Grenzen, die Unterstützung des Selbstwertes und eines positiven Körpergefühls mit der Behinderung
- die Wahrnehmung einer eigenständigen Sexualität von Mädchen und Jungen mit Behinderung
- die Sensibilisierung für den Themenbereich sexualisierte Gewalt
- das Kennenlernen von Anlauf- und Beratungsstellen und Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene
- die Reflexion struktureller Bedingungen sexualisierter Gewalt
- Einführung einer Umgangskultur der „Kritikfreudigkeit“
- Mitbestimmung der Kinder bei Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen

Intervention im Verdachtsfall

Intervention

Nicht immer sind Verdachtsmomente eindeutig und schlüssig.

Hier gilt es das Kindeswohl in den Fokus aller Überlegungen zu stellen. Dies ist am ehesten durch die Übergabe an die Fachdienste gewährleistet, die mit Achtsamkeit aber auch Konsequenz die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten und besser beurteilen können, ob die Gefahr konkret und unmittelbar ist.

Wege dorthin sind im Kapitel 5 des Leitfadens beschrieben, die Erreichbarkeit der zuständigen Stellen finden Sie im Serviceteil.

4.5.2 Gewaltphänomene bei Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten

In MV leben nicht viele Kinder und Jugendliche die mit Lebensgeschichten aus Krisengebieten zu uns gekommen sind. Dennoch sollten ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen auf jede mögliche Situation in dieser Hinsicht vorbereitet sein, bzw. wissen, „wo Hilfe zu holen ist“.

Überforderung der Kinder und Jugendlichen als Belastungsfaktor

Kinder von AsylbewerberInnen haben oft ihre eigene Geschichte von politischer Verfolgung und Gewalterfahrung. Die Traumatisierung der Mütter und Väter lässt den Kindern keinen Raum für eigene Bedürfnisse. Oft sind sie in der Familie für die Vermittlung der neuen Kultur verantwortlich, weil sie die Sprache viel schneller erlernen. So sind sie häufig bei Behörden- und Arztbesuchen für die Sprachvermittlung zuständig. Die kontinuierliche Überforderung der Kinder und Jugendlichen stellt einen nicht zu unterschätzenden Belastungsfaktor ihrer Entwicklung dar und schlägt sich ebenso häufig in der Entwicklung psychosomatischer Krankheitsbilder nieder.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen leiden oft beträchtlich aufgrund der belastenden Erlebnisse und der unsicheren aufenthaltsrechtlichen Perspektiven ihrer Familie im Aufnahmeland. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie solche Kinder und Jugendlichen behandelt werden sollen. Erfahrungen beim Schulärztlichen-Schulpsychologischen Dienst zeigen, dass gruppentherapeutische Verfahren ein Mittel der Wahl sind, um Verarbeitungsprozesse in Gang zu setzen und um Isolations- und Schuldgefühle zu durchbrechen.

Hilfen für kriegstraumatisierte Kinder und Jugendliche

Neben therapeutischer Hilfe brauchen kriegstraumatisierte Kinder und Jugendliche in der „Fremde“ ein sicheres und emotional unterstützendes Umfeld. Dazu gehören die strukturgebende Stabilität des Schulalltags und die pädagogische Professionalität von interkulturell kompetenten Lehrpersonen. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Beratung der verunsicherten Eltern, was jedoch nicht selten sehr schwierig ist. Eltern von kriegstraumatisierten Kindern sind sehr oft selbst durch Flucht und eigener Traumatisierungen beeinträchtig. Manchmal befürchten sie, u.a. aufgrund der Schulprobleme und Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder, erneut vertrieben zu werden. Es kann dann sein, dass sie die in der Schule manifestierten Störungen verleugnen und sowohl pädagogische als auch therapeutische Angebote ablehnen. Mittel der Wahl in westeuropäischen Ländern sind in solchen Fällen Verfahren der Gruppentherapie, Einzeltherapie, die Beratung der Eltern und die Unterstützung des Lehrpersonals.

An die Kinder und Jugendlichen werden nicht altersgemäße Anforderungen gestellt

Flüchtlingskinder müssen oft verfrüht Aufgaben übernehmen, die nicht altersgemäß sind. Trotz perspektivloser Ausgangslage werden auf sie viele Hoffnungen gesetzt. Sie müssen die oft hilflosen Eltern trösten, Vermittlungsfunktionen mit der Außenwelt übernehmen, manchmal sogar die Eltern versorgen. In der Fachterminologie spricht man dann von Parentifizierung, wenn die familieninternen Generationengrenzen aufgeweicht werden und die Kinder Rollen auf der Eltern-Ebene übernehmen müssen, die in der Herkunftskultur absolut undenkbar waren. Nicht selten müssen sie einen Elternteil ersetzen. Manchmal gilt in Flüchtlingsfamilien der unausgesprochene Konsens, dass die erlebten Erniedrigungen nicht nach außen artikuliert werden sollen, sondern verdrängt werden.

Auf was sollen Fachpersonen in sozialen Berufen achten, wenn sie in ihrer Einschätzung der Situation relativ sicher sein wollen?

Verhaltensweisen traumatisierter Kinder und Jugendlicher

Sie müssen zuerst wissen, dass die problematischen Verhaltensweisen infolge eines Traumas sehr unterschiedlich sein können. Sie umfassen ein sehr breites Spektrum von Reaktionen: von der Depression zur Aggression, von der Entwicklungsverzögerung zur Entwicklungsbeschleu-

nigung, von der Lernblockade zur Rastlosigkeit, vom ängstlichen Verhalten zu psychosomatischen Störungen. Oft zu beobachten sind abrupte Verhaltensänderungen in kurzen Zeitspannen. Z.B. benimmt sich das Kind oder der Jugendliche in einer bestimmten Situation dominant, ablehnend und laut, um sich unmittelbar danach zurückzuziehen und gefühllos/passiv zu werden. Fachpersonen müssen das Alter des Kindes berücksichtigen. Der jeweilige Entwicklungsstand ist sowohl für die pädagogische Beurteilung und Intervention als auch für Diagnostik und Therapie von großer Bedeutung. Die Art und Weise, wie das Kind oder der Jugendliche ein bestimmtes Ereignis versteht, darauf reagiert und Hilfen sucht bzw. annimmt, ist abhängig vom Alter.

Aufgaben für LehrerInnen

1. Bei Kleinkindern deuten oft ängstliches Anklammern, Schlafstörungen, regressive Symptome wie Bettnässen etc. auf die Kriegstraumatisierung hin
2. Bei 6- bis 12-jährigen Kindern gehören spezifische Ängste und Depressionen, Aggressivität und Ruhelosigkeit, somatische Beschwerden und Lernprobleme zu den oft beobachtbaren Stresszeichen.
3. Bei größeren Kindern ab 13 Jahren bzw. Jugendlichen können selbstzerstörerisches oder risikovolles Verhalten ebenso wie Absonderung, Scham- und Schuldgefühle und psychosomatische Störungen vorkommen.

Fachpersonen sollten die Differenzierung kennen, die gemacht wird zwischen Ereignissen, die das Kind bzw. der Jugendliche tatsächlich erlebt oder gesehen hat und Ereignissen, von denen sie gehört oder die sie im Fernsehen gesehen haben, und schließlich Ereignissen, vor denen sie im Hinblick auf die Zukunft Angst haben.

Ein Blick auf den Schulalltag: Was können Lehrpersonen tun?

Manche Verhaltensweisen kriegstraumatisierter Kinder und Jugendlicher verursachen im Klassenverband derartige Spannungen, dass Lehrpersonen dadurch enorm belastet sein können. Die verständliche Reaktion darauf ist der offen geäußerte oder implizite Wunsch, traumatisierte Kinder und Jugendliche aus der Klasse auszugliedern, damit der Schulbetrieb wieder einigermaßen gewährleistet ist. Die angedrohte oder ausgeführte Separation kann jedoch vom Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern als eine erneute Ausstoßung interpretiert werden, was sie in tiefe Verzweiflungs- und Versagensgefühle stürzt.

Für einen klaren Rahmen - Rituale und Symbolisierungen

Was diese Kinder und Jugendlichen brauchen, ist hingegen ein klarer Rahmen innerhalb einer Regelklasse, der dem Strukturverlust durch Flucht, Heimatlosigkeit und Verunsicherung entgegensteuert. Rituale

und Symbolisierungen können dabei von großem Nutzen sein. Beispiele für den Schulalltag sind tägliche Gesprächsrunden zu einer bestimmten Tageszeit (jedes Kind sagt etwa, wie es ihm geht, was es sich heute und einem anderen Kind zuliebe tun will), Darstellungen auf der „Gefühlswand“ mit Sonne, Wolken, Blitz und Donner, das Zeichnen oder Basteln eines „Schutztiers“, das immer in Sichtweite des Kindes innerhalb des Klassenzimmers ist und jeden Tag „kontaktiert“ wird (Lisa Biderbost, persönliche Mitteilung).

Kontakt mit den Eltern aufnehmen

Bei Verdacht auf Kriegstraumatisierung sollten Lehrpersonen zunächst einmal mit den Eltern Kontakt aufnehmen und mit ihnen, eventuell zusammen mit einer/einem sozial kompetenten ÜbersetzerIn, im Rahmen der Kulturvermittlung ein klärendes Gespräch führen (konkrete Hinweise dazu sind in Lanfranchi & Hagmann, 1998 zu finden). Nach der Einschätzung der Situation (siehe oben) soll zusammen mit den Eltern ein Plan erarbeitet werden, um dem Kind oder Jugendlichen zu helfen, seine Probleme zu bewältigen. In gravierenden Fällen können Lehrpersonen das Kind oder den Jugendlichen und die Familie beraten, wo sie außerhalb der Schule zusätzliche Unterstützung finden können.

Psychotherapeutische Hilfe in Erwägung ziehen

Wenn also Kinder und Jugendliche, trotz „guter Pädagogik“ und Familienberatung, ständig Beruhigung und Zuwendung brauchen, weil sie extrem verletzlich sind und massive Verhaltensstörungen zeigen, kann es sein, dass nebst der sicheren und affektiv stützenden Schulumgebung therapeutische Hilfe nötig wird. Schulische und sozialpädagogische Institutionen können nicht alles und in bestimmten Fällen müssen sie durch psychotherapeutische Einrichtungen entlastet werden.

4.5.3 Sexualisierte Gewalt im Sport

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entsteht, bietet potentiellen Tätern vielfältige Gelegenheiten zu Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Dass es im schulischen Sportunterricht, in Sportvereinen und Verbänden zu solchen Übergriffen kommen kann, ist für viele im Sport Tätige ein fremder Gedanke. In Deutschland existieren keine repräsentativen Studien, die solide Aussagen über das Ausmaß sexualisierter Gewalt im Sport erlauben. Dennoch ist die Dunkelziffer sehr hoch.

Sportliche Aktivitäten beinhalten grundsätzlich ein positives Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördern die Selbstbehauptung und das Selbstwertgefühl, bzw. die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen. Dieses Potential gilt es zu schützen und die Bedingungen für das Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren, um präventive Maßnahmen zu ergreifen.

So gibt es im Sport verschiedene **Situationen**, die sexualisierte Gewalt begünstigen können:

- **Körperkontakt** ist im Sport notwendig und nicht zu vermeiden. So sind Sicherheits- und Hilfestellungen bei einigen Sportarten Pflicht und dienen der Verhinderung von Verletzungen (Stufenbarren, Bockspringen). Ebenso ist bei der Ausübung bestimmter Sportarten der Körperkontakt unumgänglich (Judo, Ringen).
- **Rituale** wie Umarmungen (z.B. bei Siegerehrungen) oder scheinbar harmlose „Balgereien“ z.B. nach einem Sieg oder geschossenem Tor beim Fußball.
- **Umkleide- und Duschsituationen** schützen die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen oft nicht ausreichend. Schwierig sind auch Situationen, wenn eine Sportlehrerin die Umkleide- und Duschkabinen der Jungen nicht betreten darf bzw. ein Sportlehrer die der Mädchen und die Kinder ggf. dem Personal oder anderen Schwimmhallenbesuchern ungeschützt ausgesetzt sind.
- In einigen Sportarten kann durch die **Sportkleidung** eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden (Badebekleidung, kurze Hosen, Top).
- Häufig sind Maßnahmen im Sport mit **Übernachtungen** verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen in Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen mit sich bringen (Auswärtsspiele, Trainingslager).
- Persönliche Foto- und Filmaufnahmen der Kinder und Jugendlichen während des Sportunterrichts oder Trainings können als Dokumentation oder für Trainingsanalysen getarnt werden und gelten als Alibi.

Es sind aber auch grundsätzliche Strukturen des Sports zu beachten, um die Risikolage für sexualisierte Gewalt genauer einzuschätzen:

- **Kompetenz- und Altersgefälle:** Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen diese ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von TrainerInnen und VereinsfunktionärInnen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.
- **Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung:** Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den letzten

Jahrzehnten stark gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten festzustellen. Die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, sind überwiegend von Männern besetzt.

- **Leistungsorientierung:** Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind u.a. auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportlerinnen und Sportler die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen. In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportlerinnen und Sportlern erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Jungen als Opfer im Sport

Jungen werden als Opfer übersehen. Eine plausible Erklärung für diese Tatsache ist das immer noch weit verbreitete Geschlechtsrollenklischee vom wehrhaften Jungen bzw. Mann. Danach schließen Opfer-Sein und Männlich-Sein einander aus. So glauben Jungen und Männer z.B. dass männliche Opfer sexueller Gewalt eher selten sind. Die vorherrschenden Männlichkeitsbilder beeinflussen zudem die Wahrnehmung und Verarbeitung sexueller Gewalterfahrungen durch die Betroffenen selbst. Ein großer Teil der von sexueller Gewalt betroffenen Jungen teilt sich sehr spät oder nie mit, um Hilfe für die Verarbeitung der Missbrauchserfahrung in Anspruch zu nehmen. Es fallen Formulierungen wie „Petzen ist weibisch“ oder „Du wolltest dich wohl nicht wehren.“

Darüber hinaus regieren die vorherrschenden Bilder von Männlichkeit, wie männliche Opfer von ihrer Umwelt wahrgenommen werden und ob bzw. wie ihnen Hilfe angeboten wird. Den Problemen von Jungen, sich als Opfer sexueller Gewalt wahrzunehmen, entspricht der Tendenz der Umwelt, Jungen als Opfer zu übersehen bzw. den betroffenen Jungen keine angemessene Hilfe anzubieten. Die Gestaltung eines angemessenen Hilfeangebots muss daher sowohl im Kontakt mit den betroffenen Jungen als auch auf Seiten der HelferInnen jungenspezifische Aspekte berücksichtigen.

Mädchen als Opfer im Sport

Alltägliche Verhaltensweisen und Äußerungen, die Frauen abwerten, z.B. obszöne Gesten oder verbale Anzüglichkeiten, Grenzverletzungen, massive Übergriffe, aber auch in der Werbung und den Medien transportierte Frauenbilder, zeigen, direkt oder indirekt, wie frau Opfer von sexueller Gewalt wird. Auch durch die Erfahrung, dass Mutter, Schwester, Tante und Freundin nur ungern oder gar nicht ohne Begleitung von Männern auf die Straße gehen, wirkt die Welt außerhalb der Wohnung

gefährlich. Um der drohenden Gefahr aus dem Weg zu gehen, schränken sie ihre Bewegungsfreiheit ein. Sexuelle Gewalt ist für Mädchen und Frauen so alltäglich, dass sie alle Lebensbereiche erfasst und oft kaum bewusst wahrgenommen wird.

Schon die frühe Bewegungssozialisation von Mädchen wird durch die Angst der Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen auf das Kind beeinflusst. Aus dieser Angst heraus werden Mädchen stärker beaufsichtigt und ihre Bewegungsfreiheit bleibt weitgehend auf den Wohnbereich und die unmittelbare Umgebung beschränkt. Ihnen wird also eine geringe räumliche Entfernung von ihren Bezugspersonen zugestanden. Untersuchungen zum Spiel- und Raumverhalten, die nach Geschlecht differenzieren, kommen zu dem Ergebnis, dass der Erkundungsraum von Mädchen anders und vor allen Dingen begrenzter ist als der von Jungen. Mädchen spielen bis zum Alter von etwa 12 Jahren noch überwiegend auf Höfen oder Spielplätzen in unmittelbarer Wohnungsnähe. Verglichen mit den Beschäftigungen der Jungen ermöglichen die Spielaktivitäten der Mädchen deutlich begrenzte und eingeschränkte Bewegungs- und Körpererfahrungen.

Erziehungsbedingt lernen die meisten Mädchen und Frauen auch heute noch:

- andere wichtiger zu nehmen als sich selbst,
- eigene Bedürfnisse und Gefühle zu ignorieren,
- bei Auseinandersetzungen nachzugeben,
- Harmonie und Frieden wiederherzustellen,
- still, zurückhaltend zu sein, nicht zu toben und keine Wut zu zeigen

Das Ergebnis: Mädchen und Frauen verlassen sich oftmals nicht auf ihre Gefühle. Sie werden in ihrer Erziehung eher dazu angehalten, harmonisch im Umgang mit anderen zu sein und Konflikte zu vermeiden. Sie weichen einer offenen Konfrontation mit Macht und Gewalt so lange wie möglich aus. Dies führt dazu, dass sie unsicher sind und Schwierigkeiten haben, Entscheidungen für sich selbst zu treffen. Ebenfalls unterschätzen sie dabei ihre physischen und psychischen Stärken. Sie haben Angst, sich weh zu tun und noch mehr Angst, anderen weh zu tun.

Bis zur Pubertät erfahren Mädchen z.B. in der Schule eher Gewalt in Form von Geärgert-, Festgehalten-, Gestoßen-, Geboxt-Werden. Angesichts dieser alltäglichen Übergriffe ist das Selbstwertgefühl der Mädchen entscheidend zu stärken. Hoffentlich werden sie sich in solchen Situationen wehren und sagen: „Das lasse ich mir nicht gefallen“ oder, „Ich habe das Recht, NEIN zu sagen.“

In diesem schwierigen Umfeld kann eine persönliche Selbstverpflichtung nach dem Ehrenkodex des DOSB oder des LSB MV eine eindeutige Haltung unterstützen und das Bewusstsein für die notwendigen Werte und Normen schärfen. Vorlagen dazu siehe im Anhang 6.6, 6.7 - Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern für Pädagogen im Fach Sport.

4.5.4 LehrerInnen als Opfer und Täter

Nicht nur Kinder, sondern auch Lehrkräfte oder Eltern können Gewalt ausüben. Da sich diese in einer überlegenen Machtposition befinden, ist dies für die betroffenen Kinder oft besonders tragisch.

Deshalb ist es wichtig, das eigene aggressive Verhaltenspotenzial nicht zu verdrängen, sondern sich diesem zu stellen. Selbst ausgeübte Gewalt wird häufig, gerade von Personen, die eigentlich Gewalt ablehnen, mit dem Schutz von Schwächeren vor der Misshandlung und Gefährdung durch Stärkere oder auch einer aufgezwungenen Selbstverteidigung (Notwehr) legitimiert.

Solche Gewaltformen sollten jedoch nicht als unproblematisch und für selbstverständlich gehalten und verteidigt werden, sondern sie sind durchaus auch als Folge eigener latenter Gewaltsamkeit bzw. eines überraschend entdeckten persönlichen Gewaltpotenzials zu identifizieren. Die Aufgabe muss hier sein, zu lernen, mit eigenen aggressiven Impulsen in Konfliktsituationen umzugehen, so dass eine (weitgehend) willentliche Steuerung des eigenen Verhaltens in Problemsituationen möglich wird. Dies setzt eine genaue Beobachtung und Kenntnis der eigenen Person voraus.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem eigenen Selbstbild eines mehr oder weniger aggressionsfreien oder doch zumindest aggressionskontrollierten Individuums und der Wahrnehmung des eigenen Aggressionspotenzials muss nicht nur ausgehalten werden, sondern sollte Ansporn für eine konstruktive Bearbeitung sein.

Wichtig ist jedoch zu sehen, Lehrkräfte sind nicht nur Opfer von Angriffen und Mobbing, sie sind immer wieder auch TäterInnen, indem sie z.B. SchülerInnen bloßstellen, ungerecht behandeln, beleidigen, nicht beachten, beschimpfen oder gar schikanieren. Die ständige Bewertung eines Schülers, nicht nur seiner Leistung sondern auch seines Sozialverhaltens, kann Mobbing verstärken.

Über- und Unterforderung, Überlastung, Burn-Out, ein angespanntes Arbeitsklima in der Schule, Machtbedürfnisse usw. können für Lehrermobbing mitverantwortlich sein. Schmitz u.a. (2006) benennen personale Merkmale, die neben strukturellen und situativen für feindseliges und gewaltförmiges Verhalten von Lehrkräften entscheidend sein können.

Dieses kann sich daran zeigen, wenn:

- LehrerInnen überzeugt sind, dass sie von Amts wegen verpflichtet sind, Ruhe, Disziplin und Ordnung mit allen Mitteln durchsetzen zu müssen
- sie das zentrale Bedürfnis haben, auf junge Menschen einwirken zu müssen, dass sie diese Sekundärtugenden verinnerlichen
- sie über zeugt sind, das Härte und Zwang die besten Machtmittel sind, um Erfolge in der Lehrer-Schüler-Beziehung zu erreichen
- sie überzeugt sind, dass „pädagogische“ und psychologische Mittel überflüssig sind
- für sie die Ausübung von autoritärer Macht mit positiven Gefühlen verbunden ist
- sich eine Lehrperson ohne das Gefühl, über autoritäre Macht zu verfügen, unvollkommen oder defizitär vorkommen würde
- eine feindselig-aggressive Haltung habituell geworden ist

Lehrerinnen und Lehrer (und die Schulleitung) mobben sich auch gegenseitig. Dies geschieht z.B., indem die Gemobbten von Informationen ausgeschlossen werden, immer wieder den schlechtesten Stundenplan, die schlechtesten Räume oder die schwierigsten Klassen erhalten oder Gerüchte über das Privatleben in Umlauf gebracht werden usw.

LehrerInnen haben in der Regel eine gute Fachausbildung erhalten. Auch die didaktisch-methodische Arbeit haben sie spätestens im Rahmen des Referendariats gelernt. Jedoch sind sie während ihres Studiums nicht angemessen mit gruppendynamischen Prozessen und den innerseelischen Mustern der in den Gruppen agierenden Personen vertraut gemacht worden. Die daraus resultierende Hilflosigkeit gegenüber bestimmten Situationen kann zu Stress mit all seinen Folgen führen.

Damit Sie im Team konstruktive Erziehungsarbeit leisten können, ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitglieder über ein hinreichendes Maß an emotionaler Kompetenz verfügen.

Merkmale der emotionalen Kompetenz von LehrerInnen:

- Kompetentes Verhalten zeigen Lehrerinnen und Lehrer, die ihren Schülerinnen und Schülern eine emotional tragende Beziehung anbieten. Sie berücksichtigen die Beziehung in ihren Überlegungen mit und reflektieren ihre Arbeit nicht nur unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Beziehungen sind konstruktiv, wenn sie eine zugewandte emotionale Komponente haben. Voraussetzung dafür ist das Wahrnehmen eigener Gefühle im Wechselspiel mit denen anderer Menschen.
- Kompetente Lehrerinnen und Lehrer verfügen über Deutungswissen und können Interpretationsverfahren anwenden. So sind sie in der Lage, individuelle und gruppendynamische Verhaltensweisen ihrer Schülerinnen und Schüler zu verstehen und angemessen zu handeln.
- Sie können ihre eigenen Kräfte richtig einschätzen und sich somit auch vor Überforderung schützen. Sie verfügen mindestens über Strategien eines erfolgreichen Umgangs mit Mobbingsituationen.
- Kompetentes Lehrerverhalten zeigt sich vor allem in der Wahrnehmung und Analyse von Verhaltensweisen, die aus frühkindlichen Bildungsmustern resultieren. So ist es möglich, dass sich Lehrkräfte nicht in die Inszenierungen ihrer Schülerinnen und Schüler verstricken lassen. Sie gehen konstruktiv mit Verhaltensweisen um, die aus unsicheren Bindungsmustern entstanden sind. So eröffnen sie ihren Schülerinnen und Schülern eine Chance, emotionale Sicherheit zu erwerben.
- Sie regen das Lern- und Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler nicht nur an, sie sind auch Unterstützerinnen und Berater. In Mobbingsituationen bieten sie den betroffenen Schülerinnen und Schülern durch ihr kontinuierliches Interesse und ihre Handlungskompetenz Schutz.
- Kompetente Lehrkräfte wissen, dass sie nicht nur Vermittler von Lerninhalten sind, sondern dass ihr Verhalten in den unterschiedlichsten Situationen Vorbildcharakter hat. Damit werden sie selbst in ihrem emotionalen, sozialen und kognitiven Verhalten zum Inhalt von Lernprozessen.
- Kompetente Lehrkräfte befinden sich in einem lebenslangen Lernprozess. Sie praktizieren Teamarbeit. Sie wissen und beherzigen, dass ein Gelingen ihrer komplexen Arbeit nur möglich ist, wenn sie weiter Zugang zu ihren Gefühlen haben. Sie wissen und beachten, dass emotionale Kompetenz das Fundament erfolgreicher Lernprozesse ist.

5 Fallmanagement in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule

5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen

Gewaltprävention als Ziel des gemeinsamen Fallmanagements

Grundüberlegung des Fallmanagements beim Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die gemeinsame Betreuung dieser, durch Vertretung der Kindertageseinrichtung[8]/Schule, der Jugendämter, der Gesundheitsämter und spezialisierter Beratungsstellen. Durch eine frühzeitige fallbezogene Kooperation der genannten Stellen soll die Grundlage für eine effiziente Gewaltprävention bzw. einen effizienten Kinderschutz verbessert werden. Eine gemeinsame Fallkenntnis der genannten Stellen ist darüber hinaus eine wichtige Bedingung, um bei einer unmittelbar drohenden gesundheitlichen Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen Hilfen schnell verfügbar zu machen.

Gemeinsames Fallmanagement setzt persönliche Kontakte voraus

Gemeinsames Fallmanagement beruht auf persönlichen Kontakten zwischen Ihnen, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, den Beratungsstellen, öffentlicher bzw. freier Träger sowie weiteren Einrichtungen, die sich mit dem Problem Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassen. Einen Rahmen zum Aufbau entsprechender Kontakte bieten in vielen Kommunen regionale Kooperationsgruppen.

Klare Absprachen sind notwendig

In der Regel beruft der/die zuständige SozialarbeiterIn des Jugendamtes eine Helferkonferenz ein, an der Sie, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und ggf. auch Bezugspersonen des Kindes oder des Jugendlichen beteiligt werden können.

Folgende Kernbereiche sollten klar definiert sein:

- Welche Stelle arbeitet mit dem Kind oder dem Jugendlichen und hilft ihm posttraumatische Reaktionen und Auswirkungen auf die Familiendynamik zu verarbeiten?
- Wo werden weitergehende Hilfen vermittelt?
- Wer führt das Gespräch mit den Eltern (Konfrontation mit dem Verdacht)?
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung.

[8] Die Kindertagesförderung gliedert sich in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

Im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements können Sie folgende Aufgaben übernehmen:

Aufgaben, die Sie übernehmen können

- „Stärkung“ des Kindes bzw. des Jugendlichen im Sinne der unter 3.3 genannten pädagogischen Ansätze und Beobachtung der physischen und psychischen Entwicklung
- Information der Eltern über die Möglichkeiten der Jugendämter oder spezieller Beratungsangebote, Information der Kinder und Jugendlichen über ihr eigenständiges Beratungsrecht beim Jugendamt
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung. Möglicherweise regen Sie auch einen ersten gemeinsamen Besuch einer Beratungseinrichtung an, um so einen milden Druck auf die ratsuchenden Eltern auszuüben.
- Frühzeitiges Erkennen einer akuten Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen und (telefonische) Information des Jugendamtes. Dokumentieren Sie, wann Sie wem was mitgeteilt haben und ergänzen Sie Ihren telefonischen Hinweis nachträglich durch eine schriftliche Mitteilung.

Unterstützung der Familie durch Jugendämter

Aufgabe der Jugendämter ist in erster Linie die Erziehungsberatung, aber im Einzelfall auch die Vermittlung sozialer Hilfen (bei Bedarf Wohnraumbeschaffung, Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung, Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen usw.). Bei einer unmittelbaren Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen sind die Jugendämter für die Intervention zuständig. Spezialisierte Beratungseinrichtungen unterstützen die Familie bei der Problembewältigung durch Einzel- oder Familientherapie.

Auf andere Einrichtungen zugehen

Wichtig für ein gemeinsames Fallmanagement sind Ihre Kenntnisse über entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote. Die Angebote müssen für die Eltern des Kindes oder des Jugendlichen erreichbar sein. Die Voraussetzungen für ein gemeinsames Fallmanagement sind unabhängig vom konkreten Fall durch persönliche Kontaktaufnahme zu den kooperierenden Stellen zu schaffen, z.B. durch:

- Besuch des Jugendamtes oder einer von Ihnen bevorzugte Beratungsstelle
- Einladung der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des zuständigen Sozialarbeiters des Jugendamtes in Ihre Einrichtung

Gemeinsame Ziele definieren

Ziel der Kontaktaufnahme ist die Vorstellung von Angebot und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstellen bzw. der Jugendämter. Darüber hinaus bietet ein persönliches Gespräch die Möglichkeit, gegensei-

tige Erwartungen über die jeweiligen Aufgaben zu verdeutlichen und zu einer gemeinsamen Problemsicht zu gelangen.

Belastungsfähige Vertrauensverhältnisse sind wichtig

Sie sollten darüber hinaus Ihre persönliche Haltung zum Problem Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch kritisch prüfen. Der Kontakt zu Opfern und möglichen Tätern erfordert einen vorurteilsfreien Umgang mit dem Problem. Ihre Aufgabe ist es, die nach bekannt werden der Diagnose „Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ möglicherweise gefährdete Erzieher-Kind-Beziehung bzw. Lehrer-Kind-Beziehung zu stabilisieren. Das wird Ihnen am ehesten gelingen, wenn Sie ein belastungsfähiges Vertrauensverhältnis zu dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern langfristig aufgebaut haben. Nur so ist ein gemeinsames Fallmanagement in Kooperation zwischen Ihnen, den Jugendämtern und spezialisierten Beratungs- und Diagnostikeinrichtungen mit Ihrer Unterstützung möglich.

Möglichkeit eines Hausbesuchs einbeziehen

Manchmal reichen Beobachtungen in der Einrichtung bzw. Schule, insbesondere bei Verdacht auf eine Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, nicht aus. In diesem Fall sollten Sie sich durch einen Hausbesuch über die Wohnsituation und das familiäre Umfeld informieren. Der Hausbesuch muss rechtzeitig vereinbart werden und den Eltern das Gefühl vermitteln, dass es um die Organisation von Hilfe und das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen geht. Darüber hinaus haben Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Fachberatung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. Kap. 3.1). Nutzen Sie auch die Dokumentationshilfen, die sich im Anhang dieses Leitfadens befinden. Diese Dokumentationshilfen stellen zugleich eine mögliche Verfahrensweise dar.

5.2 Eröffnung des Verdachtes auf Kindesmisshandlung gegenüber den Eltern

Ungestörte Gesprächsatmosphäre schaffen

Wenn der Verdacht auf körperliche und/oder psychische Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung bestätigt wird, sollte dieser im Gespräch mit den Eltern eröffnet werden. Beginnen Sie das Gespräch mit Verhaltensauffälligkeiten, die Sie bei dem Kind bzw. dem Jugendlichen beobachtet haben. Das Gespräch sollte unter geeigneten Bedingungen stattfinden.

Hierzu gehören:

- ausreichende Gesprächszeiten
- eine ruhige Gesprächsumgebung ohne Unterbrechung durch Anrufe oder KollegInnen der Einrichtung

- Bereithalten von Informationsmaterial über spezielle Beratungsangebote für die Eltern

Die Eröffnung kann auch im Rahmen eines Hausbesuches stattfinden, wenn die erforderliche Störungsfreiheit dort organisiert werden kann.

Nicht empfohlen wird, gleich VertreterInnen anderer Professionen bei diesem Erstgespräch einzubeziehen, da dies als Überrumpeln empfunden werden kann und das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und den Personensorgeberechtigen zerstören kann.

Vorsicht bei Eröffnung des Verdachtes auf sexuellen Missbrauch

Eine Ausnahme einer Verdachtseröffnung bildet die Situation, wenn Sie vermuten, dass die Eltern selbst ihr Kind sexuell misshandeln. Da MissbraucherInnen den Druck auf die Opfer enorm erhöhen, wenn die Gefahr der Aufdeckung besteht, muss vor dem Konfrontationsgespräch der Schutz des Kindes (ggf. Inobhutnahme) gewährleistet sein. Die Eröffnung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch sollten Sie auf jeden Fall speziell ausgebildeten Personen überlassen, weil in einem solchen Fall schwer wiegende Konsequenzen zu beachten sind. (Ansprechpersonen und Hilfen bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung finden Sie im Serviceteil dieses Leitfadens.)

5.3 Verhalten während der Eröffnung und danach

Gegenüber Eltern Vertrauen aufbauen

Für eine erfolgreiche Prävention weiterer Gewalt ist es wichtig, dass Sie eine vertrauensvolle Situation gegenüber Eltern und ggf. Geschwistern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen schaffen. Nur wenn das gelingt, können Sie Ihre Vertrauensstellung im Sinne des Fallmanagements einsetzen.

- Machen Sie deutlich, dass Sie sich erst einmal ausschließlich um die Gesundheit des Kindes bzw. Jugendlichen sorgen.
- Vermeiden Sie wertende Haltungen gegenüber den Eltern oder potentiellen Tätern.
- Bieten Sie keine Beratungen und Therapien an, die Sie selbst nicht leisten können.
- Führen Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Entscheidung zur Inanspruchnahme oder Information von Beratungsstellen und Jugendamt herbei.

Nichts ohne die Information der Eltern

Sofern Sie eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder zu Beratungseinrichtungen für notwendig halten, sollten Sie die Eltern über diesen Schritt informieren. Ziel der Gespräche ist es, Vorbehalte oder Bedenken seitens der Eltern gegenüber der Inanspruchnahme einer speziellen

Beratungseinrichtung oder des Jugendamtes abzubauen. Das gelingt natürlich nicht, wenn Sie mit einer Strafanzeige drohen würden. Sie sind in der Wahl Ihrer Kooperationspartner frei.

Kenntnis der empfohlenen Einrichtungen schafft Glaubwürdigkeit

Die Empfehlung an die Eltern, bestimmte Institutionen aufzusuchen, muss jedoch überzeugend sein. Für die Familie oder das Kind bzw. dem Jugendlichen muss deutlich sein, dass dort eine konkrete Hilfe erwartet werden kann. Daher ist es das Beste, wenn Sie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der empfohlenen Einrichtung besitzen.

Beratungsstelle oder Jugendamt?

Die Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen freier Träger ist zu empfehlen, wenn die persönliche Problembewältigung der Familie im Vordergrund steht, wenn seitens der Eltern Vorbehalte gegenüber Behörden bestehen oder wenn eine absolute Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Das Jugendamt ist zu empfehlen, wenn es vorrangig die Bewilligung sozialer Hilfen geht. In Fällen sexuellen Missbrauchs sollte in jedem Fall eine Beratung durch Fachleute erfolgen.

Zeitig Hilfe suchen

Beratungsangebote sollten nicht erst dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Verdacht erhärtet wurde. Vielmehr sollte engagierte und professionelle Hilfe ggf. auch bereits dann gesucht werden, wenn massive Unsicherheiten bestehen und es zunächst das Ziel ist, zu mehr Klarheit zu gelangen.

5.4 Fallmanagement als Prozess

Einholung zusätzlicher Informationen

Im Rahmen Ihrer pädagogischen Pflichten werden Sie weiter sehr sensibel die Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verfolgen. Am besten können Sie helfen, wenn Sie sich in den Hilfeprozess einbeziehen lassen sowie sich interne und externe Informationen besorgen.

- Sprechen Sie regelmäßig mit Ihren KollegInnen, ob Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen verringert werden konnten oder neu aufflackern.
- Holen Sie sich zusätzliche Informationen vom Jugendamt oder anderen Einrichtungen, mit denen Sie zusammenarbeiten, ein.
- Dokumentieren Sie den Fall chronologisch in einem Tagebuch, d.h. Sie notieren Ihre Beobachtungen und Maßnahmen.
- Nehmen Sie an Erziehungskonferenzen oder ähnlichen Maßnahmen der Jugendämter teil.

Direkte Anzeige eines Falles bei Gericht *nicht* sinnvoll

Auch bei einem gesicherten Gewaltverdacht ist eine direkte Anzeige des Falles gegenüber Gerichtsbehörden durch die Kindertageseinrichtung/Schule nicht sinnvoll. Bei Anruf muss das Gericht tätig werden und wendet sich zunächst an das Jugendamt. Häufig unterbleibt eine Rückmeldung des Gerichts an Sie oder Ihre Einrichtung. Sie können somit keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Falles nehmen. Ein hinreichender Verdacht sollte daher zuerst gegenüber dem Jugendamt geäußert werden. Nutzen Sie Beratungsstellen, die Zeugenbegleitung und Opferhilfe im Strafverfahren anbieten, um sich über die Konsequenzen einer Strafanzeige zu informieren. Im Falle einer Strafanzeige erhalten Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien dort kostenfreie Beratung und Zeugenbegleitung im gesamten Strafverfahren.

Art und Umfang der Informationsweitergabe persönlich vereinbaren

Inhalt, Umfang und Anlass der Weitergabe von fallbezogenen Informationen zwischen Ihnen und allen am Fall Beteiligten sind möglichst persönlich zu vereinbaren. Sie sind als LehrerIn, ErzieherIn bzw. SozialpädagogIn von Ihrer Verschwiegenheitspflicht insoweit entbunden, dass Sie Informationen an Personen weitergeben dürfen, die selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Seitens der kooperierenden Einrichtungen werden zunächst Informationen über die Entwicklung des Verhaltens des Kindes oder des Jugendlichen von Ihnen erwartet.

Information behördlicher Stellen auch ohne Einverständnis möglich

Von Interesse ist auch, ob das Kind bzw. der Jugendliche regelmäßig Ihre Einrichtung/Schule besucht. Eine Informationsvereinbarung zwischen Ihnen und dem Jugendamt kann z.B. die Mitteilung über Schulbummelei/ungeplante Fehltage in Kindertageseinrichtungen umfassen. In der Regel werden Sie stets bemüht sein, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, um positive Veränderungen in der Familie mit Geduld und Fingerspitzengefühl zu fördern. Von dieser Regel ist stets dann abzuweichen, wenn

- das Ausmaß gesundheitlicher Schäden die sofortige Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus seiner häuslichen Umgebung erfordert
- beim Verbleib in der häuslichen Umgebung eine akute Gefahr für die Gesundheit und das Leben (z.B. durch Suizid) besteht

Falldokumentation - Grundlage für eine behördliche Entscheidung

Besonders wichtig ist die Dokumentation. Sie sollten möglichst alle Aussagen, Beobachtungen, Eindrücke, Gespräche und weitere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verdacht stehen mit Datum (ggf. Uhrzeit) einschließlich der Aussagen von Eltern oder anderen Familienmitgliedern dokumentieren. Auch die Beschreibung von Verletzungen oder zeichnerische Darstellung ist sinnvoll. Ein wichtiger Hinweis dazu: Das Fotografieren ist nicht erlaubt!

Dokumentation als Basis für behördliche Entscheidung

Eine ausführliche Dokumentation ist der Nachweis, dass eine mögliche Veranlassung behördlicher Maßnahmen durch Sie auf einer sorgfältigen Abwägung der Situation des Kindes beruht.

Teilnahme an Erziehungskonferenzen

Maßnahmen des Jugendamts für Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien, die durch Gewalt und Missbrauch gefährdet sind, werden im Wesentlichen durch fallbezogene Erziehungskonferenzen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz koordiniert. Die Teilnahme an diesen Erziehungskonferenzen ermöglicht Ihnen, einen umfassenden Eindruck von der sozialen und familiären Situation des von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen zu erhalten. Zusätzlich wird der Kontakt zu den Kooperationspartnern im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements vertieft.

Befunddokumentation durch Opferambulanzen

Im Jahr 2010 wurden an den beiden rechtsmedizinischen Instituten in Rostock und Greifswald Opferambulanzen zur Befunddokumentation von Verletzungen eingerichtet. Das Angebot richtet sich an Betroffene oder deren Kinder, die im Rahmen von körperlichen Auseinandersetzungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch dokumentierbare Verletzungen erlitten haben. Sie haben die Möglichkeit, sich an den Instituten durch das ärztliche Personal rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen, um im Falle einer späteren Anzeige bei der Polizei oder dem Jugendamt eine gerichtsfeste Dokumentation und gegebenenfalls eine gutachterliche Stellungnahme zu den gesicherten Befunden oder Spuren vorweisen zu können. Insbesondere Personengruppen, die durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Betroffenen körperlicher oder sexualisierter Gewalt in Kontakt stehen, sollten das Angebot der Opferambulanzen kennen und im Bedarfsfall nutzen.

kostenlos für Betroffene

Die Untersuchung ist kostenlos für die Betroffenen und kann nach Absprache mit dem durchführenden Arzt in medizinischer Atmosphäre in den Räumlichkeiten der Institute für Rechtsmedizin in Greifswald, Rostock oder der Außenstelle Schwerin durchgeführt werden. Möglich sind auch Untersuchungen in den Interventionsstellen, Jugendämtern, Kindernotdienststellen oder anderen Hilfseinrichtungen. Weiterhin gibt es Absprachen mit zahlreichen Krankenhäusern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, rechtsmedizinische Untersuchungen auch dort in Ambulanzräumen o.ä. durchzuführen. Die Planung und der Ablauf einer rechtsmedizinischen Untersuchung richten sich nach den individuellen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Betroffenen. Hierfür sind die Bereitschaftsdienste der Opferambulanzen rund um die Uhr erreichbar:

Opferambulanzen in Mecklenburg-Vorpommern

Adressen	Telefonnummern
St.-Georg-Str. 108 18055 **Rostock**	0381 - 49 49 901 Nachts/Wochenende: 0172 - 95 06 148
Obotritenring 247 19053 **Schwerin**	0385 - 73 26 80 Nachts/Wochenende: 0172 - 95 06 148
Kuhstr. 30 17489 **Greifswald**	03834 - 86 57 43 Nachts/Wochenende: 0172 - 31 82 602

Inhalt, Ablauf der Untersuchung und Dokumentation

Ort und Termin der Untersuchung werden direkt mit dem Untersucher vereinbart, um eine zeitnahe Befunddokumentation gewährleisten zu können. Vor Ort wird die Körperoberfläche des Betroffenen angesehen, Befunde werden maßstabsgetreu fotografiert und zusätzlich handschriftlich in Körperschemata eingetragen. Nach sexualisierter Gewalt kann eine Spurensicherung durch Entnahmen von Abstrichen etc. erfolgen, so lange der Rahmen einer fachärztlichen rechtsmedizinischen Untersuchung nicht überschritten wird (siehe unten). Die Untersuchung beinhaltet zusätzlich einen kurzen Informationsaustausch über die Entstehung der Verletzungen, wenn nötig eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht des Untersuchers sowie eine Beratung und Empfehlung über weitere mögliche Schritte zur Anzeigenerstattung, Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder einer Hilfseinrichtung. Die notwendigen Kontaktdaten, Telefonnummern und Flyer stehen den Mitarbeitern der Opferambulanzen zur Verfügung. Im Falle von behandlungsbedürftigen Verletzungen oder einer notwendigen Mitbeurteilung durch ärztliche KollegInnen der verschiedenen Fachrichtungen (HNO, Radiologie, Gynäkologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie etc.) kann eine Übermittlung der Betroffenen erfolgen.

Daten und Finanzierung

Aufbewahrt werden die erhobenen Daten zeitlich unbegrenzt und vertraulich im Archiv der rechtsmedizinischen Institute. Dies ermöglicht, auch nach längerer Zeit, eine Abrufbarkeit der Daten zur späteren Gutachtenerstellung, wenn im Strafverfahren durch die Ermittlungsbehörden oder durch das Jugendamt gewünscht. Diese ist dann kostenpflichtig (nach geltenden Gebührensätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG)). Nach der Untersuchung erhalten die Betroffenen eine Bestätigung der erfolgten Befunddokumentation mit dem Aktenzeichen und den Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Opferambulanzen ist die Fort- und Weiterbildung der involvierten Berufsgruppen (Ärzte, Juristen, Polizisten, Mitarbeiter von Schulen, Kindertagesstätten, Jugendämtern, Hilfseinrichtungen) durch Vorträge und Seminare, die über die o.g. Adressen vereinbart werden können.

5.5 Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind

Bei Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung handelt es sich um langfristige Prozesse, an deren Ende möglicherweise eine hohe physische und psychische Gefährdung des Kindes bzw. des Jugendlichen steht.

Keine unmittelbare Gefahr in der Einrichtung

Zum Zeitpunkt des Kindertageseinrichtungs- bzw. Schulbesuches ist eine unmittelbar abzuwendende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, von Ausnahmen abgesehen, meist nicht vorhanden. Um besonders in Krisensituation angemessen zu reagieren, sollten Sie Ihr Verhalten an folgenden Überlegungen ausrichten:

Abgestufte Reaktion auch im Gefahrenfall möglich

In Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ist entsprechend der Gefahrenbewertung eine abgestufte Reaktion möglich:

1. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt (oder Kinderschutzhotline 0800-14 14 007)
2. Arztbesuch
3. Krankenhauseinweisung
4. Einschaltung der Polizei

Die entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber den Eltern eindeutig zu begründen („Ich muss jetzt die Allgemeinen Sozialen Dienste anrufen, weil ...“).

Im Notfall – Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit, Suizidgefahr, Gefahr der unkontrollierbaren Gewaltbereitschaft, Eskalation von Familienkonflikten – besteht immer die Möglichkeit des Einschaltens der **Polizei**.

Gemeinsames Fallmanagement sichert schnelle Meinungsbildung im Krisenfall

Die Einschätzung einer unmittelbaren Gefahrensituation für das Kind oder den Jugendlichen muss von Ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Tritt eine Situation ein, bei der innerhalb einer längeren Beobachtung ein Fall plötzlich eskaliert, beraten Sie sich umgehend mit KollegInnen oder bei den bereits genannten Kooperationspartnern. Die Voraussetzung hierfür wird durch ein gemeinsames

Fallmanagement geschaffen. Das gemeinsame Fallmanagement ist in diesem Sinne somit auch eine Vorbeugung für den Krisenfall.

5.6 Feedback organisieren

Rückmeldungen sind wichtig für ein gemeinsames Fallmanagement

Ein gemeinsames Fallmanagement beruht in hohem Maße auf einen verantwortungsvollen Austausch von Informationen zwischen Ihnen, den MitarbeiterInnen des Jugendamtes, den DezernentInnen sowie den SchulpsychologInnen der staatlichen Schulämter, Kinder- und Jugendpsychiater Innen sowie anderer Fachkräfte der eingebundenen Beratungsstellen. Die entsprechenden Informationsbeziehungen sind umso belastbarer, je schneller gegenseitige Rückmeldungen über Ergebnisse der weiteren Behandlung des Falls durch die jeweiligen Beteiligten erfolgen.

Erfahrungen austauschen

Grundlage sind handhabbare Informationsvereinbarungen zwischen allen Beteiligten im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements. Bewährt hat sich die Teilnahme an regelmäßigen Kooperationstreffen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen. Denkbar wäre auch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Fachtagungen im Landkreis und darüber hinaus.

6 Literaturverzeichnis

Adam, H. (1999). „Zwischenwelten“. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg. In: Romeike, G.; Imelmann, H. (Hrsg.). Hilfen für Kinder: Konzepte und Praxiserfahrungen für Prävention, Beratung und Therapie. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 317-333.

Alexander, J. (1999). „Das ist gemein!“ Wenn Kinder Kinder mobben. So schützen und stärken Sie ihr Kind. Freiburg: Herder spektrum Verlag.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (Hrsg.) (2006). Mobbing unter Kindern und Jugendlichen. Köln, Essen: Drei-W-Verlag.

Bange, D., Körner, W. (Hrsg.) (2002). Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

Bast, U. (1978). Gewalt gegen Kinder. Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek: Rowohlt TB-Verlag.

Becker, R., Hänelt, A. (2013). Gesetzmäßigkeiten bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wegen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung - Bewertungen und Konsequenzen. In: ZKJ, 4/2013, S. 142-149.

Beisenherz, H. G. (1994). Damnatur. Zum Medienschutz in der Vergangenheit und seiner postmodernen Metamorphose. In: Neue Sammlung, Jg. 34, Nr. 2, S. 201-231.

Biderbost, L. (1998). Gruppenbetreuung für Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten. In: Soziale Arbeit, Jg. 30, September, S. 13-15.

Biderbost, L. (1997). Fragebogen betreffend kriegstraumatisierte Kinder. Zürich: Schulärztlicher- Schulpsychologischer Dienst.

Bieringer, I., Buchacher, W., Forster, J. E. (Hrsg.) (2000). Männlichkeit und Gewalt: Konzepte für die Jugendarbeit. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Brandau, H., Ronge, K. (1997). Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Alte Ziele – Neue Wege. Berlin: Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen e.V.

Brazelton, T. B., Greenspan, S. I. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Bruhns, K., Wittmann, S. (2006). Junge Gewalttäterinnen in der amtlichen Statistik. In: KOM^{DAT} Jugendhilfe, Jg. 9, Heft 2, S. 5.

Bruhns, K., Wittmann, S. (2003). Mädchenkriminalität – Mädchengewalt. In: Raithel, J.; Mansel, J. (Hrsg.). Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelbefunde im Vergleich. Weinheim: Juventa-Verlag, S. 41-63.

Bruhns, K., Wittmann, S. (2002). „Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen.“ Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.) (2006). Kinder als Täter: Kinder- und Jugendkriminalität als Thema des Kindes- und Jugendschutzes. MDA 22. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Bundesministerium der Justiz (2012). Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Frankfurt a.M.: Zarbock GmbH & Co. KG Verlag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Justiz (2003). Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Justiz.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2007). Beratung und Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Deegener, G. (2010). Kindesmissbrauch - Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Deegener, G., Körner, W. (2006). Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich: Pabst Science Publishers Verlag.

Deegener, G., Körner, W. (Hrsg.) (2005). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) (1992). Kinder sind gewaltlos zu erziehen. Materialien zum Kinderschutz. Bd. 4. Hannover: Deutscher Kinderschutzbund.

Eggers, C. (1994). Seelische Misshandlung von Kindern. In: Der Kinderarzt, Jg. 25 (43), S. 748-755.

Eipper, S., Hille, P., Dannenberg, U. (1996). Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder. Kiel: Clausen Rathmann Druck und Verlag GmbH.

Enders, U. (Hrsg.) (1990). Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Erkennen - Schützen - Beraten. Köln: Volksblatt-Verlag.

Engfer, A. (1990). Entwicklung von Gewalt in den sogenannten Normalfamilien. In: Martinius, J., Frank, R. (Hrsg.). Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Erkennen, Bewusstmachen, Helfen. Bern: Huber Verlag.

Esser, G., Weinel, H. (1990). Vernachlässigende und ablehnende Mütter in Interaktion mit ihren Kindern. In: Martinius, J., Frank, R. (Hrsg.). Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Erkennen, Bewusst machen, Helfen. Bern: Huber Verlag.

Falardeau, W. (1998). Das Schweigen der Kinder. Sexueller Missbrauch an Kindern. Die Opfer, die Täter, und was wir tun können. Stuttgart: Quell Verlag.

Fastie, F. (2005). Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Jungen. Köln: Mebes & Noack Verlag.

Fastie, F. (Hrsg.) (2002). Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Fegert, J. M., Wolff, M. (Hrsg.) (2002). Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Votum Verlag.

Frank R., Frick, U., Kopecky-Wenzel, M. (1997). Spielen Väter anders mit Kindern als Mütter? In: Einsichten Forschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, S. 18-20.

Gutjahr, K., Schrader, A. (1990). Sexueller Mädchenmissbrauch. Köln: PapyRossaVerlag.

Hettlage, R. (1988). Fremdheit und Fremdverstehen: Ansätze einer angewandten Hermeneutik. In: Archiv für Kulturgeschichte, AKG 70, S. 195-222.

Hilgers, A. (2001). Mädchen schlagen zu oder zurück! In: Mädchen hier… Jungen da…!? MDA 15, Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., S. 18-28.

Hille, P., Eipper, S., Dannenberg, U., Claussen B. (1996). Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind. Kiel: Clausen Rathmann Druck und Verlag GmbH.

Hutz, P. (1994/1995). Beratung und Prävention von Kindesmisshandlung. In: Bundesärztekammer (Hrsg.). Fortschritt und Fortbildung in der Medizin Band 18. Köln: Deutscher Ärzte Verlag.

Hüther, G. (2002). Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung. Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP). http://www.agsp.de/html/a34.html. Stand 15.08.2013.

Jacobi, G. (1995). Kindesmisshandlung aus der Sicht der Neuropädiatrie. Vortrag vor der Sektion Kinderheilkunde/Jugendmedizin; Abt. Kinder/Jugendpsychiatrie. Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen, Bad Nauheim.

Kavemann, B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jg. 3, Heft 2, S. 106-120.

Kavemann, B., Lohstöter, I., Pagenstecher, L., Jaeckel, M., Brauckmann, J., Haarbusch, E., Jochens, K. (1985). Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung. Alltag und Biographie von Mädchen. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Keilson, H. (1994). Abschied, Erinnerung und Trauer. In: Wiesse, J., Olbrich, E. (Hrsg.). Ein Ast bei Nacht kein Ast. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, S. 11-20.

Khan, M. M. (1963). The concept of cumulative trauma. In: The psychoanalytic study of the child, Jg. 18, S. 286-306.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.

Kocijan-Hercigonja, D. (1997). Kinder im Krieg. In: Hilweg, W., Ullmann, E. (Hrsg.). Kindheit und Trauma. Trennung, Missbrauch, Krieg. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, S. 177-194.

Kopecky-Wenzel, M., Frank, R. (1995). Gewalt an Kindern. Teil 1: Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, In: Allhoff, P. G., Leidel, J., Voigt, H.-P., Engelbrecht, J. (Hrsg.): Präventivmedizin. Praxis - Methoden - Arbeitshilfen. Berlin: Springer Verlag.

Krebs, C., Rüdiger, T.-G. (2010). Gamecrime und Metacrime. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit virtuellen Welten. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2012). Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen. Schwerin: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2010). Schule macht Prävention. 10 Beispiele erfolgreicher Präventionsarbeit an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2005). Was Hänschen nicht lernt.... Ideen und Möglichkeiten für die Präventionsarbeit mit Kindern im Vor- und Grundschulalter. Schwerin: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

Lanfranchi, A., Hagmann, T. (Hrsg.) (1998). Migrantenkinder: Plädoyer für eine Pädagogik der Vielfalt. Luzern: Edition SZH.

Lockemann U., Püschel K. (1999). Forensische Gynökopathologie - Fehlen von Hymenverletzungen nach sexuellem Missbrauch. In: Gyn - Praktische Gynäkologie, Jg. 4, Heft 2, S. 129-130.

Madea, B. (Hrsg.) (2007): Praxis Rechtsmedizin. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Marquardt, C., Lossen, J. (1999). Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell missbrauchter Kinder in Gerichtsverfahren. Münster: Votum Verlag.

Marquardt, C., Lossen, J. (1999). Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen. Köln: Volksblatt Verlag.

Maslow, A. H. (1978). Motivation und Persönlichkeit. Olten: Walter-Verlag.

Meysen, T., Eschelbach, D. (2012). Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Meysen, T., Ohlemann, L. (2007). Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben - der rechtliche Rahmen. Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Mikat, C. (2005). Was ist „entwicklungsbeeinträchtigend“? Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. In: tv diskurs, Jg. 9, Ausgabe 31, S. 32-34.

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005). Datenschutz und familiäre Gewalt. Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen. Kiel: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein.

Mohr, A. (2000). Peer-Viktimisierung in der Schule und ihre Bedeutung für die seelische Gesundheit von Jugendlichen. Lengerich: Pabst Verlag.

Münder, J., Kavemann, B. (2000). Sexuelle Übergriffe in der Schule: Hinweise für Schulleitungen und Schulaufsicht und Schulberatung zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. Hamburg: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.

Nikles, B. W. (2003). Zur Historie des Jugendschutzes. Vom Kampf gegen Schmutz und Schund zu Erziehung und politischem Handeln. In: Thema Jugend, Jg. 2003, Nr. 4, S. 6-11.

Olweus, D. (1995). Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten - und tun können. Bern: Huber Verlag.

Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. (2013). Paten. Pflegekindschaft und Vormundschaft. Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, Jg. 30, Ausgabe 1/2013.

Parton, N., Thorpe, D. D. H., Wattam, C. (1997). Child Protection. Risk and the Moral Order. Hampshire: Palgrave Macmillan Verlag.

Peuker , D. J. K. (1986). Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Frankfurt a.M.: Bund-Verlag.

Püschel, K. (1994). Das Problem der Kindesmisshandlung aus ärztlicher Sicht - Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten (Diskussion). In: Bundesärztekammer (Hrsg.). Fortschritt und Fortbildung in der Medizin, Band 18, o.S.

Remschmidt, H. (1986). Elterliche Kindesmisshandlung. Münchner Medizinische Wochenschrift, S. 128.

Robertz, F. J., Lorenz, A. (2009). Amokdrohungen und zielgerichtete Gewalt an Schulen - Erkennen und Verhindern. Berlin: Unfallkasse Berlin.

Robertz, F. J., Wickenhäuser, R. (2010). Der Riss in der Tafel: Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag GmbH.

Rutschky, K., Wolff, R. (Hrsg.) (1999). Handbuch sexueller Missbrauch. Reinbek: Rowohlt TB Verlag.

Schäfer, M., Frey, D. (1999). Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Göttingen: Hogrefe-Verlag.

Schubarth, W. (2010). Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Schulz, W., Held, T. (2002). Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens. Hamburg: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg Verlag.

Steinhausen, H.-C. (1993). Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie. München: Urban & Fischer Verlag.

Schone, R. (2008). Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe.

Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder J. (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum Verlag.

Suer, P. (1998). Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Hamburg: Rasch und Röhring Verlag.

von Gottberg, J., Castendyk, O. (2005). So viel Freiheit wie möglich, so viel Schutz wie nötig. Interpretationsspielräume und Grenzen für den Jugendschutz. In: tv diskurs 9. Jg., Nr. 31, S. 20-27.

Walter, J. (Hrsg.) (1992). Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.

Wippermann, C., Zarcos-Lamolda, A., Krafeld, F. J. (2002): Auf der Suche nach Thrill und Geborgenheit. Lebenswelten rechtsradikaler Jugendlicher und neue pädagogische Perspektiven. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Wittmann, S., Bruhns K. (2001): Mädchen in gewaltbereiten Jugendgruppen - kein Thema für die Jugendarbeit? In: DJI Bulletin, H. 56/57, S. 8-13.

Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (1991). Hinweise zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen im Kindesalter. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.

7 Im Internet

www.arbeitskreis-neue-erziehung.de
Arbeitskreis neue Erziehung Berlin, Hilfen für Eltern

www.bka.de
Bundeskriminalamt

www.buendnis-kinderschutz-mv.de
Bündnis aus Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe

www.dggkv.de
Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.

www.dji.de
Deutsches Jugendinstitut München

www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53
Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) München

www.elternimnetz.de
Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt

www.eltern-stark-machen.de
Projekt des Ministeriums für Soziales und Gesundheit M-V und dem Kinderschutzbund Deutschland

www.familienhandbuch.de
Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen

www.fassmichnichtan.de
Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik, Institut für Gewaltprävention und demokratische Bildung München

www.forum-jugendschutz.de/stichworte/content/gewalt.html
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V.

www.fruehehilfen.de
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und Deutsches Jugendinstitut (DJI)

www.gewalt-gegen-kinder-mv.de
Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern mit dem Leitfaden Gewalt gegen Kinder für Ärzte, Institutionen in M-V

www.kfn.de
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

www.kindesmisshandlung.de
Ärztlichen Kinderschutzambulanz, Kinderklinik des Klinikum Kassel in Kooperation mit der DGgKV e.V.

www.kinderschutz.de
Internetseite des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster

www.kriminalpraevention-mv.de
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V

www.lehrerverband.de/heranw.htm
Deutscher Lehrerverband: Gewalt unter Heranwachsenden, der präventive Beitrag von Erziehung und Bildung

www.mobbing-zentrale.de
Mobbingzentrale Hamburg

www.polizei-mv.de
Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/vus/Opferberatung/index.jsp
Übersicht Fachberatungsstellen von Kriminalitätsopfern

www.praevention-in-mv.de
Prävention des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern

www.rechtsmedizin.uni-rostock.de/downloads/klinischerechtsmedizin.pdf
Aufgaben der Rechtsmedizin, Vortrag des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Rostock

www.tk.de/tk, webcode: 11968
Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern mit Hilfen für Situationen von Gewalt gegen Kinder

www.uni-duesseldorf.de/AWMF/ll/028-034.htm
Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch

www.uni-duesseldorf.de/AWMF/ll/071-003.htm
Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin zu Vernachlässigung und Kindesmisshandlung

www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/ll/064-014.htm
Leitlinien für Bildgebende Diagnostik der Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie zu Kindesmisshandlung

8 Anhang / Zusatzmaterialien

8.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 1, Abs. 1
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2, Abs. 1
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 6, Abs. 1
Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 6, Abs. 2
Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2
Verbot entwürdigender Maßnahmen
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 Abs. 1
Gefährdung des Kindeswohls
Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft,

bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf

sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 13 Begehen durch Unterlassen
Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von einem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den

Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
   a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
   b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält, roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 163

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)

§3 Begriffsbestimmungen

(1) Ordnungsbehörden sind:

1. die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs (Landesordnungsbehörden),
2. die Landräte für die Landkreise (Kreisordnungsbehörden),
3. die Oberbürgermeister für die kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher für die Ämter, die Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden),
4. die Landesbehörden, denen Aufgaben der Gefahrenabwehr durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind (Sonderordnungsbehörden).

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind für das Gebiet ihrer Stadt zugleich Kreisordnungsbehörden.

(2) Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeivollzugsbeamten und die Polizeibehörden des Landes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr:
   eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird;
2. gegenwärtige Gefahr:
   eine Sachlage, bei der das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzen der Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
3. erhebliche Gefahr:
   eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben o-

der Freiheit einer Person, wesentliche Sach- oder Vermögenswerte oder den Bestand des Staates.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Datenerhebung: das Beschaffen von Daten;
2. Datenverarbeitung: das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisieren und Verschlüsseln von Daten;
3. Datennutzung: die inhaltliche Auswertung und Verwendung von Daten.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der Polizei

(1) Die Polizei hat
1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festzustellen und aus gegebenem Anlass zu ermitteln;
   […]
2. im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung selbständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält;
3. im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.
   […]

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern

§ 15 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

(1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten

(2) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Kinder haben an den notwendigen Untersuchungen teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken; ihre Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkte der Untersuchungen nach Absatz 2 sowie die Art der statistischen Auswertung festzulegen.

(4) Werden Krankheiten oder Fehlentwicklungen festgestellt, vermitteln die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Kostenträgern geeignete Hilfen einschließlich Rehabilitations- und Kurmaßnahmen.

(5) Die Gesundheitsämter bieten die öffentlich empfohlenen Impfungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen an.

(6) Die Gesundheitsämter beraten Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen.

Wichtige Regelungen und Einrichtungen des Jugendmedienschutzes

Bundesprüfstelle nach dem JuSCHG

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist eine nach dem JuSCHG eingerichtete Prüfstelle, die auf Antrag hin oder in Reaktion auf eine Anregung zur Überprüfung von Filmen, Videospiele, Sendungen und Online Inhalten tätig wird. Die Vertreter der Medienproduzenten werden vom BMFSFJ auf Verbandsvorschlag ernannt, die Länderbeisitzer von den Länderparlamenten. Die Prüfung kann zu der Einstufung eines Mediums als „jugendgefährdend“ führen (Indizierung) oder bei Verstößen gegen Strafgesetze zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zwecks Einziehung.

Jugendschutzgesetz

Das JuSCHG (Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002) regelt den Kinder- und Jugendschutz, soweit dafür die Kompetenzen beim Bund liegen. Er erstreckt sich im Wesentlichen auf Trägermedien und deren Vertrieb (§§ 11 -15), behält die Telemedien dem Landesrecht vor (§16) und regelt die Einrichtung der BPjM (§ 17 ff). Daneben enthält es die Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, vor Alkohol und Rauchen.

Jugendschutz-Staatsvertrag

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, kurz: JMStV. § 4 JMStV regelt die Unzulässigkeit von Angeboten in den Te-

lemedien über die strafrechtlichen Verbote hinaus. § 5 führt den Begriff der „entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote“ (vgl. Mikat 2004) in den Diskurs zum Jugendschutz ein und § 6 gibt Empfehlungen für Werbung und Teleshopping. § 8 bestimmt die Festlegung von Sendezeiten als zentrales Steuerungsinstrument für den Kinder- und Jugendschutz, als deren Organe die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, § 14 ff) und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (§ 19) fungieren.

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Diese können gebildet werden für Rundfunk und Telemedien (§ 19 JMStV) oder für den Bereich der Trägermedien (§14 (2) JuSCHG). Für den Bereich der Telemedien werden diese durch die Landesmedienanstalten i.V.m. der KJM anerkannt. Die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle gliedern sich nach den Produktformen und den Dachverbänden der Produzenten. Am bedeutsamsten ist die FSK, eine Einrichtung der SPIO zur Prüfung von Filmen und die FSF zur Prüfung von Fernsehsendungen. Eine Freigabe von indizierten Filmen (BPjM) durch die FSF ist seit 2003 nicht mehr möglich.

Freigegeben ab „x“ Jahren

Die Freigabe für die Altersklasse durch die Jugendminister der Länder i.V.m. der einschlägigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist seit 2003 verbindlich. Ohne Freigabe und d. h. auch ohne Prüfung gelten die Produkte als „ohne Jugendfreigabe“ und sind automatisch nicht frei verkäuflich. Umgekehrt bedeutet die Vergabe eines Prüfsiegels, dass das Produkt von der BPjM nicht mehr indiziert werden können. Die Klassifizierung ist auch für die BPjM verbindlich.

8.2 Kindeswohlgefährdung - Dokumentation einer Hilfemaßnahme

Der Dokumentationsbogen entstand unter Federführung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie, in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

I. Ausgangsdaten

Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift:

_____

_____

_____

Art der Einrichtung:

_____

_____

Telefon: _____

Angaben zum jungen Menschen/zur Familie

Name und Alter des Kindes/Jugendlichen:

_____

_____

_____

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

_____

_____

_____

_____

Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen:
bei den ☐ Eltern oder:_____

Angaben zum Sachverhalt

3.1 Was wird geschildert?

- ☐ Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- ☐ Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls (emotionale Vernachlässigung)
- ☐ Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ psychische Misshandlung
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ seelische Verletzung

3.2 Darstellung der zu beurteilenden Situation:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

3.3 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____
mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4 Ergebnis der Beurteilung

_____
_____
_____
_____

II. Innerbetrieblicher Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

_____
_____
_____

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

_____

_____

_____

_____

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

☐ ja ☐ nein

III. Fachteam

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

_____

_____

_____

2. Teilnehmer am Fachteam

_____

_____

_____

_____

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage)

_____

_____

_____

_____

4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten

_____

_____

_____

_____

5. Ist das Kindeswohl gesichert?

☐ ja ☐ nein

IV. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche selbst eine Gefahr?

Mutter	☐ ja	☐ nein
Vater	☐ ja	☐ nein
Kind/Jugendlicher	☐ ja	☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ hilflos/überfordert
☐ bagatellisierend
☐ aggressiv/ablehnend
☐ Sonstige: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter	☐ ja	☐ nein
Vater	☐ ja	☐ nein
Kind/Jugendlicher	☐ ja	☐ nein

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

☐ ja ☐ nein

V. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

☐ ja ☐ nein

VI. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche/r	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift der Fachkraft: _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: _____

8.3 Auszug aus „Der Riss in der Tafel“[9]

Anhang 212

Übersicht zum Grundstock der Inhalte eines Amok-Notfallordners

Grundstock an Inhalten des Ordners:

I) Vordrucke aus diesem Buch

Kopie E 1)	Funktion und Inhalt eines Notfallordners
Kopie E 2)	Verhalten in einer Amoksituation
Kopie E 3)	Wichtige erste Informationen für die Polizei bei einem Amok-Notruf
Kopie E 4)	Weitere wichtige Informationen für die Polizei bei einem Amok-Notruf
Kopie E 5)	Wichtige erste Informationen für Feuerwehr und Ärzte bei einem Amok-Notruf
Kopie E 6)	Formular für Kerninformation der Schulen
Kopie E 7)	Umgang mit Medien in einer Krisensituation
Kopie E 8)	Umgang mit Drohanrufen und Drohschreiben
Kopie E 9)	Bewertungen von Drohungen
Kopie E 10)	Sinnvolle Vorgehensweise bei Vorleigen einer Gewaltandrohung
Kopie E 11)	Wichtige Hinweise zur Sammlung von Fallinformationen bei Gewaltdrohungen
Kopie E 12)	Sammlung von Fallinformationen bei Gewaltdrohungen
Kopie E 13)	Konsequenzen und Hilfestellungen

II) Zusätzlich mindestens einzufügende Materialien:

- Gebäudeplan
- Grundriss mit Raumbezeichnung
- Fluchtplan
- Organigramm des Krisenteams

9 genehmiger Auszug aus ©2010, Springer-Verlag GmbH. Aus Robertz, F.J. & Wickenhäuser, R.: Der Riss in der Tafel.

Anhang 213

Funktion und Inhalt des Notfallordners

Der Notfallordner dient als erste Informationsquelle für Ernstfälle. Er kann als Hilfestellung bei Drohungen zielgerichteter Gewalttaten an Schulen eingesetzt werden. Hinzu zählt neben Amokläufen, beispielsweise auch die Androhung oder Umsetzung von Tötungsdelikten oder schweren Körperverletzungen, Attentaten oder Schusswaffengebrauch. Im Folgenden findet sich ein Grundstock an Informations- und Ausfüllvorlagen, die kopiert und zu einem Notfallordner zusammengestellt werden sollten. Der Ordner ist zudem nach Bedarf durch weitere schulspezifisch wichtige Informationen und Inhalte zu ergänzen.

Wichtige Hinweise zur Pflege und Aufbewahrung des Ordners:

- Der Ordner muss so **übersichtlich und aktuell** wie möglich gehalten werden. Daher sollten keine Zeitungsartikel oder Materialien eingefügt werden, die nicht unmittelbar als Schutzinformation für Ernstfälle relevant ist. Falls bereits ein Notfallordner oder ein Krisenplanordner benutzt wird, können die Kopiervorlagen dieses Buches natürlich ausgefüllt und im bestehenden Ordner thematisch zugeordnet werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass neben dem Ordner im Lehrerzimmer mindestens ein weiteres Exemplar an einem zentralen, gut erreichbaren Ort gestellt wird. Die Ordner sollten stets griffbereit und in unmittelbarer Nähe einer Fernsprecheinrichtung hinterlegt sein. Ebenso empfiehlt sich die Nutzung einer zusätzlichen (für Schüler nicht zugänglichen) digitalisierten Fassung im Intranet der Schule.
- Alle Lehrkräfte sollten über Lagerungsort und Aussehen des Ordners **informiert** werden. Eine auffällige Ordnerfarbe (orange, grün oder rot) ist hilfreich.
- Die Ordner sollten **regelmäßig** durch verantwortliche Person durchgesehen und **aktualisiert** werden (insbesondere bezüglich der Änderung von baulichen Maßnahmen oder Wechsel der Ansprechpartner)

Anhang 215

Wichtige erste Informationen für die Polizei bei einem Amok-Notruf

Dringend benötigte Ausgangsinformationen:

Was geschieht?

- Worin besteht die Bedrohung?
- Wurde bereits geschlossen? Falls ja, wie oft?

Wer handelt?

- Um wie viele Täter handelt es sich?
- Wie sehen der oder die Täter aus (Personenbeschreibung)?
- Wie sind der oder die Täter beklei-det(Bekleidungsbeschriebung)?
- Sind der oder die Täter namentlich bekannt?
- Womit sind der oder die Täter bewaffnet?
- Welche Beziehung haben der oder die Täter zu Schule?

Wann ist etwas passiert?

- Möglichst genaue Angaben zur Feststellungszeit und Tatzeit

Wo hält sich der Täter auf?

- Welcher Gebäudeteil? Welcher raum?
- Welche Orientierungspunkte gibt es im entsprechenden Gebäu-de?

8.4 Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten

Dokumentationsbogen mit freundlicher Genehmigung des AWO Bundesverband e. V., Bonn. Projekt PräGT – Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten (2004)

Kita (Name, Ort): _____

Gruppenleiterin: _____

Vor- und Zuname des Kindes: _____

Geschlecht: _____ Geburtsdatum:_____

Nationalität: _____

in der Kita seit:_____

Das Kind hat Schwierigkeiten, Deutsch ☐ zu verstehen ☐ zu sprechen

Name der Mutter:_____

erziehungsberechtigt ☐ ja ☐ nein

Name des Vaters:_ _____

erziehungsberechtigt ☐ ja ☐ nein

Geschwisterkonstellation:_____

Kind lebt in einem Haushalt mit:_____

Beginn der Einschätzung:_____

Name des Kindes:_____

Name der Erzieherin:_____

Problembereich: Einzelsymptome (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einnässen (tagsüber)	☐ nie/selten	☐ gelegentlich	☐ oft
Einkoten (tagsüber)	☐ nie/selten	☐ gelegentlich	☐ oft
Nägelkauen	☐ nie/selten	☐ gelegentlich	☐ oft
andere Symptome	☐ nie/selten	☐ gelegentlich	☐ oft

Welche?_____

Problembereich: Gesundheit – körperlicher Zustand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Probleme beim Sehen (Brille, Sehfehler)

☐ Schwierigkeiten beim Hören

☐ Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Essen

welche?_____

☐ körperliche Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen (z. B. Fehlbildungen, Lähmungen)

welche?_____

☐ häufige, schwere oder langdauernde Erkrankungen (z. B. Husten, Allergien, Epilepsie, Asthma, Neurodermitis)

welche?_____

Problembereich: Familiäre und psychosoziale Belastungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ ich habe nur unzureichende Informationen über die familiäre Situation und die Lebensverhältnisse des Kindes

☐ Hinweise auf mögliche Verwahrlosung oder Vernachlässigung (z. B. mangelnde Hygiene, Körperpflege)

welche?_____

☐ Hinweise auf mögliche körperliche oder seelische Misshandlung bzw. auf sexuellen Missbrauch

welche?_____

☐ Hinweise auf mögliche häusliche Gewalt (phys./psych./sex./ soziale/ökon. Gewalt zwischen den Eltern/Mutter und Partner/ Vater und Partnerin)

welche?_____

☐ andere Belastungen (z. B. beengte Wohnverhältnisse, Armut, starke Konflikte in der Familie, Trennungssituation, Umzug)

welche?_____

Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten – Einstufung der Ausprägung eines Problems

Name und Geb.datum des Kindes:_____

Name der beobachtenden Erzieher/ (-in):_____

grüner Punkt: unauffällig

gelber Punkt: leicht ausgeprägt

roter Punkt: stark ausgeprägt

	Datum			
Aggression in der Gruppe				
streitet mit anderen Kindern				
schlägt, beißt, kratzt andere Kinder				
zerstört Spielzeug				
Aggression im Kontakt mit der Erzieherin				
verhält sich provozierend, herausfordernd und frech				
akzeptiert keine Grenzen				
schimpft und schreit bei Verboten				
ignoriert Anweisungen und Verbote				
Schüchternheit – Hemmung				
verhält sich still und scheu				
spricht nur leise				
traut sich wenig zu				
beteiligt sich nicht im Stuhlkreis				
traut sich im Rollenspiel bestimmte Rollen nicht zu				
ordnet sich schnell unter				
spielt bevorzugt mit jüngeren Kindern				
Distanzlosigkeit				
macht keinen Unterschied zwischen				
vertrauten und fremden Personen				
sucht ständig Zuwendung und körperliche Nähe				
ohne Rücksicht auf die Grenzen anderer				
Angst vor Nähe				
vermeidet Nähe und engere Kontakte,				
auch bei vertrauten Personen				
reagiert auf Körperkontakt mit Angst und Abwehr				
Überempfindlichkeit				
ist beunruhigt und ängstlich,				
auch bei kleinen Anlässen				

weint viel und schnell				
reagiert sehr empfindlich auf Kritik				
ist lange beleidigt				
Motorische Unruhe				
kann nicht still sitzen				
ist zappelig				
ist immer unterwegs, dauernd in Bewegung,				
immer auf dem Sprung				
Aufmerksamkeit – Konzentration – Ausdauer				
wechselt häufig das Spielmaterial				
beendet Spiele nicht				
ist leicht ablenkbar				
kann sehr schwer abwarten				
handelt ohne nachzudenken				
Arbeitsverhalten				
geht Arbeits- und Leistungsanforderungen				
eher aus dem Weg				
ist schwer motivierbar				
zeigt wenig Interesse				
arbeitet langsam und wird deshalb häufig nicht fertig				
arbeitet wenig sorgfältig				
Selbständigkeit				
kann sich nicht allein aus- und anziehen oder waschen				
kann nicht alleine essen				
kann nicht allein auf die Toilette gehen				
Soziale Kontakte/Stellung in der Gruppe				
wird von anderen Kindern eher abgelehnt				
hat wenig Kontakt in der Gruppe				
spielt häufig allein				
ist unbeliebt bei anderen Kindern				
hat kaum Freunde				

Behandlung – Förderung – Beratung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wurde das Kind aufgrund von Problemen, wie sie in diesem Bogen beschrieben werden, schon einmal einem therapeutischen oder psychosozialen Fachdienst (z. B. Er-ziehungsberatungsstelle, ASD, Psychotherapeut/-in etc.) oder einem Arzt/einer Ärztin vorgestellt?

☐ nein ☐ ja ☐ weiß nicht

Weiteres Vorgehen

Notieren Sie bitte unten in Stichpunkten, welche Konsequenzen Sie aus Ihren Beobachtungen ziehen und wie Sie weiter verfahren (Termine, Arbeitsschritte, Ergebnisse).

8.5 „Nase, Bauch und Po“ Kinderliedtour der BzGA

„Nase, Bauch und Po“ ist das Motto einer bundesweiten Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Sie besteht aus drei kommunikativen und lebendigen Elementen, die eng miteinander verknüpft sind.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt mit

- dem Bühnenstück **Das Märchen** von Nase, Bauch und Po mit Musik und Animation,
- der **Kindergartenbox** Entdecken, schauen, fühlen! mit Medien und Materialien für Kinder und ErzieherInnen sowie
- begleitenden **Workshops** für ErzieherInnen, FachberaterInnen

ein umfangreiches Angebot bereit, mit dessen Hilfe eine sexualfreundliche Erziehung im Kindergarten umgesetzt werden kann. So können die ErzieherInnen und Eltern die Fragen der Kinder einfühlsam und altersgerecht beantworten und sie in ihrer Entwicklung entsprechend fördern und begleiten. Seit Oktober 2003 tourt das Bühnenstück „Das Märchen von Nase, Bauch und Po“ als Kinderliedertour zur Körpererfahrung und Sexualerziehung durch Deutschland.

Nähere Informationen finden sie unter:
http://www.kinderliedertour.de/nasebauchpo/index.php

8.6 Ehrenkodex des DOSB

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich,
_____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
  Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unab-

hängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Über-zeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

„Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind. Es ist eingeführt worden, um über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, zu informieren. Die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche und Hauptberufliche in Sportvereinen und -verbänden ist gesetzlich zwar möglich, jedoch in der Regel nicht verpflichtend vorgeschrieben. Eine entsprechende Veränderung der Gesetzeslage zur verpflichtenden Vorlage für Ehrenamtliche wird aktuell auf politischer Ebene diskutiert. Die Bedingungen hierzu sollen im Bundeskinderschutzgesetz geregelt werden. Dieses befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar. Es kann aber ein sinnvoller Teil des Gesamtkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein sein. Das erweiterte Führungszeugnis stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, über das der Verein Informationen über seine Mitarbeiter/-innen einholen kann. Hierdurch kann der Verein mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen.“

8.7 Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern LSB MV e.V.

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bekennt sich als Teil des demokratischen Gemeinwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich zu Toleranz, Weltoffenheit und Demokratie und wendet sich gegen jede Form von Extremismus und fremdenfeindlicher Gewalt.

Für uns Sportlerinnen und Sportler sind Fairness, internationale Zusammenarbeit, Freundschaft und Völkerverständigung tägliche Praxis. Mit seinen Mitteln und Möglichkeiten fördert darum der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Wohle seiner Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger des Landes die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens. Wir unterstützen als Sportorganisation eine systematische und offensive Auseinandersetzung mit Extremismus, insbesondere dem Rechtsextremismus.

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. ermuntert seine Mitglieder im Wissen darum, dass zivilgesellschaftliches und lokales Engagement zu sozialer Integration aller Bevölkerungsteile und einer nachhaltigen Entwicklung führt, dazu, sich im Prozess der demokratischen Mitgestaltung und Teilhabe zu engagieren. Wir solidarisieren uns offen mit den Opfern extremistischer Gewalttaten, insbesondere rechter Gewalt und Fremdenfeindlichkeit, und setzen uns gegen jegliche Form von Diskriminierung ein.

Deshalb erklären wir:

1. Wir werden dafür Sorge tragen, dass stets die geltenden Regularien des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wegen ihrer Bedeutung für die Gewährleistung der demokratischen Prinzipien in unserer Sportorganisation eingehalten werden.
2. Wir werden das Recht der in den Sportvereinen organisierten jungen Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und nicht zulassen, dass Formen der Gewalt, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, in den Vereinen ausgeübt werden und gehen gegebenenfalls energisch gegen sie vor.
3. Wir lehnen jede Form von politischem oder religiösem Extremismus ab und treten aktiv für die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten ein. Dabei achten wir die Individualität der jungen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, sexueller Orientierung und seiner Nationalität.

4. Wir wollen als Vorbilder den uns anvertrauten jungen Menschen Zivilcourage und Engagement vorleben, sie so zu Demokratie und gesellschaftlicher Verantwortung motivieren und ihnen stets die Einhaltung zwischenmenschlicher und sportlicher Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln. Jegliche Form von Doping und anderen Manipulationen lehnen wir ab und werden sie nicht tolerieren.

Diese Grundsätze sind öffentlich kontrollierbarer Maßstab für das Handeln aller Sportfunktionäre, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Helferinnen und Helfer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportvereine im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Eine Initiative unter der Federführung der TK-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern mit den Kooperationspartnern

Deutsche Kinderhilfe e.V.
Tel. 030 - 24 34 29 40 oder **0151 - 17 48 92 89**

Deutscher Kinderschutzbund,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Tel. 03 85 - 477 30 44

IQMV - Schul- und Unterrichtsentwicklung,
Fortbildung und Beratung
Tel. 03 85 - 58 81 78 23

Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Rostock
Tel. 03 81 - 494 99 01 oder **0172 - 950 61 48**

Justizministerium
Tel. 03 85 - 588 33 81

Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.
Tel. 03 85 - 758 98 94

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Tel. 03 85 - 58 81 78 23

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Tel. 03 85 - 588 92 00

Ministerium für Inneres und Sport
Tel. 03 85 - 588 24 60

Schabernack Güstrow e.V., staatlich anerkannte Einrichtung
der Weiterbildung im Stadtteil Schabernack, Güstrow
Tel. 03 84 - 38 33 80

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Tel. 03 85 - 76 09-0

10.1/007 06/2013

Techniker
Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.